

Grundlagen des Asylverfahrens



überarbeitete 4. Auflage 2016

Eine Arbeitshilfe
für Beraterinnen und Berater

Publikationen zum Thema Migration
Herausgeber: Der Paritätische Gesamtverband
zu finden auf: www.migration.paritaet.org



Arbeitshilfe – Empfehlungen an ein Gewaltschutzkonzept zum Schutz von Frauen und Kindern vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften
Berlin 2015



Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften
Hrsg.: BMFSFJ und UNICEF gemeinsam mit einem breiten Netzwerk von Partnern, u.a. dem Paritätischen Gesamtverband, Berlin 2016



Schutzlos oder gleichgestellt? Der Zugang zum Gesundheitssystem für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen
Berlin 2014



Niederschwellige Frauenkurse für Migrantinnen
Ein Integrationsangebot für Frauen schreibt Erfolgsgeschichte(n)
Berlin 2014



Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte
Berlin 2015



Fördermittelanträge schreiben
Berlin 2013



Handreichung für die Betreuung und Unterstützung von LSBTTI*-Flüchtlingsen
Hrsg.: Arbeiter-Samariter-Bund NRW e.V., Lesben und Schwulenverband Deutschland (LSVD), Paritätischer Gesamtverband e.V., mit Unterstützung der Hirschfeld-Eddy-Stiftung, Berlin 2016

Impressum

Herausgeber:
Der Paritätische Gesamtverband
Oranienburger Str. 13-14
D-10178 Berlin

Telefon +49 (0) 30 - 24636-0
Telefax +49 (0) 30 - 24636-110

E-Mail: info@paritaet.org
Internet: www.paritaet.org

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Ulrich Schneider

Autor/-in:
Volker Maria Hügel und Kirsten Eichler, GGUA Münster
Projekt Qualifizierung der Flüchtlingssozialarbeit

Redaktion:
Kerstin Becker, Der Paritätische Gesamtverband

Gestaltung:
Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Bilder:
© Fotolia.com: Mopic (Titel), Martina Weber (S. 3), 4774344sean (S. 5), DOC RABE Media (S. 6, 8), krizz7 (S. 9), Bobo (S. 10), Amir Kaljickovic (S. 14), Andrey Popov (S. 19), Photographee.eu (S. 22), Guillaume Le Bloas (S. 23), Sebastian Engels (S. 24), Gilles Cohen (S. 27), VRD (S. 28), Gina Sanders (S. 30), Andriy Petrenko (S. 35), SUDIO 1ONE (S. 36), Angelika Krikava (S.41), © Pixelio.de: momosu (S. 42)

4. Auflage, November 2016

gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Inhalt

Vorwort	2
Einleitung	2
Die Flucht in die EU	3
Völkerrecht und internationaler Flüchtlingsschutz	4
Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS)	5
Von der Ankunft bis zur Entscheidung	7
Die Meldung als Asylsuchender	11
Registrierung als Asylsuchender und Ermittlung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung	11
Der Asylantrag	13
Fristen und Mitwirkungspflichten während des Asylverfahrens	14
Die Anhörung	15
Ablauf der Anhörung	17
Die Rückübersetzung	20
Mögliche Schwierigkeiten in der Anhörung	20
Bedeutung des Anhörungsprotokolls	23
Nach der Anhörung	24
Die Entscheidung	24
Die Zuständigkeitsprüfung	25
Die Anerkennung als Asylberechtigte/-r	27
Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention	29
Die Zuerkennung des subsidiären Schutzes	32
Die Rechtsfolgen einer Anerkennung als Asylberechtigte, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes	32
Die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten	37
Die Rechtsfolgen der nationalen Abschiebungsverbote	37
Kein Schutzstatus und kein nationales Abschiebungshindernis – Die Rechtsfolgen der Ablehnungsentscheidungen des Bundesamtes	40
Die Ablehnung als unbegründet	40
Die Ablehnung als offensichtlich unbegründet	41
Nach dem Asylverfahren	43
Die Duldung	43
Der Asylfolgeantrag	47
Das Widerrufsverfahren	47
Soziale Rahmenbedingungen	50
Adressen / Links	52
Anhang	
Übersichtstabellen	54
Abkürzungsverzeichnis	69

Vorwort

Ziel der vorliegenden Arbeitshilfe ist es, auf knappem Raum einen kompakten Überblick über die rechtlichen Grundlagen des Asylverfahrens zu geben. Sie richtet sich an alle, die Flüchtlinge vor, während oder auch nach Abschluss des Asylverfahrens beraten. Ganz bewusst ist die Arbeitshilfe sehr praxisorientiert angelegt, mit zahlreichen konkreten Tipps für die Beratungspraxis. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Vermittlung der verfahrensrechtlichen Grundlagen.¹ Die Broschüre kann allerdings nur die Basisinformationen zur Verfügung stellen, die vor Ort mit weiteren Schulungen bzw. Beratungsgesprächen ergänzt werden müssen, um tatsächlich eine kompetente Beratung der Flüchtlinge sicherzustellen.

Mit dieser aktualisierten 4. Auflage werden die zahlreichen rechtlichen Änderungen, die seit November 2015 Einzug ins deutsche Asylverfahrensrecht gefunden haben, berücksichtigt, inklusive der umfangreichen Änderungen durch die sogenannten Asylpakete I-II und dem Integrationsgesetz, welches am 6. August 2016 in Kraft getreten ist.²

Erstellt wurde die Broschüre von Mitarbeiter/-innen des Büros für die Qualifizierung der Flüchtlingsberatung, die auch bundesweit Schulungen zu diesem Themenfeld anbieten. Den Autor/-innen sowie dem Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, das die Veröffentlichung dieser Arbeitshilfe gefördert hat, sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Kerstin Becker,
Referentin Flüchtlingshilfe/-politik,
Der Paritätische Gesamtverband

1 Zur Vertiefung der materiellrechtlichen Grundlagen siehe u.a.: Deutsches Rotes Kreuz/Informationsverbund Asyl & Migration (Hrsg.): Leitfaden zum Flüchtlingsrecht. Die materiellrechtlichen Voraussetzungen von Flüchtlings- und anderweitigem Schutz. Heinhold, Hubert (2015): Recht für Flüchtlinge: Ein Leitfaden durch das Asyl und Ausländerrecht für die Praxis.
2 Übersicht über die einzelnen Gesetzesänderungen seit Dezember 2013: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (In Kraft getreten am 1. Dezember 2013). Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (In Kraft getreten am 1. August 2015) Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (In Kraft getreten am 24. Oktober 2015). Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (In Kraft getreten am 1. November 2015). Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (In Kraft getreten am 5. Februar 2016). Gesetz zur erleichterten Ausweisung straffälliger Ausländer und Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern (In Kraft getreten am 17. März 2016). Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (In Kraft getreten am 17. März 2016). Integrationsgesetz und Verordnung zum Integrationsgesetz (In Kraft getreten am 6. August 2016).

Einleitung

Nach Schätzungen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) waren Ende 2015 weltweit 65,3 Millionen Menschen auf der Flucht.³

Im Unterschied zu anderen Wanderungsformen ist Flucht keine freiwillige Migration. Flüchtlinge⁴ sind gezwungen ihr Land zu verlassen, um sich und ihre Familien in Sicherheit zu bringen. Die Fluchtursachen sowie die individuellen Gründe, weshalb Menschen ihre Heimatländer verlassen müssen und in einem anderen Staat Schutz suchen, sind vielfältig. Dazu gehören unter anderem:

- ➔ (Bürger-)Kriege,
- ➔ massive Menschenrechtsverletzungen,
- ➔ politische und familiäre Verfolgung,
- ➔ akute Lebensbedrohung,
- ➔ fehlender Zugang zu sozialen Menschenrechten wie z.B. Zugang zu Bildung, Arbeit und Gesundheitsfürsorge sowie
- ➔ die Zerstörung der Existenzgrundlage auch aufgrund von Umweltkatastrophen und/oder Klimaveränderungen.

Weltweit kamen die meisten Flüchtlinge 2015 aus Syrien, Afghanistan, Somalia und dem Sudan. Viele der Flüchtlinge – insbesondere Alte, Kranke und Familien

3 Vgl. UNHCR (2016): Forced Displacement in 2015. Global Trends 2015.

4 **Flüchtlinge im ausländerrechtlichen Sinne:** Flüchtlinge, die im Asylverfahren als Asylberechtigte nach Art. 16a Grundgesetz (GG) anerkannt worden sind mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG sowie Flüchtlinge, denen im Asylverfahren die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt worden ist – GFK-Flüchtlinge – mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 erste Alternative AufenthG.

Flüchtlinge im weiteren Sinne: Dazu gehören Flüchtlinge, die sich noch im Asylverfahren befinden (Asylbewerber/-innen) mit Ankunftsnachweis / Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende (BüMA) oder Aufenthaltsgestattung, subsidiär Geschützte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alternative AufenthG, Personen, bei denen nationale Abschiebungsverbote festgestellt worden sind mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG, sowie Personen nach negativem Asylverfahren. Schutzsuchende deren Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, sind im ausländerrechtlichen Sinne keine Flüchtlinge, sondern vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer/-innen. Sie besitzen i.d.R. eine Duldung = vorübergehende Aussetzung der Abschiebung.

In der vorliegenden Broschüre wird im Wesentlichen der Flüchtlingsbegriff im weiteren und nicht im rechtlichen Sinne benutzt.

oder alleinstehende Frauen mit Kindern – können oftmals keine weiten Strecken hinter sich bringen. Neben den physischen Ressourcen fehlen häufig auch die finanziellen Mittel, um in eine als sicher geltende Region – wie z.B. Europa – zu gelangen und dort Schutz zu suchen. Andere Flüchtlinge entscheiden sich bewusst in der Region zu bleiben, weil sie auf eine baldige Rückkehr hoffen oder ihr vertrautes kulturelles Umfeld nicht verlassen möchten. So verbleibt der Großteil der Flüchtlinge in der Herkunftsregion und sucht entweder Schutz in einer anderen Region im eigenen Staat oder in den Nachbarländern. 2015 lebten die größten Flüchtlingspopulationen in der Türkei, Pakistan und im Libanon. Nur ein geringer Teil der Flüchtlinge gelangt nach einem langen, beschwerlichen und gefährlichen Weg nach Europa.

So stellten 2015 insgesamt 1.255.600 Personen einen Asylantrag in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU). Davon wurden insgesamt 441.899 Asylanträge in Deutschland gestellt. Die meisten Flüchtlinge, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, kamen 2015 aus Syrien, Albanien, Kosovo, Irak und Serbien.⁵ 2016 hatten bis zum 31. Juli insgesamt 468.762 Menschen einen Asylersantrag gestellt, unter ihnen viele, die schon 2015 eingereist waren.



Die Flucht in die EU

Für die legale Einreise in die EU benötigen Drittstaatsangehörige⁶ grundsätzlich einen gültigen Nationalpass und ein Visum. Einen Asylantrag in einem Mitgliedstaat der EU kann nur stellen, wer sich bereits auf dem Territorium der EU bzw. an deren Grenze aufhält. Ein Visum zur Einreise mit dem Zweck, einen Asylantrag zu stellen, gibt es nicht. Auch nimmt die EU, anders als beispielsweise die USA, Kanada, Australien und andere Staaten, nur in geringem Umfang an dem Resettlement-Programm des UNHCR teil. Resettlement ist die „Neuansiedlung“ von Flüchtlingen aus Erstaufnahmeländern für eine dauerhafte Zuflucht,

⁵ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016): Das Bundesamt in Zahlen 2015. Asyl, Migration und Integration.

⁶ Der Begriff „Drittstaatsangehörige“ umfasst alle Personen, die weder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union noch des Europäischen Wirtschaftsraumes besitzen.

die mit UNHCR organisiert wird. Ende 2011 beschloss die Bundesregierung die jährliche Aufnahme von 300 Flüchtlingen im Rahmen des Resettlement. Im Koalitionsvertrag vom 16. Dezember 2013 verständigten sich die Regierungsparteien CDU/CSU und SPD darauf, das Resettlement-Programm fortzusetzen, zu verstetigen und spätestens ab 2015 quantitativ deutlich auszubauen. Zwischenzeitlich lag die Quote bei 500 Personen pro Jahr. Inzwischen wurde sie für die Jahre 2015 und 2016 auf 800 Personen erhöht.

Der Großteil der Schutzsuchenden muss überstürzt aufbrechen. Da bleibt keine Zeit, um die notwendigen Reisedokumente zu organisieren. Da es für Flüchtlinge kaum legale Einreisemöglichkeiten gibt, besteht die einzige Möglichkeit, Schutz außerhalb des Herkunftslandes zu suchen, oftmals darin, sich mit Hilfe skrupel-

loser Schlepper auf einen gefährlichen Weg über Transitstaaten in ein sicheres Land zu begeben.

Flüchtlinge können sich nicht aussuchen, in welchem Mitgliedstaat der EU sie einen Asylantrag stellen, selbst wenn sie aufgrund von Sprachkenntnissen oder verwandtschaftlichen Beziehungen bereits Anknüpfungspunkte in einem bestimmten Mitgliedstaat hätten, die ihnen die Verarbeitung der oftmals traumatischen Erlebnisse sowie eine Integration in die Gesellschaft erleichtern würden. Vielmehr regelt die Dublin III Verordnung, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrages zuständig ist. Wenn es keine Familienangehörigen in der EU gibt, ist in der Regel der Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, der die Einreise in die EU ermöglicht hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitgliedstaat die legale Einreise durch Erteilung eines Visums ermöglicht oder aber die unerlaubte, illegale Einreise der Schutzsuchenden nicht verhindert hat. Im Rahmen des sogenannten Dublin-Verfahrens wird bei jedem Asylantrag zunächst geprüft, ob der jeweilige Staat für die Durchführung des Verfahrens zuständig ist. Sollte sich im Rahmen dieser Prüfung ergeben, dass ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist, droht die Überstellung (Abschiebung) in den zuständigen Staat. Zur Dublin III Verordnung siehe: „Die Zuständigkeitsprüfung“.

Völkerrecht und internationaler Flüchtlingsschutz

Herzstück des internationalen, also auch des deutschen Flüchtlingsschutzes, ist das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, welches am 28. Juli 1951 in Genf von den Vereinten Nationen verabschiedet wurde. Hintergrund der sogenannten Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 sind die massiven Menschenrechtsverletzungen während des Zweiten Weltkrieges. Angesichts der verübten Gräueltaten und der Unfähigkeit der Weltgemeinschaft, Schutzbedürftigen den nötigen Schutz zu gewähren, sollten die Rechte von Flüchtlingen und der Anspruch auf Schutz außerhalb des eigenen Herkunftsstaates in einem völkerrechtlichen Abkommen verankert werden.

Der Grundsatz der GFK besteht darin, dass eine Person, die „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung

wegen ihrer **Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe** oder wegen ihrer **politischen Überzeugung** sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will“ (Art. 1 A GFK) internationalen Schutz erhält, da sie keinen nationalen Schutz bekommen kann. Kernstück der GFK ist das sogenannte Non-Refoulement-Gebot des Art. 33 Abs. 1 GFK, das den Vertragsstaaten untersagt, einen Flüchtling im Sinne des Art. 1 A GFK in einen Staat aus- oder zurückzuweisen, in dem sein Leben aufgrund von Verfolgung in Gefahr wäre. Dieses Zurückweisungsverbot schützt nicht nur anerkannte Flüchtlinge, sondern auch Asylsuchende während eines laufenden Asylverfahrens vor einer Abschiebung. Denn um den Schutz vor Zurückweisung garantieren zu können, müssen die Vertragsstaaten zunächst klären, ob es sich bei der asylsuchenden Person um einen Flüchtling im Sinne der Konvention handelt.

Die GFK war ursprünglich sowohl zeitlich als auch geographisch eingeschränkt. So galt der Schutzanspruch nur für Personen, die aufgrund von Ereignissen, die sich vor dem 1. Januar 1951 zugetragen hatten, ihr Herkunftsland verlassen mussten, und er war zusätzlich auf Flüchtlinge aus Europa beschränkt. Mit dem Zusatzprotokoll von 1967 wurde die zeitliche Beschränkung aufgehoben. Den Staaten blieb jedoch vorbehalten, den Anwendungsbereich der Konvention explizit auf europäische Flüchtlinge zu beschränken. So hat beispielsweise die Türkei die Konvention und das Zusatzprotokoll unterzeichnet, sie macht jedoch weiterhin Gebrauch von der geographischen Einschränkung, sodass die GFK dort auf nicht-europäische Flüchtlinge keine Anwendung findet und somit für diesen Kreis der Schutzsuchenden unwirksam ist. 2015 hatten insgesamt 147 Staaten die Genfer Flüchtlingskonvention und/oder das Zusatzprotokoll von 1967 unterzeichnet. Die Bundesrepublik Deutschland hat sowohl die GFK als auch das New Yorker Zusatzprotokoll ratifiziert.

TIPP: Weitere Informationen zum Thema „Flüchtlinge weltweit und internationaler Flüchtlingsschutz“ finden Sie auf der Internetseite des UNHCR Deutschland unter: www.unhcr.de



Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS)

Europäische Rechtsnormen haben im Zuge des Vergemeinschaftungsprozesses der Europäischen Union in den letzten Jahrzehnten zunehmend an Bedeutung für das nationale Flüchtlingsrecht gewonnen. Eine besondere Rolle spielt dabei das sogenannte Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS), dessen aktuelle Regelungen 2013 verabschiedet wurden. Als Produkt eines langjährigen politischen Prozesses mit dem Bestreben, eine gemeinsame europäische Asyl- und Migrationspolitik zu schaffen, umfasst das GEAS aktuell zwei Institutionen, zwei Verordnungen und fünf Richtlinien. Bei den Institutionen handelt es sich um die europäische Grenzschutzagentur FRONTEX mit Sitz in Warschau (Polen) und dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) mit Sitz in Valetta (Malta). Bei den beiden Verordnungen handelt es sich um die Dublin III Verordnung und die EURODAC-Verordnung. Die vier Richtlinien sind:

- ➔ Richtlinie zum vorübergehenden Schutz,
- ➔ Aufnahmerichtlinie,
- ➔ Asylverfahrensrichtlinie,
- ➔ Qualifikationsrichtlinie.

Zum aktuellen Stand der Umsetzung der EU-Aufnahme- und Asylverfahrensrichtlinie

Die EU-Aufnahmerichtlinie beinhaltet zahlreiche Normen/Standards, die bei der Aufnahme von Schutzsuchenden erfüllt werden müssen. Die EU-Asylverfahrensrichtlinie beinhaltet verbindliche Regelungen zu verfahrensrechtlichen Standards. Die Umsetzungsfrist für beide Richtlinien der EU ist bereits am 20. Juli 2015 abgelaufen. Da jedoch zum Zeitpunkt der Aktualisierung der Broschüre eine Umsetzung in deutsches Recht noch nicht erfolgt ist und auf europäischer Ebene bereits neue Vorschläge für alle Richtlinien des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems vorliegen, wird auf die nähere Darstellung der Inhalte dieser Richtlinien verzichtet. Lediglich die Definition der Schutzbedürftigen mit besonderen Bedürfnissen muss in der Beratung berücksichtigt werden, da diesen besondere Rechte zustehen. Die Gruppe der Schutzbedürftigen mit besonderen Bedürfnissen ist in Artikel 21 der Aufnahmerichtlinie definiert. Dort werden genannt: „Minderjährige, Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UMF), Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien“.

Die Aufnahmerichtlinie schreibt den Unterzeichnerstaaten vor, dass der Personenkreis im Rahmen eines Verfahrens ermittelt werden muss – die Zuständigkeiten sowie das erforderliche Identifikationsverfahren sind jedoch zum Zeitpunkt der Aktualisierung dieser Broschüre noch nicht geregelt. Zudem legt die Richtlinie fest, dass die besonderen Bedürfnisse dieser Personen befriedigt werden **müssen**. Welche dies sind und wie umfangreich das geschehen muss, ist gesetzlich nicht geregelt und muss im Einzelfall entschieden werden. Da die Richtlinie nicht umgesetzt wurde, gilt seit dem 21. Juli 2015, dass schutzbedürftige Flüchtlinge sich direkt auf die Richtlinie beziehen können und diese Rechte einklagen können. Die Schutzbedürftigkeit bezieht sich allerdings nicht auf den asylrechtlichen Schutz, sondern auf die soziale, medizinische und psychische Situation der Flüchtlinge.

Besondere Bedeutung für das deutsche Flüchtlingsrecht kommt dabei der Qualifikationsrichtlinie (QRL) zu. Während die Definition des Flüchtlingsbegriffs der GFK relativ offen gehalten ist, stellt die QRL für die Mitgliedstaaten eine verbindliche Anweisung zur Auslegung des völkerrechtlichen Flüchtlingsbegriffs dar. Daneben beinhaltet/normiert die QRL Standards für die (sozialen) Rechte von Flüchtlingen in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 wurde in § 60 Abs. 1 AufenthG erstmalig auch dem Wortlaut nach umfassend Bezug auf die Genfer Flüchtlingskonvention genommen. Mit den Änderungen durch das Richtlinienumsetzungsgesetz zum 1. Dezember 2013 wurde schließlich in § 3 Abs. 1 AsylG ein weiterer Schritt der Annäherung an das Völkerrecht vollzogen, indem der völkerrechtliche Flüchtlingsbegriff der GFK wörtlich in das nationale Recht übernommen wurde. Zudem ist mit der Änderung des § 1 Abs. 1 AsylG auch die QRL unmittelbar Gegenstand des deutschen Rechts geworden.

TIPP: Die Qualifikationsrichtlinie soll einheitliche Standards zur Interpretation der GFK liefern. Sie beschreibt die Handlungsakteur/-innen der Verfolgung, definiert Verfolgungshandlungen und -gründe und definiert den „ernsthaften Schaden“ beim subsidiären Schutz. Den Wortlaut der Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) finden Sie u.a. auf der Internetseite des Informationsverbundes Asyl & Migration unter: www.asyl.net

Nachfolgend werden die verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen erläutert.⁷

⁷ Nicht immer stimmt die tatsächliche Praxis mit dem hier beschriebenen Verfahrensablauf überein.



Flüchtlingsaufnahme seit 2012 bundesweit in der Krise

Nach einem „Rekordtief“ der Asylantragszahlen im Jahre 2007 ist die Zahl der Antragstellungen bereits ab 2008 kontinuierlich angestiegen. Spätestens seit 2010 sind, im Kontext der weltweiten Konflikt- und Krisenherde, deutliche Veränderungen hinsichtlich der Flüchtlingszahlen wahrnehmbar gewesen. Unter anderem der Abbau von Unterbringungskapazitäten auf Landes- und kommunaler Ebene sowie der Abbau von Personal in den am Verfahren beteiligten Behörden sowie in den Beratungsstellen zu Zeiten sinkender Flüchtlingszahlen hat dazu geführt, dass das System der Erstaufnahme von Flüchtlingen in Deutschland buchstäblich zusammengebrochen ist. Hinzu kamen grobe Versäumnisse von Bund, Ländern und Kommunen, auf diese absehbaren Entwicklungen frühzeitig zu reagieren.

Unzureichende Unterbringungskapazitäten in den Landesaufnahmeeinrichtungen führten zu kurzen Verweildauern in diesen Einrichtungen und damit einhergehend zu einer deutlich schnelleren Zuweisung von Asylsuchenden in die Kommunen. Die Unterbringungssituation ist in den Bundesländern jedoch sehr unterschiedlich. Die Lage in den Landeseinrichtungen hat sich durch sinkende Neuzugangszahlen zum Teil entspannt. Auch sind manche Kommunen derzeit nicht mehr in der Zuweisung, so dass es auch wieder zu längeren Aufenthaltszeiten in den Aufnahmeeinrichtungen kommen kann. Durch den „Rückstau“ beim Bundesamt findet die Flüchtlingsberatung und insbesondere die Verfahrensberatung jedoch im Wesentlichen in den Kommunen statt.

Der anhaltende Personalmangel beim Bundesamt führt in zahlreichen Fällen noch immer zu langen Asylverfahrenszeiten und in vielen Bundesländern auch dazu, dass die Anhörungen statt, wie gesetzlich vorgesehen kurz nach der Asylantragstellung, oftmals erst viele Monate nach der Einreise stattfinden. Wartezeiten bis zu einem Jahr sind dabei nicht unüblich.

Von der Ankunft bis zur Entscheidung

Die Anforderungen, die im Rahmen des Asylverfahrens an die schutzsuchende Person gestellt werden, sind sehr hoch. Neben zahlreichen einzuhaltenden gesetzlichen Fristen gibt es diverse Pflichten und Rechte, die den meisten Flüchtlingen aufgrund ihrer kurzen Aufenthaltsdauer und der Komplexität des Rechtsgebietes oftmals nicht bekannt sind. Hinzu kommt, dass am Asylverfahren viele verschiedene staatliche Stellen beteiligt sind und die Zuständigkeiten, obwohl gesetzlich eindeutig geregelt, für die Betroffenen nicht immer klar ersichtlich sind. Die schnelllebige Gesetzgebung trägt zudem sowohl bei den Betroffenen, als auch bei allen anderen Akteur/-innen zu einer zunehmenden Verunsicherung bei.

Bereits zu Beginn des Asylverfahrens empfiehlt es sich deshalb, eine Flüchtlingsberatungsstelle und/oder asylrechtskundige Anwalt/-innen aufzusuchen. Im Rahmen der Beratung können die Schutzsuchenden erste Fragen zu den Verfahrensabläufen sowie zu den gesetzlichen Pflichten und Rechten klären und ggf. auch Unterstützung in Bezug auf ihre psychosoziale Versorgung erhalten.

TIPP: Adressen von Flüchtlingsberatungsstellen sowie Asylrechtsanwält/-innen erhalten Sie bei den Landesflüchtlingsräten der einzelnen Bundesländer: www.fluechtlingsrat.de und beim Informationsverbund Asyl & Migration: www.asyl.net

Zuständig für die Durchführung des Asylverfahrens in Deutschland ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt). Das Bundesamt prüft die Asylanträge und entscheidet über sie. Der Hauptsitz des Bundesamtes befindet sich in Nürnberg. Bundesweit gibt es derzeit zusätzlich rund 45 Außenstellen, die für die Bearbeitung der Asylanträge zuständig sind. In jedem Bundesland befindet sich mindestens eine Außenstelle.

TIPP: Die Kontaktdaten der jeweiligen Außenstellen sowie weitere Informationen zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge finden Sie hier: www.bamf.de

Die Außenstellen des Bundesamtes sind jeweils einer Landesaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge zugeordnet. Zuständig für die Schaffung und Unterhaltung der Aufnahmeeinrichtungen sind die Bundesländer (vgl. § 44 AsylG). In der Aufnahmeeinrichtung werden die neu ankommenden Schutzsuchenden von der Landesaufnahmebehörde (LAB) bzw. der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) des Landes als Asylsuchende registriert und untergebracht. Asylsuchende sind grundsätzlich verpflichtet, bis längstens 6 Monate in der für sie zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (vgl. § 47 Abs. 1 AsylG). Für Schutzsuchende aus den sogenannten „sicheren“ Herkunftsstaaten im Sinne des § 29a AsylG⁸, gilt seit dem 24. Oktober 2015 die Verpflichtung zur Unterbringung in einer Landesaufnahmeeinrichtung bis zur Beendigung des Asylverfahrens und im Falle einer unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrages bis zur Ausreise oder Abschiebung (vgl. § 47 Abs. 1a AsylG).

⁸ Zu den als „sicher“ eingestuften Herkunftsländern im Sinne des § 29a AsylG gehören derzeit: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (vgl. Anlage II zu § 29a AsylG). Die Erweiterung dieser Liste um Algerien, Marokko und Tunesien, war zum Zeitpunkt der Aktualisierung in der politischen Diskussion.



Ankunftszentren – Beschleunigte Verfahren § 30a AsylG

Mit dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren, in Kraft getreten am 17. März 2016, hat die Große Koalition die Möglichkeit geschaffen, für bestimmte Schutzsuchende Asylschnellverfahren durchzuführen und diesen Personenkreis in besonderen Aufnahmeeinrichtungen unterzubringen (§ 5 Abs. 5 i.V.m. § 30a AsylG). Die beschleunigten Verfahren sollten vor allem die Menschen aus den als „sicher“ erklärten Herkunftsstaaten betreffen. Der neue § 30a AsylG sieht jedoch vor, dass auch die Asylanträge von Schutzsuchenden aus allen anderen Herkunftsländern unter bestimmten Voraussetzungen beschleunigt bearbeitet werden können. Gemäß § 30a Abs. 1 AsylG können die beschleunigten Verfahren auf Personen angewandt werden, die:

- Staatsangehörige eines als „sicher“ erklärten Herkunftslandes i.S.d. § 29a AsylG sind,
- die Behörden durch falsche Angaben / Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten offensichtlich über die Identität / Staatsangehörigkeit getäuscht haben,
- Identitäts- / Reisedokumente mutwillig vernichtet haben oder die Umstände diese Annahme offensichtlich rechtfertigen,
- einen Asylfolgeantrag gem. § 71 AsylG gestellt haben (gilt nur für Personen, die zwischenzeitlich Deutschland verlassen hatten, nicht für Menschen, die aus einem ununterbrochenen Aufenthalt in Deutschland einen erneuten Asylantrag gestellt haben),
- einen Asylantrag allein zur Verzögerung / Behinderung einer drohenden Abschiebung gestellt haben,
- sich weigern ihre Fingerabdrücke abzugeben oder
- aus schwerwiegenden Gründen für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgewiesen wurden oder die eine Gefahr für die nationale Sicherheit / Ordnung darstellen.

Für Menschen, bei denen das beschleunigte Verfahren angewandt wird bedeutet dies, dass ihr Asylantrag in einem sogenannten Ankunftszentrum⁹ des Bundesamtes bearbeitet wird. Das Bundesamt hat für die Entscheidung über den Antrag eine Woche ab Asylantragstellung Zeit. Kann es innerhalb dieser Wochenfrist nicht entscheiden, so sind die Asylanträge im „normalen“ Verfahren zu bearbeiten. Neben der kurzen Entscheidungsfrist kommt hinzu, dass die Menschen verpflichtet sind, bis zur Entscheidung des Bundesamtes und im Falle einer Ablehnung des Asylantrages als unzulässig, offensichtlich unbegründet oder im Falle eines nicht erneut durchgeführten Asylantrages bei Asylfolgeanträgen bis zur Ausreise bzw. Abschiebung in besonderen Aufnahmeeinrichtungen zu leben (§ 5 Abs. 5 i.V.m. § 30a Abs. 3 AsylG).

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser aktualisierten Auflage waren sowohl die Ankunftszentren, als auch die besonderen Aufnahmeeinrichtungen erst im Aufbau befindlich und noch nicht flächendeckend eingerichtet. Auch die Ankunftszentren, die bereits bestanden, waren noch nicht mit den beschleunigten Verfahren nach § 30a AsylG befasst, sondern vor allem mit der Abarbeitung der Asylverfahren von Menschen, die bereits 2015 oder früher ein Asylgesuch in Deutschland gestellt hatten, bislang aber noch keinen Asylantrag stellen konnten.

⁹ Im Zuge der Gesetzesänderung wurden in allen Bundesländern Ankunftszentren eingerichtet. Geplant ist, dass die Schutzgesuche von neu ankommenden Flüchtlingen in diesen Zentren als erste und zentrale Anlaufstelle, in sogenannte Fallprofile aufgeteilt werden sollen. Die Asylanträge von Schutzsuchenden aus Herkunftsländern, denen eine „hohe“ Bleibeperspektive zugeschrieben wird (A-Profile) sowie von Schutzsuchenden mit einer zugeschriebenen geringen Bleibeperspektive (B-Profile), sollen in den Ankunftszentren innerhalb von 48 Stunden nach Antragstellung beschieden werden. Schutzgesuche aus Herkunftsländern, die sich nicht in eine der o.g. Kategorien einteilen lassen (C-Profile), werden zur Bearbeitung an die BAMF-Außenstellen weitergegeben. Gleiches gilt für Anträge, bei denen ein Dublinverfahren eingeleitet wird (D-Profile). Vgl. hierzu näher: BAMF (2016): Integriertes Flüchtlingsmanagement. Leitfadens zum Aufbau eines Ankunftszentrums.

Im Anschluss an die Unterbringung in einer Landesaufnahmeeinrichtung werden die Asylsuchenden nach einer bestimmten Aufnahmequote den Kommunen zugewiesen. Ab diesem Zeitpunkt ist die Kommune für die Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge zuständig. Die kommunale Ausländerbehörde nimmt dann die Verlängerung der Aufenthaltspapiere vor und ist auch dafür zuständig, die aus dem Asylverfahren resultierenden Rechtsfolgen umzusetzen. Dabei arbeitet das Bundesamt eng mit den kommunalen Behörden zusammen.

Neben den oben genannten Stellen arbeitet das Bundesamt mit den Sicherheitsbehörden des Landes und des Bundes zusammen. So wertet das Bundeskriminalamt (BKA) beispielsweise die Fingerabdrücke der Asylsuchenden aus. Auch zwischen dem Bundesamt und der Bundespolizei besteht eine enge Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen des sogenannten Flughafenverfahrens, bei Zurückschiebungen an der Grenze oder der Durchführung von Abschiebungen nach einem negativen Asylverfahren.

Im Asylverfahren prüft das Bundesamt zunächst, ob Deutschland gemäß der Dublin III Verordnung für die Bearbeitung des Asylantrages zuständig ist. Ist Deutschland zuständig und der Asylantrag als zulässig eingestuft, erfolgt die inhaltliche Prüfung des Asylantrages. Dabei wird im Rahmen des Asylverfahrens überprüft, ob die Asylantragstellenden die Voraussetzungen für einen Schutzstatus erfüllen. Siehe hierzu näher: „Die Entscheidung“.

Wie die Prüfung des Asylantrages durchzuführen ist und welche Pflichten und Rechte die asylsuchende Person – aber auch das Bundesamt – während des Asylverfahrens haben, ist im Asylgesetz (AsylG) geregelt.

TIPP: Den Wortlaut des Asylgesetzes sowie andere für die Beratung möglicherweise wichtige Gesetze finden Sie hier: www.gesetze-im-internet.de



Das Flughafenverfahren gemäß § 18a Asylgesetz

Das Flughafenverfahren ist ein Asylschnellverfahren, welches 1993 eingeführt wurde und derzeit Anwendung an den Flughäfen Frankfurt am Main, München, Berlin, Hamburg und Düsseldorf findet.

Das Flughafenverfahren wird nur bei Personen durchgeführt, die entweder aus einem als „sicher“ erklärten Herkunftsland (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal sowie Serbien¹⁰) kommen oder keinen gültigen Pass oder Passersatz vorweisen können.

Im Rahmen des Flughafenverfahrens werden schutzsuchende Personen unmittelbar nach der Ankunft am Flughafen zu ihren individuellen Fluchtgründen angehört. Erst nach der Anhörung wird darüber entschieden, ob die Personen in die Bundesrepublik einreisen und hier ihr Asylverfahren durchlaufen dürfen. In der Praxis bedeutet dies, dass Flüchtlinge, die am Flughafen ankommen, zunächst von der Bundespolizei ausgiebig befragt und in der Regel am Folgetag von einem Entscheider oder einer Entscheiderin des Bundesamtes zu ihren individuellen Verfolgungsgründen angehört werden. Das Bundesamt muss dann innerhalb von 2 Tagen über den Asylantrag entscheiden.

Die im Vergleich zum regulären Asylverfahren kurze Rechtsbehelfsfrist von 3 Tagen (auf Antrag wird durch das Verwaltungsgericht eine weitere Begründungsfrist von 4 Tagen gewährt) erschwert den Zugang zu effektiven Rechtsschutz.

¹⁰ Bei Drucklegung dieser Broschüre lag bereits ein Gesetzentwurf vor, der die Liste der als „sicher“ eingestuften Herkunftsländer um Algerien, Marokko und Tunesien erweitern soll. Die dazu erforderliche Verabschiedung des Gesetzentwurfes im Bundesrat wurde bislang zweimal verschoben.



Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge – UMF

Eine besondere Gruppe von schutzsuchenden Flüchtlingen sind unbegleitete Minderjährige – UMF genannt. Bei der Gruppe der UMF handelt es sich um Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne Sorgeberechtigte nach Deutschland fliehen und keine sorgeberechtigte Person in Deutschland haben. Sie sind in besonderem Maße auf Hilfe und Begleitung angewiesen.

Grundsätzlich garantiert § 42 SGB VIII den unbegleiteten Kindern und Jugendlichen den Schutz der Jugendhilfe durch Inobhutnahme. Die Frage der Altersfeststellung bzw. -festsetzung ist hier von zentraler Bedeutung. Nur Minderjährige haben Anspruch auf diesen besonderen Schutz. Unbegleitete minderjährige Schutzsuchende wurden bis vor kurzem in Deutschland noch ab 16 Jahren ausländer- und asylrechtlich wie Erwachsene behandelt. Erst mit Inkrafttreten verschiedener Gesetzesänderungen¹¹ wurde die Altersgrenze von 16 Jahren auf das Erreichen der Volljährigkeit hochgesetzt (vgl. § 12 Abs. 1 AsylG sowie § 80 Abs. 1 AufenthG). Ebenfalls zum 1. November 2015 traten Regelungen zu einer bundesweiten Umverteilung von UMF in Kraft. Dazu ist das SGB VIII umfangreich geändert worden. So gibt es jetzt eine vorläufige Inobhutnahme durch das Jugendamt, welches zuerst auf die Minderjährigen trifft. Dann wird in einem Verwaltungsverfahren geklärt, welches Jugendamt zukünftig zuständig sein wird. Die Verteilung steht unter dem Vorbehalt des Kindeswohles – bei Gefährdung bleibt das ursprünglich vorläufig zuständige

¹¹ Änderungen durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz zum 24. Oktober 2015 sowie durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 1. November 2015.

Jugendamt auch weiterhin zuständig. Anderenfalls führt das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme auch die Überstellung durch geeignete Personen an das endgültig zuständige Jugendamt durch und übermittelt die erforderlichen personenbezogenen Daten. Erst dann kommt es zu einer Vormundbestellung. Wichtig ist hierbei, dass bei der Bestimmung des endgültig zuständigen Jugendamtes auch Geschwister und sogenannte Fluchtgemeinschaften, das sind nicht familiär gebundene, auf der Flucht entstandene Freundschaften, berücksichtigt werden müssen. Näheres dazu finden Sie auf der Internetseite des Bundesfachverbandes UMFs.u..

Im Gegensatz zu anderen Flüchtlingen sind UMF nicht verpflichtet, sich unverzüglich als asylsuchend zu melden und einen Asylantrag zu stellen. Vielmehr ist bei dieser Gruppe zunächst ein sogenanntes Clearingverfahren durchzuführen. Das Clearingverfahren dient der umfassenden Klärung der individuellen Situation der jungen Flüchtlinge und umfasst u.a. folgende Aspekte: Identität, Familienzusammenführung, nötige Hilfen, Unterbringung, (aufenthaltsrechtliche) Perspektiven, etc..

Nicht in allen Fällen ist ein Asylantrag das geeignete Mittel für den Schutz. In einigen Fällen dürften Anträge auf nationale Abschiebungsverbote oder andere humanitäre Aufenthaltserlaubnisse geeigneter sein. Um dies beurteilen zu können, sollten asyl- und ausländerrechtsunkundige Vormünder/-innen sich an Beratungsstellen oder Anwaltsbüros wenden.¹²

¹² Zu den Besonderheiten im Rahmen der Anhörung s. unten „Die Anhörung“.

TIPP: Informationen zum Thema „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland“ finden Sie auf der Internetseite des Bundesfachverbandes – Unbegleitete Minderjährige unter: www.b-umf.de

Die Meldung als Asylsuchende/-r

Nach der Einreise müssen sich die Schutzsuchenden unverzüglich als Asylsuchende melden. Die Meldung als Asylsuchende/-r kann bei jeder Polizeidienststelle oder Ausländerbehörde erfolgen. Sie kann auch direkt bei einer Aufnahmeeinrichtung erfolgen (vgl. § 13 Abs. 3 AsylG).

Die Flüchtlinge sollen laut Gesetzeswortlaut bereits von der Stelle, bei der sie sich als Asylsuchende gemeldet haben, erkenntnisdienstlich behandelt werden (vgl. § 19 Abs. 2 AsylG). In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass die Schutzsuchenden im Regelfall nicht mehr von der Polizei oder der Ausländerbehörde umfanglich erkenntnisdienstlich behandelt werden, sondern erst in der für sie zuständigen Aufnahmeeinrichtung. So wurden Asylsuchende bei der ersten Anlaufstelle oftmals nur notdürftig registriert / erfasst. Anschließend erhalten die Asylsuchenden eine nicht gesetzlich geregelte „Anlaufbescheinigung“. Die sogenannte Anlaufbescheinigung ist ein weder im Asyl- noch im Aufenthaltsgesetz geregeltes Papier, das lediglich bescheinigt, dass sich die schutzsuchende Person nicht illegal, sondern zwecks Asylantragstellung in Deutschland aufhält. Nach der Meldung als Asylsuchende/-r bei der Polizei oder der Ausländerbehörde müssen sich Flüchtlinge unverzüglich bzw. innerhalb der in der Anlaufbescheinigung festgehaltenen Frist, spätestens jedoch innerhalb einer Woche bei der in der Anlaufbescheinigung genannten Aufnahmeeinrichtung für Asylsuchende melden (vgl. § 20 Abs. 1 AsylG). Zukünftig dürfte dieses Problem aber mit den Ankunftszentren nicht in dem Maße weiterhin bestehen. Zu den Fristen und den Folgen eines Fristversäumnis siehe: „Fristen und Mitwirkungspflichten während des Asylverfahrens“.

Registrierung als Asylsuchende/-r und Ermittlung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung

In der Aufnahmeeinrichtung werden die Flüchtlinge als Asylsuchende registriert und vorläufig untergebracht sowie mit dem für das tägliche Leben notwendigen Bedarf an Lebensmitteln, Hygieneartikeln und ggf. medizinisch versorgt. Ob sie in dieser Aufnahmeeinrichtung bleiben können, hängt davon ab, ob es sich dabei bereits um die zuständige Aufnahmeeinrichtung handelt. Welche Aufnahmeeinrichtung für die Aufnahme zuständig ist, wird im Rahmen eines bundesweiten Verfahrens zur Erstverteilung der Asylbegehrenden, dem sogenannten „EASY“-Verfahren, ermittelt.

Die Verteilung der Asylsuchenden im Rahmen des „EASY“-Verfahrens ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Neben den freien Kapazitäten der jeweiligen Aufnahmeeinrichtung hängt es vor allem davon ab, welche Außenstelle des Bundesamtes das Herkunftsland der Antragstellenden bearbeitet. Außerdem gibt es festgelegte Aufnahmequoten, die regeln, wie viele Asylsuchende die jeweiligen Bundesländer aufnehmen müssen. Die Quoten werden nach dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“ berechnet. Dieser wird für jedes Jahr neu entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der einzelnen Bundesländer berechnet. Erst in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung erhalten die Asylsuchenden einen Ankunftsnachweis – Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) – gemäß § 63a AsylG. Der Ankunftsnachweis ist kein Aufenthaltstitel. Vielmehr handelt es sich bei dieser Bescheinigung um ein vorläufiges Aufenthaltspapier mit einer begrenzten Gültigkeitsdauer. Sie bescheinigt lediglich, dass sich die schutzsuchende Person nicht illegal, sondern zwecks Asylantragstellung in Deutschland aufhält. Vor der Ausstellung des Ankunftsnachweises werden die Schutzsuchenden erkenntnisdienstlich behandelt. Dazu werden u.a. ihre Personendaten sowie ihre Fingerabdrücke (vorausgesetzt, sie sind älter als 14 Jahre) in einem zentralen, bundesweiten Computersystem gespeichert. Dies dient u.a. dazu festzustellen, ob die Person bereits früher einen Asylantrag in Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der EU gestellt hat. Zudem wird ein Lichtbild der asylsuchenden Person erstellt. Auch hier ist die Voraussetzung, dass sie das 14. Lebensjahr vollendet hat.

TIPP: Die Meldung als Asylsuchende/-r ist nicht mit der Stellung eines Asylantrages zu wechseln. Der Asylantrag muss im Regelfall persönlich bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamts gestellt werden. Erst wenn dies erfolgt ist, gilt der Asylantrag als förmlich gestellt.

Im Zuge der aktuellen Defizite in der Flüchtlingsaufnahme kann es noch immer zu Verzögerungen bei der Asylantragstellung kommen, so dass Schutzsuchende oftmals über Monate einen Ankunftsnaachweis (BüMA), der für bis zu sechs Monaten ausgestellt wird, erhalten.

Hinweis: Die mit der Erteilung der Aufenthaltsgestattung verbundenen Rechte (Leistungen, Zugang zur Erwerbstätigkeit nach einem dreimonatigen Arbeitsverbot) gelten auch, wenn nur ein Ankunftsnaachweis vorliegt, da der Aufenthalt auch mit Ankunftsnaachweis als gestattet gilt (vgl. § 55 Abs. 1 AsylG).¹³ Mit der „Anlaufbescheinigung“ hingegen gilt der Aufenthalt nicht als gestattet sondern die Abschiebung lediglich als vorübergehend ausgesetzt (geduldet).

¹³ Die Klarstellung, dass auch der Aufenthalt mit Ankunftsnaachweis als gestattet gilt, wurde erst mit dem Integrationsgesetz vorgenommen. Für Menschen, die bereits vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes, am 6. August 2016, sich mit einer BüMA oder einem Ankunftsnaachweis in Deutschland aufgehalten haben, finden sich die klarstellenden Übergangsregelungen in § 87c Abs. 1-6 AsylG.

TIPP: Weitere Informationen zum „EASY“-Verfahren finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge unter: www.bamf.de

Unterbringung

Asylsuchende sind grundsätzlich verpflichtet, bis zu sechs Wochen – längstens jedoch sechs Monate – in der für sie zuständigen Landesaufnahmeeinrichtung (Erstaufnahmeeinrichtungen) zu wohnen (vgl. § 47 Abs. 1 S. 1 AsylG). Für Schutzsuchende aus den als „sicher“ erklärten Herkunftsstaaten gemäß § 29a AsylG besteht die Verpflichtung hingegen bis zur Beendigung des Verfahrens und im Falle einer unanfechtbaren Ablehnung bis zur Ausreise bzw. Abschiebung (vgl. § 47 Abs. 1a AsylG). Nach der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung werden die Schutzsuchenden innerhalb des Bundeslandes, in dem sich ihre Landesaufnahmeeinrichtung befindet, einer bestimmten Kommune zugewiesen. Die Zuweisung bestimmt sich nach dem jeweiligen Landesflüchtlingsaufnahmegesetz. Es besteht kein Anspruch darauf, in einem bestimmten Bundesland oder einer bestimmten Stadt zu wohnen. Sowohl bei der Verteilung nach dem „EASY“-Verfahren als auch bei der Zuweisung auf die Kommunen wird jedoch in der Regel die Familieneinheit gewahrt, so dass Eheleute und eingetragene Lebenspartner/-innen sowie Eltern und ihre minderjährigen ledigen Kinder zusammen untergebracht werden.

Vor dem Hintergrund des oben geschilderten Zusammenbruchs der Erstaufnahme, erfolgten die Zuweisungen auf die Kommunen von 2012 bis Anfang 2016 deutlich früher, so dass die Schutzsuchenden oftmals nur wenige Tage bzw. Wochen in den Landesaufnahmeeinrichtungen verbringen. Auch die Registrierung war nicht in allen Bundesländern gewährleistet, so dass Schutzsuchende in vielen Fällen auch ohne Registrierung von den zuständigen Behörden in die Kommunen weitergeleitet wurden.

TIPP: Sollten Angehörige der Kernfamilie (Ehegatt/-innen, eingetragener Lebenspartner/-innen oder minderjährige ledige Kinder) bereits in Deutschland leben, können die Asylsuchenden auf Antrag auch der Stadt zugewiesen werden, in der die Familienangehörigen leben. Alle anderen Familienangehörigen vermitteln keinerlei Anspruch auf eine Zuweisung in den Wohnort derselben, außer in Fällen, in denen aufgrund von Krankheit oder Behinderung eine besondere Pflege des Antragstellers notwendig ist und diese durch Familienangehörige gewährleistet werden kann.

Der Asylantrag

Ist die zuständige Aufnahmeeinrichtung im Rahmen des „EASY“-Verfahrens ermittelt und weicht diese von der Einrichtung ab, in der sich die asylsuchende Person bereits befindet, so muss sie sich unverzüglich bzw. bis zu einem ihr genannten Termin, spätestens jedoch innerhalb einer Woche in die zuständige Aufnahmeeinrichtung begeben (vgl. § 22 Abs. 3 AsylG). Erst dort wird bei der Außenstelle des Bundesamtes der förmliche Asylantrag gestellt.

Für den förmlichen Asylantrag müssen Flüchtlinge unverzüglich bzw. zu einem ihnen von den Behörden genannten Termin persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes erscheinen (vgl. § 23 Abs. 1 AsylG).

Bei der Asylantragstellung werden die Asylsuchenden noch nicht direkt zu den Fluchtgründen befragt. Dafür gibt es einen gesonderten Termin, die sogenannte Anhörung. Im Rahmen der förmlichen Asylantragstellung geht es vielmehr darum, dass die schutzsuchende Person offiziell als Asylantragsteller registriert und eine Akte beim Bundesamt angelegt wird. Ist die schutzsuchende Person zuvor noch nicht erkenntnisdienlich behandelt worden, erfolgt diese Behandlung spätestens bei der persönlichen Asylantragstellung durch das Bundesamt (vgl. § 16 Abs. 2 AsylG). Für die Aktenanlage werden erneut die Personalien aufgenommen und ggf. mit den bereits erhobenen Daten der Stellen, bei denen das Asylgesuch stattgefunden hat, abgeglichen. Zudem werden die Antragstellenden darüber belehrt, dass bei Rücknahme oder unanfechtbarer¹⁴ Ablehnung des Asylantrages die spätere Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen bestimmten Einschränkungen im Sinne des § 10 Abs. 3 AufenthG unterliegt.

Es kann sein, dass im Rahmen der förmlichen Asylantragstellung bereits entlang eines standardisierten Fragenkatalogs etwa 25 allgemeine Fragen zur Person

und zur allgemeinen Lebenssituation im Herkunftsland (Name, Wohnsitz, letzte Anschrift, Familienangehörige, Reisedokumente, Schul-/Ausbildungs- und Berufssituation im Herkunftsland, etc.) sowie zum Reiseweg gestellt werden. Eigentlich ist dies Bestandteil der Anhörung. Je nach Kapazitäten des Bundesamtes kann diese Befragung jedoch auch schon bei der förmlichen Asylantragstellung erfolgen. Die Vorgehensweise unterscheidet sich zudem von Außenstelle zu Außenstelle.

Aufgrund der desolaten Erstaufnahmesituation, kann es in vielen Bundesländern derzeit auch dazu kommen, dass die persönliche Antragstellung beim Bundesamt erst nach der Zuweisung auf die Kommune erfolgt und die Asylsuchenden somit erst in der Kommune einen Termin zur Vorsprache beim Bundesamt für die formale Asylantragstellung erhalten und dann zu diesem Termin in der Außenstelle vorsprechen müssen. Auch der Anhörungstermin wird den Asylsuchenden per Post zugesandt. Es ist deshalb wichtig darauf zu achten, dass unmittelbar nach der Zuweisung auf die Kommune dem Bundesamt die aktuelle Adresse mitgeteilt wird. Vereinzelt kann es auch vorkommen, dass Asylantragstellung und Anhörung am selben Tag stattfinden.

Bei der förmlichen Asylantragstellung stellt das Bundesamt den Asylantragstellenden dann eine **Aufenthaltsgestattung** gemäß § 55 AsylG i.V.m. § 63 AsylG mit einer Gültigkeit von in der Regel drei Monaten aus. Diese wird für die Dauer des Asylverfahrens normalerweise jeweils um sechs Monate verlängert. Für die Verlängerung der Aufenthaltsgestattung ist nach Ablauf der drei Monate die Ausländerbehörde am Wohnort zuständig. Die Aufenthaltsgestattung ist kein Aufenthaltstitel. Vielmehr handelt es sich um ein Aufenthaltspapier, das den Asylantragstellenden den Aufenthalt während der Zeit des Asylverfahrens gestattet.

¹⁴ „Unanfechtbar“ bedeutet, dass gegen die negative Entscheidung keine Rechtsmittel mehr eingelegt werden können. Dies kann sowohl der Fall sein, wenn gegen die Entscheidung des Bundesamtes nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht wird, dann wird der Bescheid bestandskräftig, oder wenn im Rahmen des Gerichtsverfahrens eine Entscheidung gefallen ist und die Frist für die Berufung verstrichen ist. Dann wird die Gerichtsentscheidung rechtskräftig. Sowohl die bestandskräftige als auch die rechtskräftige Entscheidung lassen sich unter dem Oberbegriff „unanfechtbar“ zusammenfassen.



Schriftliche Asylantragstellung gemäß § 14 Abs. 2 AsylG

Die Pflicht zur persönlichen Asylantragstellung in der Außenstelle des Bundesamtes entfällt für Personen, die:

- einen Aufenthaltstitel (Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, Blaue Karte EU) mit einer Gesamtgültungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzen,
- sich in Haft oder sonstigem öffentlichem Gewahrsam, in einem Krankenhaus, einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Jugendhilfeeinrichtung befinden, oder
- minderjährig sind und der gesetzliche Vertreter nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

In diesen Fällen ist der Asylantrag im Regelfall schriftlich bei der Zentrale des Bundesamtes in Nürnberg zu stellen. Die Zentrale bestimmt dann die für die Bearbeitung zuständige Außenstelle. Der schriftliche Antrag kann auch bei der zuständigen Ausländerbehörde eingereicht werden. Diese ist gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 AsylG verpflichtet, den Antrag unverzüglich dem Bundesamt zuzuleiten.

Die schriftliche Asylantragstellung entbindet einen Teil des o.g. Personenkreises von der Verpflichtung in einer Landesaufnahmeeinrichtung zu wohnen und führt dazu, dass die Personen nicht in die EASY-Verteilung kommen. Für Antragstellende, die einen Antrag aus der Haft, dem Krankenhaus oder einer Jugendhilfeeinrichtung stellen und diese vor einer Entscheidung über den Asylantrag verlassen können/müssen, ist jedoch zu beachten, dass sie nach der Entlassung ebenfalls verpflichtet sind, sich zu einer Aufnahmeeinrichtung zu begeben und eine bundesweite Verteilung möglich ist (vgl. § 47 Abs. 1 AsylG). Hier ist jedoch die jeweilige Praxis / Erlasslage in den einzelnen Bundesländern zu berücksichtigen. Die Personen erhalten dann zu einem späteren Zeitpunkt die Einladung zu einem persönlichen Anhörungstermin beim Bundesamt. Siehe hierzu näher: „Die Anhörung“.

Fristen und Mitwirkungspflichten während des Asylverfahrens

Sowohl die Meldung als Asylsuchende/-r als auch die Meldung bei der nächstgelegenen bzw. zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung und die persönliche Asylantragstellung beim Bundesamt haben unverzüglich bzw. innerhalb der von den Stellen genannten Fristen zu erfolgen, spätestens jedoch innerhalb einer Woche (vgl. §§ 13, 20, 22, 23 und 66 AsylG).

Bei dem Begriff „unverzüglich“ handelt es sich um einen definierten Rechtsbegriff. „Unverzüglich“ bedeutet, dass die schutzsuchende Person der gesetzlichen Verpflichtung zur Meldung ohne schuldhaftes Verzögern nachkommen muss.

Kommt die asylsuchende Person den verschiedenen Meldepflichten nicht unverzüglich bzw. innerhalb der gesetzten Frist nach und wird ihr vorgeworfen, dass sie der Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist, so wirkt sich dies unter Umständen negativ auf ihr Asylverfahren aus. In allen drei o.g. Fallkonstellationen gilt bei einer verspäteten Meldung der Asylantrag als zurückgenommen im Sinne des § 33 Abs. 1 AsylG, da angenommen wird, dass die Person ihr Asylverfahren nicht betreibt. Das Bundesamt stellt das Asylverfahren ein und die asylsuchende Person muss in diesem Falle die Wiederaufgreifen des Verfahrens gem. § 33 Abs. 5 AsylG beantragen. Der Wiederaufgreifensantrag ist persönlich bei der Außenstelle zu stellen, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in der die Person vor Einstellung des Verfahrens verpflichtet gewesen ist zu wohnen. Sofern die Einstellung des Verfahrens noch keine neun Monate zurückliegt, wird das Asylverfahren in dem Verfahrensabschnitt wieder aufgenommen, in dem es vormalig eingestellt worden ist. Ist die Neun-Monats-Frist überschritten, oder handelt es sich bereits um ein wiederaufgenommenes Asylverfahren, so wird der Asylantrag als Folgeantrag im Sinne des § 71 AsylG gewertet. Dies bedeutet, dass die Fluchtgründe, die vor der Einreise nach Deutschland entstanden sind, nicht mehr geprüft werden, sondern nur noch die Gründe, die sich nach der Einreise ergeben haben (§ 71 AsylG i.V.m. § 51 Abs. 1-3 VwVfG). Somit ist eine Ablehnung des Asylantrages mehr als wahrscheinlich.

Durch eine gröbliche Verletzung der gesetzlichen Mitwirkungspflichten, inklusive der Meldepflichten, laufen Schutzsuchende zudem Gefahr, dass der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird, ohne dass sie zuvor die Möglichkeit hatten, ihre Fluchtgründe im Rahmen der Anhörung detailliert darzulegen (vgl. § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG).

Die Schutzsuchenden werden von den unterschiedlichen staatlichen Stellen schriftlich über ihre Mitwirkungspflichten im Asylverfahren und die Konsequenzen der Verletzung dieser Pflichten belehrt und sie müssen unterschreiben, dass sie die Belehrung erhalten und verstanden haben. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass viele Flüchtlinge die Belehrungen und insbesondere die Konsequenzen der Verletzung der Mitwirkungspflichten in ihrer für das Asylgesuch existentiellen Bedeutung nicht erkennen. Dies hat verschiedene Ursachen. Zum einen können eventuelle Verständigungsprobleme dazu führen, dass es zu Missverständnissen kommt. Auch ist zu beachten, dass sich viele Flüchtlinge direkt nach der Einreise in einer Ausnahmesituation befinden. Sie haben oftmals eine lange und beschwerliche Flucht hinter sich und sind zunächst erleichtert, dass sie in Sicherheit sind. Viele von ihnen haben aufgrund ihrer Erlebnisse mit den staatlichen Stellen ihrer Herkunftsländer zudem Misstrauen und/oder Angst gegenüber staatlichen Stellen und trauen sich möglicherweise nicht, Nachfragen zu stellen. Dies sind nur einige Beispiele dafür, warum es in der Praxis häufig vorkommt, dass Flüchtlinge die Belehrungen unterschreiben, ohne dass sie verstanden haben, welche weitreichenden Konsequenzen sich für ihr Schutzgesuch ergeben, wenn sie die Mitwirkungspflichten nicht einhalten. Das Problem ist jedoch: die Unterschrift zählt.

TIPP: Melden sich Flüchtlinge nicht innerhalb der gesetzten Frist bei den genannten Stellen und ist ihr Aufenthaltsort unbekannt, so können sie zwecks Aufenthaltsermittlung zur Fahndung ausgeschrieben werden (vgl. § 66 AsylG). Ist die Frist verstrichen, sollten dem Bundesamt schriftlich die Gründe dargelegt werden, warum die Frist überschritten wurde und dass es sich dabei nicht um grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsätzlichkeit des Schutzsuchenden bzw. der Schutzsuchenden handelte.

Die Anhörung

Nachdem der Asylantrag bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes gestellt worden ist, erhalten Asylsuchende einen Termin für die persönliche Anhörung durch einen Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin (Entscheider/-in) des Bundesamtes. Im Rahmen der Anhörung werden die Flüchtlinge zu ihren Asylgründen befragt. Der Termin wird den Antragstellenden schriftlich zugestellt.¹⁵ In der Regel soll die Anhörung innerhalb weniger Tage nach der förmlichen Asylantragstellung beim Bundesamt erfolgen. Je nach Kapazitäten des Bundesamtes kann es allerdings auch länger dauern. Derzeit kann es, aufgrund des Personalmangels beim Bundesamt, je nach Herkunftsland, zu Wartezeiten bis zu zwölf Monaten kommen.

Die Anhörung ist der wichtigste Teil des gesamten Asylverfahrens. Im Rahmen der Anhörung hat die asylsuchende Person die Gelegenheit, aber auch die Pflicht, alle Gründe darzulegen, weshalb sie das Herkunftsland verlassen musste und was ihr bei einer Rückkehr droht (vgl. § 25 AsylG). Die Anhörung stellt die Grundlage für die spätere Entscheidung über den Asylantrag dar. Eine zweite Anhörung ist nicht vorgesehen.

Neben der Frage, ob die persönlichen Erlebnisse als schutzrelevant einzustufen sind bzw. die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG begründen können, dient die persönliche Anhörung auch dazu, sich ein Bild über die Glaubwürdigkeit der Antragstellenden zu machen. Denn nur, wenn der Entscheider bzw. die Entscheiderin zu dem Eindruck gelangt, dass die Person glaubwürdig ist und schutzrelevante bzw. abschiebungsverbotsrelevante Tatsachen vorgetragen werden, wird ein Schutzstatus erteilt. Hat der Entscheider bzw. die

¹⁵ Für Schutzsuchende, die noch in einer Landesunterkunft leben ist zu beachten, dass dort ein „Aushang“ ausreichend sein kann. So heißt es in § 25 Abs. 4 AsylG: „Bei einem Ausländer, der verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, soll die Anhörung in zeitlichem Zusammenhang mit der Asylantragstellung erfolgen. Einer besonderen Ladung des Ausländers und seines Bevollmächtigten bedarf es nicht. Entsprechendes gilt, wenn dem Ausländer bei oder innerhalb einer Woche nach der Antragstellung der Termin für die Anhörung mitgeteilt wird. Kann die Anhörung nicht an demselben Tag stattfinden, sind der Ausländer und sein Bevollmächtigter von dem Anhörungstermin unverzüglich zu verständigen. Erscheint der Ausländer ohne genügende Entschuldigung nicht zur Anhörung, entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage, wobei auch die Nichtmitwirkung des Ausländers zu berücksichtigen ist.“ Vgl. zu sonstigen Zustellungen und formlosen Mitteilungen in Aufnahmeeinrichtungen auch § 10 Abs. 4 AsylG.

Entscheiderin Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Antragstellenden, droht der gesamte Vortrag als unglaubwürdig eingestuft und der Asylantrag als (offensichtlich) unbegründet abgelehnt zu werden. Ein Vortrag gilt insbesondere als unglaubwürdig, wenn er in wesentlichen Punkten nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt wird (vgl. § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylG).

Hintergrund all dieser Fragen ist, neben der Glaubwürdigkeitsprüfung, auch das Fluchtschicksal im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und des EU-Rechtes. Danach kommt es vor allem darauf an, dass die Schutzsuchenden glaubhaft machen können, dass sie aus begründeter Furcht vor individueller Verfolgung geflohen sind. Auch muss deutlich werden, dass bei einer möglichen Rückkehr eine existenzielle Gefahr droht. Hinzu kommt, dass es eine Kausalität zwischen der Verfolgung und der Flucht geben muss. Das bedeutet, dass die Ereignisse, die die Person gezwungen haben ihr Herkunftsland zu verlassen, unmittelbar zur Flucht geführt haben müssen. Eine Kausalität wird z. B. nicht angenommen, wenn das Flucht auslösende Ereignis bereits länger zurück liegt und die Person sich weiterhin in der Gefahrenregion aufgehalten hat, ohne dass Gravierendes geschehen ist. Des Weiteren wird geprüft, ob möglicherweise eine interne Schutzmöglichkeit besteht. Dies ist der Fall, wenn die Person in einer anderen Region des eigenen Herkunftsstaates vor den angegebenen Gefahren sicher gewesen wäre. Ähnliches gilt für den Fall, dass der Flüchtling in einem als sicher bezeichneten Drittstaat Schutz vor Verfolgung gefunden hätte.

Einige Flüchtlinge haben aus den verschiedensten Gründen Angst zu erzählen, was ihnen in ihrem Herkunftsland und/oder auf der Flucht passiert ist. Insbesondere Traumatisierten, Opfern von geschlechtsspezifischer Verfolgung und Minderjährigen fällt es schwer über das Erlittene zu reden. Hinzu kommt, dass – u.a. von Fluchthilfe-, Schlepperorganisationen oder Familienangehörigen – oft der Ratschlag gegeben wird eine falsche „Asyl-Geschichte“ zu erzählen. Das funktioniert in den meisten Fällen nicht, da bei der Anhörung nur ohne weitere inhaltliche Kenntnisse geantwortet werden kann. Auch gefälschte Beweismittel werden in der Regel aufgedeckt und dann besteht die Gefahr,

dass deshalb der Asylantrag abgelehnt wird. Die von den Schleppern vorgefertigten Geschichten sind den Entscheider/-innen bekannt und werden durchschaut. Damit ist die Person für das Bundesamt unglaubwürdig und selbst wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt berichtet, was wirklich passiert ist, glaubt man ihr in der Regel nicht mehr.

Auch in Fällen von Traumatisierungen, geschlechtsspezifischer Verfolgung und Angst vor staatlichen Institutionen, etc. sollte deshalb versucht werden, vollständig und detailliert zu berichten. Falls Angst besteht, etwas zu erzählen, so sollte dies auch gesagt und darauf hingewiesen werden, dass der Vortrag unvollständig ist und es noch etwas gibt, über das die Person gerade aber nicht sprechen kann. Daten oder andere Angaben sollten nur genau genannt bzw. gemacht werden, wenn diese auch wirklich bekannt sind. Unsicherheiten sollten ehrlich angesprochen werden.

TIPP: Vor der Anhörung empfiehlt es sich, Kontakt mit einer Flüchtlingsberatungsstelle oder einem asylrechtskundigen Anwalt bzw. einer Anwältinaufzunehmen, damit sich die Flüchtlinge über ihre Rechte und Pflichten in Ruhe informieren und eventuelle Fragen zum Ablauf des Asylverfahrens in Deutschland stellen können.

Flüchtlinge sind im Rahmen ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflichten verpflichtet, an dem ihnen genannten Termin an der Anhörung teilzunehmen. Erscheinen sie ohne genügende Entschuldigung bei dem Termin nicht, entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage über den Asylantrag (vgl. § 25 Abs. 4 S. 4 und 25 Abs. 5 AsylG). Dies kann zur Folge haben, dass ihr Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird bzw. das Asylverfahren nicht weiterbetrieben und der Asylantrag als zurückgenommen gilt (§ 33 Abs. 1 AsylG).

TIPP: Kann die schutzsuchende Person – z. B. aufgrund einer Erkrankung – nicht an dem zugewiesenen Termin an der Anhörung teilnehmen, ist das Bundesamt so früh wie möglich darüber zu informieren und es sind die Gründe/ggf. Atteste dem Bundesamt schriftlich mitzuteilen.

Die Antragstellenden haben ein Recht darauf, in ihrer Herkunftssprache angehört zu werden. Dafür wird vom Bundesamt ein/eine Sprachmittler/-in gestellt. Die Antragstellenden können auf eigene Kosten auch eine/-n geeignete/-n Sprachmittler/-in ihrer Wahl hinzuziehen (vgl. § 17 AsylG).

TIPP: Es ist deshalb wichtig, dem Bundesamt so früh wie möglich mitzuteilen, in welcher Sprache sich die schutzsuchende Person am besten verständigen kann. In der Beratung sollten die Angaben, die auf dem förmlichen Dokument der Asylantragstellung zur Sprache gemacht werden, noch einmal zusammen mit den Klient/-innen überprüft und sicher gestellt werden, dass es sich dabei um die Sprache handelt, in der sie zu ihren Asylgründen befragt werden möchten.

Schutzsuchende haben das Recht, ihren Anwalt bzw. ihre Anwältin oder eine anderweitige dritte Person als Beistand zur Anhörung mitzunehmen. Dies sollte jedoch vor dem Termin mit dem Bundesamt geklärt werden, damit gewährleistet ist, dass der Beistand auch tatsächlich teilnehmen kann (vgl. § 25 Abs. 6 AsylG).

Frauen, die Opfer von geschlechtsspezifischer Verfolgung/sexualisierter Gewalt geworden sind, haben das Recht, von einer Frau angehört zu werden und eine Sprachmittlerin für die Übersetzung bereitgestellt zu bekommen. Für sie sowie für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Traumatisierte und Opfer von Folter oder Menschenhandel gibt es speziell geschulte Entscheider/-innen, sog. Sonderbeauftragte. Sollte es bereits vor der Anhörung Anhaltspunkte dafür geben, dass dies der Fall ist, sollte das Bundesamt darüber informiert und für die Anhörung eine/-n entsprechend geschulte/-n Entscheider/-in und eine/-n Sprachmittler/-in eingefordert werden.

Ablauf der Anhörung

In der Regel besteht die Anhörung aus zwei Teilen. Im ersten Teil werden den Schutzsuchenden entlang eines standardisierten Fragenkatalogs etwa 25 allgemeine Fragen zur Person und zur allgemeinen Lebenssituation im Herkunftsland (Name, Wohnsitz, letzte Anschrift, Familienangehörige, Reisedokumente, Schul-/Ausbildungs- und Berufssituation im Herkunftsland, etc.) sowie zum Reiseweg gestellt. Darüber hinaus wird auch nach Gründen gefragt, die gegen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 AufenthG sprechen (s.u.).

Ist die Befragung nach dem 25-Fragenkatalog bereits bei der Asylantragstellung erfolgt, wird in der Anhörung nur noch auf eventuelle Unklarheiten eingegangen. Sollte es bei der Asylantragstellung oder auch bei der Befragung durch die (Bundes-)Polizei oder die Ausländerbehörde zu Missverständnissen gekommen sein oder nicht alles korrekt aufgenommen bzw. von den Antragstellenden wichtige Angaben vergessen worden sein, haben sie an dieser Stelle noch Gelegenheit, die Missverständnisse aufzuklären bzw. die Angaben zu ergänzen.

Grundsätzlich gilt: Unabhängig davon, ob die schutzsuchende Person bereits von anderen Stellen zu ihren Fluchtgründen und/oder ihrem Reiseweg befragt worden ist, kommt es darauf an, was sie in der Anhörung berichtet. D.h. es kann sein, dass bestimmte Dinge erneut erzählt werden müssen. Dies ist jedoch wichtig, da nur das, was in der Anhörung auch gesagt und protokolliert worden ist, für die Entscheidung später zählt. Allerdings sollte den Antragstellenden auch bewusst sein, dass alle Angaben, die bereits vorher gemacht worden sind, auch dem Bundesamt vorliegen. Falls diese Angaben zuvor unvollständig oder nicht korrekt waren, können sie an dieser Stelle noch ergänzt bzw. korrigiert werden. Außerdem sollte erklärt werden, weshalb zunächst fehlerhafte Angaben gemacht wurden.

Auch wenn es bei den Fragen nach dem 25-Fragenkatalog noch nicht direkt um die Fluchtgründe geht, ist es bereits in diesem Teil sehr wichtig, dass die Fragen so genau wie möglich beantwortet werden, da eventuelle Widersprüche/Ungenauigkeiten dazu führen können, dass das Bundesamt die Glaubwürdig-

keit der schutzsuchenden Person in Frage stellt. Im schlimmsten Fall werden dann auch die Angaben zu den Fluchtgründen nicht geglaubt und der Asylantrag wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

Im Anschluss an den 25-Fragenkatalog werden Schutzsuchende im zweiten Teil der Anhörung aufgefordert, ihre individuellen Fluchtgründe zu schildern und zu erläutern, was bei einer Rückkehr in das Herkunftsland befürchtet wird.

Im Gegensatz zum ersten Teil der Anhörung gibt es dabei keinen standardisierten Fragenkatalog. Flüchtlinge müssen von selbst berichten, was im Herkunftsland passiert ist und weswegen sie dieses verlassen mussten und dorthin auch nicht zurückkehren können (vgl. § 25 Abs. 1 und 2 AsylG). In diesem Kontext sollten auch eventuelle Krankheiten genannt werden und es sollte erläutert werden, warum die Behandlung im Herkunftsland nicht möglich war.

Die wenigsten Flüchtlinge haben Dokumente bei sich, die belegen können, dass das, was sie berichten, tatsächlich passiert ist. Deshalb ist es besonders wichtig, dass die Ereignisse so genau wie möglich geschildert werden, damit sich der Entscheider bzw. die Entscheiderin ein genaues Bild von der individuellen Gefährdungssituation im Herkunftsland machen kann.

Dabei reicht es nicht aus, lediglich auf die allgemeine Situation im Herkunftsland zu verweisen. Vielmehr müssen Antragstellende ihre individuellen Fluchtgründe schildern und so genau und ausführlich wie möglich berichten, was ihnen im Herkunftsland bereits passiert ist, bzw. was sie befürchten, wenn sie zurückkehren müssten, und worauf diese Befürchtungen gründen. Ein detaillierter Vortrag erhöht auch die Chancen, dass der Vortrag als glaubwürdig eingestuft wird.

Angaben insbesondere zur Situation im Herkunftsland (Ereignisse, aber auch geographische oder andere Gegebenheiten vor Ort) sowie Angaben zum Reiseweg sind vom Bundesamt überprüfbar (Dublin III: Fingerabdrücke EURODAC, Situation im Herkunftsland: Lageberichte des Auswärtigen Amtes, Berichte von Liaisonbeamten/-innen).

TIPP: Viele Flüchtlinge fühlen sich in der Anhörungssituation genötigt, auf alle Fragen, insbesondere zu Daten, eine Antwort geben zu müssen und trauen sich nicht zu sagen, dass sie es möglicherweise nicht genau wissen. Dies ist allerdings falsch. Grundsätzlich gilt zwar, dass Flüchtlinge so genaue Angaben wie möglich machen sollen, d.h. auch bei Daten so genau wie möglich sein sollten. Wissen sie das genaue Datum jedoch nicht mehr, sollten sie dies auch sagen. Es wäre fatal, aufgrund der Drucksituation ein nur ungefähr bekanntes Datum als gesichert anzugeben. Dies birgt die Gefahr, dass es zu Widersprüchen kommt und somit auch die Glaubwürdigkeit der schutzsuchenden Person angezweifelt wird. Es ist deshalb besser, Daten entlang der Ereignisse einzugrenzen, bspw.: „kurz vor oder nach der Ausreise“, „kurz vor oder nach einem Fest“, etc.

Eheleute und Familienangehörige werden in der Regel getrennt angehört. Die Angaben der Familienangehörigen werden später verglichen. Sollte es zu Widersprüchen innerhalb der Vorträge der einzelnen Familienangehörigen kommen, wirkt sich auch das auf die Glaubwürdigkeit der Antragstellenden aus und im schlimmsten Fall wird der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Auch hier gilt deshalb: sollten die Eheleute nach Sachverhalten gefragt werden, zu denen sie keine oder nur ungenaue Angaben machen können, sollten sie dies ehrlich sagen. Gleiches gilt für Fälle, in denen Ehepaare gemeinsam angehört werden und einer der beiden über bestimmte Ereignisse in Anwesenheit des Ehegatten nicht sprechen kann oder will, bspw. bei sexualisierter Gewalt oder Folterungen, von der der andere Ehepartner nichts wissen soll. Auch in diesen Fällen sollte möglichst darauf hingewiesen werden, dass es noch etwas gibt, über das die Person aber nicht reden kann.

Sollten Antragstellende Beweise (z.B. Internet- oder Zeitungsberichte, Fotos, Haftentlassungspapiere o. Ä.) bei sich haben, sollten diese unbedingt direkt in der Anhörung abgegeben werden. Können Belege über Verwandte oder Bekannte im Herkunftsland noch nachträglich besorgt werden, sollte dies ebenfalls im Rahmen der Anhörung zu Protokoll gegeben werden.

Bereits vorhandene, aber nicht genannte Beweise, die nachträglich dem Bundesamt zugeschickt werden, können als gesteigertes Vorbringen gewertet werden und im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Gefälschte oder verfälschte Dokumente oder Beweismittel werden vom Bundesamt in der Regel als solche erkannt und verschlechtern die Chancen, als glaubwürdig eingestuft zu werden.

TIPP: Antragstellende haben das Recht, von allen eingereichten Dokumenten, Beweisen, etc. eine Kopie zu erhalten (vgl. § 21 Abs. 4 AsylG). Sie sollten darauf auf jeden Fall bestehen und sich die Abgabe der Dokumente zusätzlich quittieren lassen!

Die Anhörung ist grundsätzlich zeitlich unbegrenzt. Die Antragstellenden sollten sich deshalb unbedingt die Zeit nehmen, die sie brauchen, um alle Ereignisse und Informationen, die für das Asylverfahren wichtig sind, darzulegen. Manche Flüchtlinge wollen die Anhörung möglichst schnell hinter sich bringen, insbesondere, wenn sie von Ereignissen berichten müssen, die sehr schmerzhaft waren. Andere berichten so genau wie möglich und werden möglicherweise vom Entscheider oder der Entscheiderin gedrängt, schneller zu erzählen. Es ist allerdings sehr wichtig, dass sich die Antragstellenden nicht drängen lassen und sich die Zeit nehmen, alles, was sie für wichtig halten, vorzubringen. Notfalls kann die Anhörung auch unterbrochen und nach einer Pause oder an einem anderen Tag fortgesetzt werden.



Anhörung zur Entscheidung über die Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes gemäß § 11 AufenthG

Gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG erhalten Personen die ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden sind ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für Deutschland. Dieses Einreise- und Aufenthaltsverbot ist grundsätzlich zu befristen. Daneben können u.a. auch Schutzsuchende aus den sogenannten „sicheren“ Herkunftsstaaten im Falle einer negativen Entscheidung über den Asylantrag mit einem Einreise- und Aufenthaltsverbot belegt werden (§ 11 Abs. 7 AufenthG). Zuständig für die Befristung sämtlicher in § 11 AufenthG **möglichen Einreise- und Aufenthaltsverbote sowie für die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 Abs. 7 ist seit dem 1. August 2015 das Bundesamt. Die Befristung dieses Verbotes ist im Falle einer negativen Entscheidung über den Asylantrag bereits mit dem ablehnenden Bescheid zu verfügen.** Die Länge der Frist soll individuell bemessen werden. Vor diesem Hintergrund werden Schutzsuchende bereits in der persönlichen Anhörung zu den Fluchtgründen gefragt, ob sie schutzwürdige Belange geltend machen möchten, die bei der Bemessung der Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbotes eine Rolle spielen. Dazu können beispielsweise familiäre Bindungen zu Personen mit rechtmäßigem Aufenthalt oder die perspektivische Aussicht auf einen Ausbildungsplatz oder eine Beschäftigung in Deutschland, die eine baldige Wiedereinreise erforderlich machen, gehören. Die Fluchtgründe spielen indes in diesem Zusammenhang keine Rolle. Diese Anhörung findet regelmäßig bereits im Rahmen der Anhörung zum Asylantrag statt und sagt nichts über die Erfolgsaussichten des Asylverfahrens aus.

Die Rückübersetzung

Die Fragen und Antworten werden auf Deutsch vom Entscheider bzw. der Entscheiderin in der Regel entweder direkt mitgeschrieben oder auf ein Diktiergerät aufgenommen und dann später abgetippt. Der Verlauf der Anhörung wird als Niederschrift – sogenanntes Anhörungsprotokoll – festgehalten. Antragstellende haben das Recht, sich das gesamte Anhörungsprotokoll (Fragen und Antworten) erneut vom Dolmetscher bzw. der Dolmetscherin rückübersetzen zu lassen. Diese Rückübersetzung erfolgt entweder während der Anhörung in kleinen Abschnitten oder am Ende der Anhörung als Rückübersetzung des gesamten Protokolls. Das Recht auf Rückübersetzung sollte in jedem Fall in Anspruch genommen werden. Denn nur auf diesem Wege kann der Flüchtling sichergehen, dass alles, was gesagt, auch vollständig und korrekt festgehalten wurde. Außerdem gibt es an dieser Stelle noch die Möglichkeit, einzelne Aspekte zu korrigieren oder zu ergänzen, falls relevante Dinge vergessen wurden. Diese werden dann ins Protokoll aufgenommen. Die Asylsuchenden müssen unterschreiben, dass sie eine Rückübersetzung erhalten haben.

Verzichtet ein Flüchtling auf die Rückübersetzung, muss dieses ebenfalls schriftlich bestätigt werden. Eine Korrektur bzw. Ergänzung des Anhörungsprotokolls nach Abschluss der Anhörung ist sehr schwierig. Sollten Flüchtlinge in der Anhörungssituation asylrelevante Aspekte vergessen haben oder sollte etwas nicht korrekt aufgenommen worden sein und dies erst nach Zustellung des schriftlichen Anhörungsprotokolls festgestellt werden, empfiehlt es sich, umgehend Kontakt mit einer Flüchtlingsberatungsstelle oder einem Asylanwalt bzw. einer Asylanwältin aufzunehmen. Diese können fehlende Aspekte und Korrekturen dem Bundesamt schriftlich mitteilen, wobei gut begründet werden muss, weshalb die betroffene Person dies nicht bereits in der Anhörungssituation mitgeteilt hat. Grundsätzlich gilt nämlich, dass alles, was nach der Anhörung mitgeteilt wird, als gesteigertes Vorbringen gewertet werden kann. Dies bedeutet, vereinfacht dargestellt, dass der Person nicht geglaubt wird, sondern der Verdacht im Raum steht, dass die Person Sachverhalte erfunden hat, nur um ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu erlangen. Nachträgliche Informationen können zudem in Bezug auf die Entschei-

dung über den Asylantrag unberücksichtigt bleiben (vgl. § 25 Abs. 3 AsylG).

TIPP: Sofern weitere Fluchtgründe oder andere relevante Informationen, die für die Entscheidung über den Asylantrag von Bedeutung sind, erst nach der Anhörung preisgegeben werden, können und sollten diese in jedem Fall an das Bundesamt weitergeleitet werden. Allerdings ist in diesen Fällen glaubhaft darzulegen/zu erklären, weshalb die schutzsuchende Person diese Sachverhalte in der Anhörung nicht genannt hat bzw. nicht nennen konnte.

Mögliche Schwierigkeiten in der Anhörung

⇒ Verständigungsprobleme

Der Sprachmittler bzw. die Sprachmittlerin stellt eine zentrale Figur in der Anhörungssituation dar. Denn die Antragstellenden sind darauf angewiesen, dass ihr Vortrag korrekt und vollständig von den Dolmetschenden übersetzt und die Fragen des Entscheiders bzw. der Entscheiderin ebenfalls verständlich und genau in ihre Sprache übersetzt werden. Die Qualität der Dolmetschenden ist sehr unterschiedlich. Nicht immer handelt es sich um staatlich anerkannte Dolmetscher/-innen. Auch kann es in der Praxis zu Verständigungsproblemen beispielsweise aufgrund unterschiedlicher Dialekte o. Ä. kommen. Dies kann im Rahmen der Anhörung zu schwerwiegenden Missverständnissen führen. Es ist deshalb wichtig, dass bereits im Vorfeld der Anhörung dem Bundesamt mitgeteilt wird, in welcher Sprache die schutzsuchende Person angehört werden möchte. Sollte es trotzdem zu Verständigungsproblemen kommen, so ist es wichtig, dass die Flüchtlinge dies äußern und darauf achten, dass – falls kein anderer Dolmetscher bzw. keine andere Dolmetscherin bestellt wird und die Anhörung trotz der Einwände fortgesetzt wird – dies auch im Protokoll aufgenommen wird.

⇒ **Angst vor staatlichen Stellen / Misstrauen gegenüber Dolmetscher/-innen als „Landsmann“**

Je nach Herkunftsland und Fluchtgrund kann es bei Flüchtlingen auch Misstrauen gegenüber den Sprachmittler/-innen geben. Insbesondere bei Personen, die politisch aktiv gewesen sind oder denen Oppositionsnähe zugeschrieben worden ist, besteht häufig die Sorge, dass der Sprachmittler möglicherweise dem Geheimdienst des Herkunftslandes angehören könnte. Auch Religionszugehörigkeit oder Ethnie der Dolmetschenden kann dieses Misstrauen auslösen. Aus diesen Gründen wird oft nicht alles erzählt. Auch in diesem Fall sollten diese Bedenken möglichst während der Anhörung genannt und ins Protokoll aufgenommen werden.

⇒ **Geschlechtsspezifische Verfolgung / sexualisierte Gewalt**

Frauen, die Opfer von geschlechtsspezifischer Verfolgung oder sexualisierter Gewalt geworden sind und dies einem Mann gegenüber nicht erzählen können/möchten, haben das Recht, dies auch während der Anhörung zu sagen. Dann muss die Anhörung entweder am selben Tag oder an einem anderen Termin mit einer Entscheiderin und einer Sprachmittlerin fortgesetzt werden.

⇒ **Traumatisierungen**

Viele Flüchtlinge sind aufgrund der Erlebnisse im Herkunftsland oder auch während der Flucht traumatisiert. Ein Merkmal von Traumafolgestörungen, insbesondere der bei Flüchtlingen häufig auftretenden Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), ist, dass bestimmte Erinnerungen an traumatische Erlebnisse vom Bewusstsein abgespalten und somit oftmals nicht direkt abrufbar sind. D.h., insbesondere bei traumatisierten Flüchtlingen kann es dazu kommen, dass bestimmte für die Entscheidung über den Asylantrag relevante Informationen während der Anhörung nicht vorgetragen werden. Sollten bereits vor der Anhörung Anhaltspunkte auf eine Traumatisierung vorliegen, so sollte die schutzsuchende Person möglichst schnell entsprechend versorgt und beim Bundesamt darauf

hingewiesen werden, dass ein Verdacht auf eine Traumatisierung vorliegt. Gibt es möglicherweise schon fachärztliche Atteste, die die Verdachtsdiagnose bestätigen, sollten auch diese an das Bundesamt weitergeleitet werden.

Stellt sich nach der Anhörung heraus, dass eine Person traumatisiert und deshalb in Behandlung ist, so sollte dies ebenfalls umgehend ans Bundesamt weitergeleitet werden.

Traumatisierte Flüchtlinge sollten am besten bei der Anhörung begleitet werden. Droht eine Retraumatisierung oder ein Zusammenbruch des Flüchtlings während der Anhörung, so ist diese abubrechen.

TIPP: Adressen von Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge finden Sie auf der Internetseite der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF): www.baff-zentren.org

⇒ **Krankheiten / Gesundheitszustand**

Auch im Falle von Krankheiten und Beeinträchtigungen des Gesundheitszustandes, sollten diese in der Anhörung genannt werden. Falls sie im Zusammenhang mit der Flucht stehen (z.B. unzureichende medizinische Versorgung im Herkunftsland) sollte möglichst genau dargelegt werden, um welche Erkrankung es sich handelt, wie sich diese auswirkt und inwiefern sie möglicherweise im Herkunftsland nicht oder nicht ausreichend behandelbar ist.

Zu Beginn einer jeden Anhörung werden die Antragstellenden gefragt, ob sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, die Anhörung durchzuführen. Bereits an dieser Stelle können und sollten gesundheitliche Beschwerden genannt werden.

Grundsätzlich gilt: Jeder Flüchtling hat während der Anhörung ein Recht auf Pausen, Essen und Trinken und sollte diese bei Bedarf auch einfordern.

TIPP: Auf der Internetseite des „Informationsverbundes Asyl & Migration“ finden Sie ein hilfreiches Informationsblatt für Asylantragstellende, in dem die Besonderheiten der Anhörung sowie die sonstigen Rechte und Pflichten während des Asylverfahrens verständlich und nachvollziehbar aufgezeigt sind. Dieses Informationsblatt ist in verschiedenen Sprachen unter: www.asyl.net erhältlich.

Auf der Internetseite finden Sie auch eine umfangreiche Rechtsprechungsdatenbank zu asyl- und ausländerrechtlichen Entscheidungen sowie aktuelle Herkunftsländerinformationen.

Weitere Herkunftsländerinformationen finden Sie auch in der Datenbank des European Country of Origin Information Network unter: www.ecoi.net



Begleitung / Beistand während der Anhörung

Gemäß § 25 Abs. 6 AsylG ist die Anhörung im Asylverfahren nicht öffentlich. Mitarbeitenden des UNHCR sowie mandatierten Rechtsanwält/-innen ist die Teilnahme zu gestatten. Allerdings kann das Bundesamt auch die Teilnahme anderer Personen erlauben. Sofern die Antragstellenden eine Person des Vertrauens mit in die Anhörung nehmen möchten, darf die Teilnahme nicht verweigert werden, wenn die Antragstellenden explizit darauf hinweisen, dass die Person sie als Beistand im Sinne des § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) begleiten. Um keine Überraschungen zu erleben, sollte die Begleitperson frühzeitig vorher schriftlich angekündigt werden und um Erlaubnis gebeten werden. Begleitpersonen können u.a. hauptamtliche Flüchtlingsberater/-innen, ehrenamtliche Unterstützer/-innen, Betreuer/-innen aus der Jugendhilfe, etc. sein. Eine Begleitung bei der Anhörung kann den Schutzsuchenden Sicherheit geben und sie darin bestärken, ihre Rechte wahrzunehmen und durchzusetzen. Bei der Begleitung sollte jedoch, insbesondere bei ehrenamtlichen Unterstützer/-innen, vorab geklärt sein, dass die schutzsuchende Person nicht aus Scham oder falscher Rücksichtnahme Fluchtgründe im Beisein der Begleitperson nicht erzählen kann. Auch sollte die Fluchtgeschichte vorab bekannt sein.

Bedeutung des Anhörungsprotokolls

Das Anhörungsprotokoll stellt die wichtigste rechtliche Grundlage für die Entscheidung über den Asylantrag dar. Nur was auch im Protokoll steht, kann im weiteren Verfahren geltend gemacht werden. Dies bezieht sich sowohl auf die Fluchtgründe als auch auf alle Aussagen und mögliche Schwierigkeiten, die während der Anhörung aufgetreten sind, wie z.B. Verständigungsprobleme, etc. Es reicht also nicht aus, diese anzusprechen, sondern es ist wichtig, dass sie auch im Protokoll festgehalten werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die anhörenden Personen derzeit im Regelfall nicht die Personen sind, die über den Asylantrag entscheiden, ist die Dokumentation im Anhörungsprotokoll von besonderer Bedeutung. So werden derzeit die Anhörungsprotokolle an Entscheidungszentren des BAMF geschickt, in denen Entscheider/-innen, ohne die Menschen persönlich gesehen zu haben, über den Asylantrag nach Aktenlage entscheiden. Auch Gefühlsregungen etc. sollten deshalb in ein Anhörungsprotokoll aufgenommen werden.

Da das Anhörungsprotokoll so wichtig ist, sollten Schutzsuchende nach Zusendung des Protokolls damit unbedingt eine Flüchtlingsberatungsstelle aufsuchen bzw., falls ein Anwalt oder eine Anwältin bereits mandatiert ist, das Protokoll mit ihm oder ihr durchgehen. Sollten bestimmte Dinge im Protokoll fehlen oder wichtige Aspekte aus den oben beschriebenen Gründen nicht angesprochen worden sein, so können Ergänzungen dem Bundesamt noch zugeschickt werden. Hat eine Person innerhalb der nächsten Wochen nach der Anhörung noch kein Protokoll erhalten, sollte bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes nachgefragt und um die Zusendung des Protokolls gebeten werden. Aufgrund der aktuellen Überlastung des Bundesamtes, kommt es derzeit nicht selten vor, dass das Protokoll erst deutlich später z.T. sogar erst mit der Entscheidung verschickt wird. Trotz der Überlastung der Behörden sollte in der Praxis das Bundesamt unbedingt um Zusendung des Protokolls gebeten werden.



Beschleunigte Asylverfahren ohne Anhörung

In den vergangenen Jahren hat es immer wieder Situationen gegeben, in denen Flüchtlinge aus bestimmten Herkunftsländern, die vom Bundesamt als besonders „unsicher“ eingestuft wurden, zur Verfahrensbeschleunigung die Möglichkeit eingeräumt worden ist, statt im Rahmen einer Anhörung mittels eines vom Bundesamt ausgestellten Fragebogens die Fluchtgründe schriftlich darzulegen. Dies war beispielsweise bei Schutzsuchenden aus Syrien, Eritrea und bestimmten Gruppen irakischer Flüchtlinge der Fall. Die schutzsuchende Person wird dann vom Bundesamt angeschrieben und auf die Möglichkeit des beschleunigten Verfahrens hingewiesen. Die Betroffenen können entscheiden, ob sie den Fragebogen ausfüllen möchten oder ob sie auf eine persönliche Anhörung bestehen. Auch ein solcher Fragebogen sollte nicht ohne Beratung ausgefüllt und verschickt werden. Es gelten die gleichen Voraussetzungen bezüglich der Genauigkeit, Vollständigkeit und Glaubhaftmachung wie bei der persönlichen Anhörung.

Nach der Anhörung

Die Entscheidung über den Asylantrag wird den Flüchtlingen in einem schriftlichen Bescheid des Bundesamtes per Post zugestellt.

Asylantragstellende sind verpflichtet, nach der Zuweisung in die Kommune dem Bundesamt ihre neue Adresse mitzuteilen. Dies ist sehr wichtig, damit die Antragstellenden alle Mitteilungen, insbesondere die Entscheidung des Bundesamtes, auch erhalten (vgl. § 10 AsylG). Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach und erreichen die Schreiben des Bundesamtes die Antragstellenden deshalb verspätet oder gar nicht, wird ihnen dies zur Last gelegt.

Solange über den Asylantrag der Schutzsuchenden noch nicht abschließend entschieden wurde, können und sollten neue Erkenntnisse, die für die Entscheidung über das Asylverfahren relevant sind, unverzüglich an das Bundesamt weitergeleitet werden.

Die Entscheidung

Das Bundesamt hat verschiedene Möglichkeiten, eine Entscheidung über den Asylantrag zu treffen.

Das Bundesamt kann Antragstellenden einen Schutzstatus gewähren oder ein Abschiebungsverbot verhängen. Es kann den Asylantrag ablehnen – auch „einfache Ablehnung“ genannt – und es kann den Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ ablehnen. Mit der Entscheidung des Bundesamtes wird im Falle einer Ablehnung auch eine Ordnungsverfügung erlassen, in der zur Ausreise aufgefordert und die Abschiebung angedroht wird.



Die inhaltlichen Entscheidungsmöglichkeiten des Bundesamtes:

- Asylberechtigung
- Ablehnung der Asylberechtigung, aber Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft
- Ablehnung der Asylberechtigung, keine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, aber Zuerkennung des subsidiären Schutzes
- Ablehnung der Asylberechtigung, keine Zuerkennung des internationalen Schutzes¹⁶, aber Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten
- Kein Schutzstatus und kein Abschiebungsverbot

¹⁶ Das europäische Konzept des „internationalen Schutzes“ umfasst sowohl die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 3 Abs. 1 AsylG) als auch die Zuerkennung des subsidiären Schutzes im Sinne des ernsthaften Schadens – drohende Folter, Todesstrafe, individuelle Bedrohung im Rahmen eines bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 AsylG).

Die Entscheidungen werden mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, aus der hervorgeht, bei welchem Verwaltungsgericht und innerhalb welcher Frist Klage und ggf. Eilantrag gegen den Bescheid eingelegt werden kann.

Bevor allerdings das inhaltliche Asylverfahren „eröffnet“ wird, prüft das Bundesamt, ob der Asylantrag gem. § 29 AsylG zulässig ist. Mit dem Integrationsgesetz ist die Rechtsgrundlage dafür – der § 29 AsylG – neu formuliert worden. Gemäß § 29 Abs. 1 AsylG ist ein Asylantrag im Wesentlichen als unzulässig einzustufen, wenn:

- ⇒ auf Grund der Regelungen der Dublin-III-Verordnung ein anderer Mitgliedstaat für die Durchführung und Prüfung des Asylverfahrens zuständig ist,
- ⇒ eine Person bereits internationalen Schutz in einem EU-Mitgliedstaat erhalten hat
- ⇒ eine Person in einem sicheren Drittstaat oder einem sonstigen Drittstaat im Sinne des § 27 AsylG vor Verfolgung sicher gewesen wäre und dieser Drittstaat seine Aufnahmebereitschaft erklärt oder
- ⇒ ein Asylfolgeantrag gem. § 71 AsylG nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens führt.

Bevor die Asylanträge von Schutzsuchenden jedoch als unzulässig beschieden werden, sind die Betroffenen persönlich anzuhören (vgl. § 29 Abs. 2 AsylG). Die Schutzsuchenden sollten in diesen Fällen detailliert berichten, warum sie aus individuellen Gründen nicht in einen anderen Dublin-Staat oder sicheren Drittstaat zurückkehren können.

Ist der Asylantrag als unzulässig beschieden worden, so haben die Personen Zeit, innerhalb von einer Woche Klage und ggf. Eilantrag beim zuständigen Verwaltungsgericht einzulegen. Die Klage allein hat keine aufschiebende Wirkung. Nicht immer ist es aber sinnvoll, einen Eilantrag zu stellen, da nach negativem Ausgang des Eilverfahrens z.B. die Überstellungsfrist im Dublinverfahren erneut zu laufen beginnt. Ob ein Eilantrag eingereicht wird oder nicht, sollte in jedem Einzelfall mit asylrechtskundigen Beratungsstellen oder Anwält/-innen vorab geklärt werden. Zum Dublin-Verfahren siehe näher: „Die Zuständigkeitsprüfung“.

Die Zuständigkeitsprüfung

Gemäß der Dublin III Verordnung ist innerhalb der Europäischen Union nur ein Mitgliedsstaat der EU für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig. Dazu gibt es in der Verordnung eine Rangfolge. Da Dublin III eine äußerst komplizierte Rechtsnorm ist und viel Erfahrung in der Beratung benötigt wird, um Dublin-Fälle angemessen zu beraten, hier nur eine vereinfachte Darstellung:

Zunächst ist – vor allem bei minderjährigen Asylsuchenden – gemäß den Artikeln 7ff. der Dublin III Verordnung zu prüfen, ob sich Familienangehörige in einem EU-Mitgliedstaat aufhalten, da unter bestimmten Voraussetzungen dann dieser Mitgliedstaat zuständig ist. Ist dies nicht der Fall, so ist für die Bearbeitung eines Asylantrages in der Regel der Mitgliedstaat zuständig, der die Einreise in die EU ermöglicht hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitgliedstaat die legale Einreise durch Erteilung eines Visums ermöglicht oder aber die unerlaubte, illegale Einreise der Schutzsuchenden nicht verhindert hat. Ist ein zuständiger Mitgliedstaat nach den Kriterien von Dublin III nicht zu ermitteln, gilt als Auffangnorm der Staat als zuständig, in dem der Asylantrag gestellt wird.

Zur erleichterten Ermittlung eines zuständigen Staates wurde die europäische Datenbank „EURODAC“ eingeführt. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Personaldaten und die Fingerabdrücke aller Personen, die unerlaubt eingereist sind sowie aller Personen, die einen Asylantrag gestellt haben im EURODAC-System in Luxemburg einzutragen.

Bei jeder Asylantragstellung in Deutschland wird daher in der EURODAC-Datenbank nachgesehen, ob dort Einträge vorliegen. Wenn ja, spricht man von einem „Treffer“. Hierbei wird zwischen EURODAC-Treffer 1, 2 und 3 unterschieden. Ein „Treffer 1“ bedeutet, dass die Person bereits in einem anderen Mitgliedstaat Asyl beantragt hat. Ein „Treffer 2“ bedeutet, dass die Person noch keinen Asylantrag gestellt hat, aber unerlaubt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten angetroffen wurde. Beim EURODAC-„Treffer 3“ handelt es sich um Aufgriffsfälle ohne vorherige Registrierung. Somit liegt kein Asylantrag in einem anderen MS vor und es kann kein Aufgriff mit Bezug zu einer EU-Außengrenze

festgestellt werden. Auch ohne „Dublin-Treffer“ wird anhand von anderen Hinweisen, z.B. Vortrag der Antragstellenden über den Reiseweg, Bus-, Zug- oder Flugtickets, sonstige Quittungen oder Kaufbelege sowie Einreisestempel im Pass die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates geprüft. Die sogenannten „Dublin-EURODAC-Treffer“ sowie anderweitige Hinweise haben zur Folge, dass das Bundesamt den Asylantrag zunächst nicht inhaltlich prüft, sondern nur, ob eine Überstellung in den zuständigen EU-Staat erfolgen kann. Der Asylantrag in Deutschland gilt dann gemäß § 29 AsylG als unzulässig. Ist keine Überstellung möglich oder wird darauf verzichtet, geht die Zuständigkeit auf Deutschland über und das Asylverfahren wird hier durchgeführt. Anderenfalls wird die Abschiebung in den zuständigen Staat angeordnet und durchgeführt. Die Entscheidung wird den Betroffenen schriftlich, mit dem sogenannten „Dublin-Bescheid“ zugestellt.

Rechtsmittel gegen eine Überstellung sind seit dem 06.09.2013 durch den geänderten § 34a des Asylgesetzes möglich. Die Klage gegen den Bescheid ist innerhalb von einer Woche einzureichen - sie hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass trotz fristgerecht eingereicherter Klage, eine Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat, auch während des Klageverfahrens möglich ist. Die aufschiebende Wirkung der Klage muss mittels eines Eilantrages gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beantragt werden. Dieser Eilantrag ist ebenfalls innerhalb von einer Woche, begründet möglichst zusammen mit der Klage, beim zuständigen Verwaltungsgericht einzulegen. In der Praxis kommt es sehr auf die genauen Umstände des Einzelfalles an, ob ein Eilantrag notwendig und sinnvoll ist. Dies sollte nur zusammen mit Dublin-Expert/-innen entschieden werden. Zu beachten ist also, dass bei Dublin-Bescheiden den Betroffenen faktisch nur eine Frist von einer Woche bleibt und deshalb zwingend vor Ablauf der einwöchigen Frist Kontakt mit Anwalt/-innen aufgenommen werden sollte.

Die rechtlichen Möglichkeiten, sich gegen eine Überstellung in den zuständigen EU-Staat zu wehren sind trotzdem sehr eingeschränkt. Zum einen ist die Rechtsmittelfrist von einer Woche sehr kurz bemessen und zum anderen sind die Schutzmöglichkeiten gerade durch die Rechtsprechung sehr widersprüchlich ausgeprägt. Lediglich bei Überstellungen in EU-Staaten,

deren Asylsysteme systemische Mängel aufweisen – derzeit ist das nur für Griechenland der Fall – werden Überstellungen nicht durchgeführt. Bei den anderen EU-Staaten ist eine Überstellung im Regelfall nur durch die Gerichte zu verhindern. Diese entscheiden jedoch höchst unterschiedlich. Gerade bei Italien, Bulgarien, Rumänien, Ungarn und Malta, deren Aufnahmebedingungen als höchst problematisch anzusehen sind, empfiehlt es sich, eng mit Dublin-kundigen Anwaltsbüros zu kooperieren.

In humanitären Fällen gibt es die Möglichkeit, dass Deutschland von dem sogenannten Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht. Dies bedeutet, dass Deutschland das Asylverfahren selbst prüfen will, obwohl eigentlich ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist. Einklagbar ist das Selbsteintrittsrecht allerdings nach überwiegender Rechtsmeinung nicht.

TIPP: Jede neu einreisende Person kann ein „Dublin-Fall“ sein. Die Betroffenen sagen oder wissen das oft nicht. Deshalb muss gezielt nachgefragt werden. Sofern das Bundesamt Hinweise für die mögliche Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates hat, erhalten die Betroffenen eine schriftliche Mitteilung darüber, dass ein Dublin-Verfahren eingeleitet worden ist. Wegen der Kompliziertheit des Themas sollten, spätestens bei Eingang dieses Schreibens, zur Beratung erfahrene Kolleginnen oder Kollegen hinzugezogen werden und/oder die Unterstützung durch Anwalt/-innen gesucht werden. Weitere Informationen zum Dublinverfahren, finden Sie auf der Internetseite des Informationsverbundes Asyl & Migration unter www.asyl.net

Zum Zeitpunkt der Aktualisierung dieser Arbeitshilfe lag bereits ein Entwurf für eine neue Dublin IV Verordnung vor, der unter anderem die Abschaffung von verbindlichen Fristen sowie die Beschränkung des Selbsteintrittes vorsieht und somit die rechtlichen Möglichkeiten, sich gegen eine Dublin-Überstellung zu wehren, erneut massiv einschränkt. Wann und ob dieser Entwurf tatsächlich in Kraft treten wird, war zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht bekannt.



Schutzlos im Asylverfahren – International Schutzberechtigte aus anderen EU-Staaten

In den letzten Jahren ist die Zahl der Flüchtlinge, die in Deutschland einen Asylantrag stellen und bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat internationalen Schutz zuerkannt bekommen haben, deutlich gewachsen. Diese Personengruppe fällt weder unter die Regelungen der Dublin III Verordnung, noch kann sie in Deutschland internationalen Schutz erhalten. Da sie auf Grund des erteilten Schutzstatus in einem EU-Mitgliedstaat gemäß § 27 AsylG bereits anderweitige Sicherheit vor Verfolgung haben, werden ihre Asylanträge nicht erneut inhaltlich in Deutschland geprüft. Die Situation dieser Flüchtlinge ist besonders prekär. Sie haben zwar internationalen Schutz, können oder wollen sich aber aufgrund der Aufnahmebedingungen (z.B. in Rumänien, Ungarn, Italien) oder verwandtschaftlichen Beziehungen nicht weiterhin in den zuständigen Mitgliedstaaten aufhalten, erhalten aber auch kein Aufenthaltsrecht als international Schutzberechtigte in Deutschland. In diesen Fällen sollte unbedingt eine/ein asylrechtskundige/-r Anwältin/Anwalt hinzugezogen werden, um zu prüfen, ob hinsichtlich des Mitgliedstaates ein nationales Abschiebungsverbot in Frage kommt oder ob in der Person begründete individuelle Abschiebungshindernisse hinsichtlich des Mitgliedstaates vorliegen, die zumindest eine vorübergehende Duldung begründen können. Nähere rechtliche Hinweise zur besonderen Situation international Schutzberechtigter aus anderen Mitgliedstaaten finden Sie u.a. im Aufsatz „Anerkennung als Hindernis – Weiterwandernde Flüchtlinge“ von Julian Lehmann: Asylmagazin 1-2 / 2014.

Die Anerkennung als Asylberechtigte/-r

Die Anerkennung als Asylberechtigt/-r erfolgt, wenn die Voraussetzungen des Art. 16a Grundgesetz vorliegen. In dessen Absatz 1 heißt es: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“ Dieser Wortlaut wurde aus der Vorgängernorm, dem Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG, übernommen. Während diese Norm jedoch ein uneingeschränktes Grundrecht auf Asyl vorsah, wurden mit der Grundgesetzänderung und der Einführung des Art. 16a im Jahre 1993 zahlreiche Einschränkungen implementiert, die dazu führten, dass die Anerkennungsquote nach Art. 16 a GG regelmäßig nur noch bei ca. 1% liegen.

Zu diesen Einschränkungen gehört insbesondere die Einführung der sogenannten Drittstaatenregelung in Art. 16a Abs. 2 GG. Danach können sich Schutzsuchende, die über einen sicheren Drittstaat nach Deutschland einreisen, nicht mehr auf das Grundrecht auf Asyl aus Absatz 1 berufen. Die Einreise über einen sicheren Drittstaat, in dem ein Asylantrag hätte gestellt werden können, führt somit zu einem Ausschluss der Asylberechtigung. Zu den sicheren Drittstaaten gehören neben allen EU-Mitgliedstaaten auch Norwegen und die Schweiz. Die Bedeutung dieser Vorschrift hat allerdings in der Praxis seit 2003 durch die Anwendung der Dublin Verordnung an Bedeutung verloren. Dazu siehe: „Die Zuständigkeitsprüfung“.

Neben der Drittstaatenregelung wurde in Art. 16a Abs. 3 GG zudem das Konzept der „sicheren“ Herkunftsstaaten eingeführt. Diese Regelung ermöglicht es dem Gesetzgeber, bestimmte Herkunftsstaaten grundsätzlich als „sicher“ einzustufen. Staaten können als „sichere“ Herkunftsstaaten bestimmt werden, wenn aufgrund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet scheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Behandlung bzw. Bestrafung stattfindet. Dies bedeutet, dass sich Personen aus „sicheren“ Herkunftsstaaten nur auf das Grundrecht auf Asyl berufen können, wenn sie glaubhaft darlegen können, dass ihnen – entgegen der Vermutung des Gesetzgebers – tatsächlich Verfolgung oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe droht. Als „sichere“ Herkunftsstaaten gelten in Deutschland derzeit Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (vgl. Anlage II zu § 29a AsylG). Die Diskussion um die Aufnahme weiterer

Staaten in diese Liste ist bei Drucklegung dieser Broschüre noch nicht abgeschlossen. Die vorgesehenen Staaten für die Erweiterung der Liste sind: Algerien, Marokko und Tunesien.

Der Unterschied zwischen den „sicheren Drittstaaten“ und den „sicheren Herkunftsländern“ besteht darin, dass die Vermutung des Gesetzgebers, dass die Drittstaaten sicher sind, nicht zu widerlegen ist, wogegen die Vermutung des Gesetzgebers, dass die Herkunftsländer sicher sind, durch den Vortrag der Antragstellenden widerlegt werden kann. In der Praxis ist es jedoch äußerst schwierig, die gesetzliche Regelvermutung der Verfolgungssicherheit bei den o.g. Staaten zu widerlegen. Personen, die aus diesen Staaten geflohen sind, müssen somit in besonderem Maße darlegen, dass ihnen entgegen der Regelvermutung im Herkunftsland tatsächlich Verfolgung droht.

Eine Anerkennung als Asylberechtigte/-r ist wegen der Einschränkungen im Grundrechtsartikel 16a eher selten, da lediglich Einreisen auf dem Luftwege, die zudem nicht aus einem sicheren Drittstaat erfolgen dürfen, zu einer Anerkennung führen können.



Besondere Verfahrensregeln für Personen aus sogenannten „sicheren“ Herkunftsländern

Personen aus den als „sicher“ erklärten Herkunftsländern sollten sehr genau überlegen, ob eine Asylantragstellung überhaupt sinnvoll ist. Die damit verbundenen Restriktionen sind beträchtlich. Neben der Verpflichtung, für die Dauer des Asylverfahrens in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu verbleiben, besteht die dauerhafte Residenzpflicht, beschränkt auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde (vgl. §§ 47 Abs. 1a, 56 AsylG). Damit einher geht ein dauerhaftes Ausbildungs- und Arbeitsverbot, das sich nach Ablehnung des jeweiligen Asylantrages auch auf die Duldungszeiten erstreckt (vgl. § 61 Abs. 2 S. 4 AsylG i.V.m. § 60a Abs. 6 AufenthG). In den Erstaufnahmeeinrichtungen haben Sachleistungen gemäß dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Vorrang und nach Abschluss des Asylverfahrens, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist, werden die Leistungen nach dem AsylbLG drastisch gekürzt (vgl. § 1a Abs. 2 AsylbLG). Gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 1 AsylG unterliegen die Menschen seit dem 17. März 2016 auch dem beschleunigten Verfahren. Das bedeutet, dass das Bundesamt innerhalb einer Woche entscheidet.

Personen aus den als „sicher“ eingestuften Herkunftsländern droht eine Ablehnung ihres Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“. Damit einhergeht – auch bei eigenständiger „freiwillig“ genannter, Ausreise ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 7 AufenthG von derzeit 10 Monaten. Bei erfolgter Abschiebung beträgt die Sperrzeit nach § 11 Abs. 2 AufenthG sogar 30 Monate.

Daneben gibt es seit dem 17. März 2016 noch ein weiteres Instrument, das im Wesentlichen Menschen aus

Die Zuerkennung der Flüchtlings- eigenschaft gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention

Die Rechtsnorm, auf die sich diese Anerkennung bezieht, ist das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 – die sogenannte Genfer Flüchtlingskonvention (GFK).

Mit der Einführung des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 und dem darin enthaltenen § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wurde die umfassende Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention auch in Deutschland sichergestellt und damit die vollständige Verankerung der Genfer Flüchtlingskonvention als umfassender Bestandteil des deutschen Flüchtlingsrechtes. Mit den Änderungen durch das Richtlinienumsetzungsgesetz zum 1. Dezember 2013 wurde schließlich in § 3 Abs. 1 AsylG ein weiterer Schritt der Annäherung an das Völkerrecht vollzogen, indem nunmehr der völkerrechtliche Flüchtlingsbegriff der GFK wörtlich in das nationale Recht übernommen wurde.

Danach darf eine schutzsuchende Person *„nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.“*

Dabei ist es unerheblich ob die Bedrohung von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur/-innen ausgeht. Die Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe umfasst auch die sogenannte geschlechtsspezifische Verfolgung sowie die Verfolgung aufgrund der sexuellen oder geschlechtlichen Identität.

Die bei der Asylberechtigung beschriebenen Einschränkungen für Personen aus „sicheren“ Herkunftsstaaten des § 29a AsylG gelten auch bei der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

den als „sicher“ erklärten Herkunftsländern treffen soll, aber unter Umständen auch Flüchtlinge mit einer „guten“ Bleibeperspektive treffen kann. Die Vermutung des Nichtbetreibens des Asylverfahrens (§ 33 Abs. 2 AsylG). Wer die Mitwirkungspflichten verletzt, einer Aufforderung zur Anhörung ohne gute Entschuldigung nicht folgt, untergetaucht ist oder beim „beschleunigten Verfahren“ des § 30a AsylG gegen die Residenzpflicht verstoßen hat, dessen Asylverfahren ruht. Das bedeutet, dass das Bundesamt die Asylverfahren einstellt. Eine Wiederaufnahme der Asylverfahren ist nur einmal möglich und nur innerhalb von neun Monaten nach Einstellung. Bei einer Wiederholung des Ruhens des Verfahrens oder nach Ablauf der neun Monate handelt es sich um einen Asylfolgeantrag (vgl. § 33 Abs. 5 AsylG).

Durch die Regelungen in Art. 16a Abs. 4 GG wurde schließlich die politische Forderung der Verfahrensbeschleunigung umgesetzt. So stellt Absatz 4 klar, dass Personen, die aus „sicheren“ Herkunftsstaaten kommen und deren Asylantrag abgelehnt wird, nur eingeschränkte Rechtsschutzmöglichkeiten haben. Dies bedeutet, dass eine Klage gegen die negative Entscheidung des Bundesamtes keine aufschiebende Wirkung hat und eine Abschiebung vor der Gerichtsentscheidung möglich ist. In diesen Fällen muss deshalb neben der Klage auch ein Eilantrag gestellt werden, der den Aufenthalt während des Klageverfahrens sicherstellen soll. Gleiches gilt für Personen aus anderen Herkunftsstaaten, deren Asylanträge als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt werden.

Siehe hierzu näher: „Die Rechtsfolgen der Ablehnungsentscheidungen des Bundesamtes“.



§ 3 Absatz 1 AsylG lautet:

„Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich

- 1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe*
- 2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,*
 - a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder*
 - b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.“*

Mit der Einführung des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 hat der Schutzstatus nach der GFK – auch zahlenmäßig – an Bedeutung gewonnen. Vor 2005 konnte weder bei einer nichtstaatlichen Verfolgung noch bei Vorliegen geschlechtsspezifischer Verfolgung ein Schutzstatus verliehen werden. Die bundesdeutsche Rechtsprechung setzte zwingend die Staatlichkeit der Verfolgung voraus. Dadurch waren Flüchtlinge aus ungesicherten Staatengebilden, z.B. Somalia oder, wenn die Bedrohung durch nichtstaatliche Akteur/-innen (marodierende Banden, Familienangehörige, etc.) erfolgte, lediglich auf die Duldung verwiesen. Dazu siehe: „Die Duldung“.

Seit 2005 ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention die relevanteste Gruppe bei den positiven Entscheidungen des Bundesamtes. Die Quote bewegt sich in den letzten Jahren zwischen 15 % und 35 % Anerkennungen.

TIPP: Wenn im Asylverfahren die Flüchtlingseigenschaft festgestellt wurde, so bestand diese bereits bei Stellung des Asylantrages bzw. bei der Einreise. Dies hat Auswirkungen auf die Aufenthaltsgestattungszeiten, die z.B. bei späteren Einbürgerungen relevant sein können.

Anerkennungsgraphik Januar bis Juni 2016

Asylgeschäftsstatistik für den Monat Juni 2016

	Asylanträge		Entscheidungen über Asylanträge					davon sonstige Verfahrens- erledigungen			
	davon Erst-anträge	davon Folge- anträge	davon Rechtsstellung als Flüchtling	davon subsidiärer Schutz	davon Abschiebungs- verbot gem § 60 Abs 5/7 AufenthG	Gesamt- schutz- quote	davon Ablehnungen (unbegr. abgelehnt/o.u. abgelehnt)				
Die 10 stärksten Herkunftsländer im Jahr 2016* (TOP TEN)											
1	Syrien, Arab. Republik	171.488	170.581	907	115.097	368	19.172	238	98,2%	75	2.393
2	Afghanistan	60.611	60.398	213	1.914	38	725	734	44,5%	3.004	1.211
3	Irak	56.540	56.110	430	11.701	127	1.281	83	79,7%	1.273	2.058
4	Ungeklärt	12.025	11.902	123	4.640	19	611	18	89,6%	225	386
5	Iran, Islamische Republik	12.002	11.843	159	1.091	157	23	25	56,4%	421	458
6	Eritrea	7.220	7.122	98	9.725	80	316	20	95,2%	66	442
7	Pakistan	7.188	7.057	131	1.710	4	4	12	7,3%	1.025	560
8	Albanien	8.010	7.055	955	24.676	1	48	35	0,4%	20.001	4.588
9	Russische Föderation	5.277	4.752	525	3.481	3	21	58	5,1%	1.245	2.058
10	Nigeria	4.570	4.523	47	808	4	9	36	9,5%	259	472
	Summe TOP 10	344.931	341.343	3.588	144.412	801	22.210	1.259	79,9%	27.594	14.626
	Herkunftsländer gesamt	396.947	387.675	9.272	283.236	909	23.302	2.120	61,5%	70.437	38.562

*Reihung entsprechend der Top-Ten-Liste der Erstanträge im Berichtszeitraum Januar bis Juni 2016
Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Asylgeschäftsstatistik für den Monat Juni 2016

Die Zuerkennung des subsidiären Schutzes

Wird keine Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft festgestellt, prüft das Bundesamt, ob bei Rückkehr in das Herkunftsland ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 AsylG droht: *„Als ernsthafter Schaden gilt: 1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, 2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder 3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.“*

Gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG *„darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm der in § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes bezeichnete ernsthafte Schaden droht. (...)“*.

Mit der Schutzgewährung für Personen, denen im Herkunftsstaat die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe droht, wird deutlich, dass die Menschenrechte rechtstheoretisch in der EU besser gestellt sind als in vielen anderen Staaten wie z.B. in den USA, wo die Todesstrafe sowohl verhängt als auch vollstreckt wird. Die Ächtung der Todesstrafe ist ein wesentlicher Bestandteil des europäischen Menschenrechtsschutzes. Gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG finden jedoch auch im Falle der drohenden Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe die allgemeinen Voraussetzungen der Auslieferung Anwendung. Das kann in der Praxis bedeuten, dass beispielsweise in Fällen, in denen der Staat zusichert, dass die Verhängung der Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe umgewandelt wird, kein Schutzstatus in Deutschland erteilt wird und eine Abschiebung möglich ist.

Die Rechtsfolgen einer Anerkennung als Asylberechtigte, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes.

Mit der Einführung des Aufenthaltsgesetzes wurden auch die bis dahin geltenden unterschiedlichen Rechtsfolgen einer Asylanerkennung abgeschafft. Nunmehr erhalten Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge den gleichen Status. Sie haben Anspruch auf einen Reiseausweis für Flüchtlinge (vgl. Art. 28 GFK) und eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeit von 3 Jahren. Asylberechtigte erhalten die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und GFK-Flüchtlinge nach § 25 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative AufenthG. Mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016 wurden jedoch zahlreiche bis dato geltende Privilegierungen für Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge beim Zugang zu Rechten aufgehoben. So ist es nunmehr möglich, die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 Alternative 2 AufenthG mit einer Wohnsitzauflage zu versehen (vgl. § 12a AufenthG). Auch beim Zugang zur Niederlassungserlaubnis haben sich Änderungen ergeben. Während dieser Personenkreis zuvor nach drei Jahren Besitz der Aufenthaltserlaubnis einen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Abs. 3 AufenthG hatte, ohne dass bestimmte „Integrationsleistungen“ erforderlich waren, so müssen auch Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge nunmehr bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Im Regelfall ist der Zugang zur Niederlassungserlaubnis nunmehr erst nach fünf Jahren Aufenthalt in Deutschland möglich, wobei die Aufenthaltszeiten aus dem vorangegangenen Asylverfahren auf diese Frist angerechnet werden. Daneben muss der Lebensunterhalt überwiegend gesichert sein und die Person muss sowohl A 2 GERR¹⁷ Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie ausreichenden Wohnraum nachweisen. Sofern die Personen den Lebensunterhalt weit überwiegend sichern¹⁸, C 1 Sprachkenntnisse vorweisen und die sonstigen o.g. Voraussetzungen erfüllen, ist die Niederlassungserlaubnis nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland zu erteilen. In beiden Fällen gilt, dass die Niederlassungs-

¹⁷ Gemeinsamer Europäische Referenzrahmen für Sprachen. Die Definitionen befinden sich in § 2 Abs. 9-12 des Aufenthaltsgesetzes.

¹⁸ Weder ist „überwiegend“ genau definiert – es dürfte zutreffen, wenn die Hälfte des errechneten Bedarfes plus ein Euro vorliegen – noch was „weit überwiegend“ in Eurozahlen genau bedeutet.

erlaubnis nur erteilt wird, sofern die Voraussetzung für einen Widerruf bzw. eine Rücknahme des Schutzstatus nicht vorliegen (vgl. § 26 Abs. 3 AufenthG). Siehe hierzu näher: „Das Widerrufsverfahren“.

Subsidiär Geschützte erhalten seit dem 1. Dezember 2013 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG. Im Unterschied zu GFK-Flüchtlingen und Asylberechtigten erhalten subsidiär Schutzberechtigte jedoch zunächst nur eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeit von einem Jahr, die anschließend für zwei Jahre verlängert wird (vgl. § 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG). Zudem wird auch diese Aufenthaltserlaubnis mit einer Wohnsitzauflage gemäß § 12a AufenthG versehen. Die Zulässigkeit von Wohnsitzauflagen ist trotz der aktuellen Gesetzesänderungen umstritten. So sieht Art. 12 des UN-Zivilpaktes¹⁹ beispielsweise vor, dass jede Person, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates aufhält, das Recht hat, sich dort frei zu bewegen und den Wohnsitz frei zu wählen. Subsidiär Geschützte erhalten auch keinen Flüchtlingspass. Die Ausländerbehörde kann jedoch einen Reiseausweis für Ausländer/-innen erteilen. Doch auch dies wird in der Praxis – mangels einer bundeseinheitlichen Regelung – unterschiedlich gehandhabt. Grundsätzlich gilt, dass die Beschaffung eines Nationalpasses gemäß § 5 AufenthV unzumutbar sein muss, damit die Ausländerbehörde ein entsprechendes Papier ausstellt. Insbesondere bei Personen, bei denen festgestellt worden ist, dass ihnen ein vom Staat ausgehender ernsthafter Schaden droht, ist regelmäßig anzunehmen, dass diese Voraussetzung erfüllt ist, weil sie sich nicht zwecks Ausstellung eines Nationalpasses an die Botschaft des Herkunftsstaates wenden können. Unzumutbar kann die Beschaffung eines Passes des Heimatstaates darüber hinaus sein, wenn das Herkunftsland hierfür Anforderungen stellt, die in der Praxis nicht – oder nicht auf legale Weise – zu erfüllen sind (z.B. Vorlage weiterer Dokumente, die im Herkunftsland nur mit erheblichem Aufwand oder nur mittels Bestechung von Amtsträgern zu beschaffen sind).

Anders als GFK-Flüchtlinge und Asylberechtigte haben subsidiär Geschützte keinen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG. Für sie gelten die Regelungen des § 26 Abs. 4 AufenthG, wonach eine Niederlassungserlaubnis erst nach fünf Jahren erteilt werden kann. Die Zeiten des Asylverfahrens werden hierbei mitgerechnet. Allerdings müssen subsidiär geschützte Personen die üblichen Erteilungsvoraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis (§ 9 Abs. 2 AufenthG) erfüllen, sie müssen also insbesondere den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können, über ausreichenden Wohnraum für sich und ihre Familienangehörigen verfügen sowie ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

Eine weitere Besonderheit für subsidiär Geschützte gibt es im Bereich der Familienzusammenführung: Mit dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren, in Kraft getreten am 17. März 2016, ist der Familiennachzug für subsidiär Geschützte bis zum März 2018 ausgesetzt worden. In § 104 Abs. 13 AufenthG heißt es: *„Bis zum 16. März 2018 wird ein Familiennachzug zu Personen, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt worden ist, nicht gewährt. Für Ausländer, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt wurde, beginnt die Frist des § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ab dem 16. März 2018 zu laufen. Die §§ 22, 23 bleiben unberührt.“* Zum einen sind die Fristen zu beachten. Wenn also vor dem 17. März 2016 bereits die Aufenthaltserlaubnis erteilt worden war, gilt diese Einschränkung nicht. Zum anderen gibt es noch die Ausnahmen aus den Paragraphen 22 und 23 des AufenthG. Paragraph 22 ist die Einzelaufnahme aus humanitären Gründen im Einzelfall und § 23 regelt die Gruppenaufnahme durch die Innenminister des Bundes und der Länder. Der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hat zum Elternnachzug zu subsidiär geschützten UMF im Februar 2016 bereits einen möglichen Verstoß gegen die UN-Kinderrechtskonvention gesehen, dem nur durch eine großzügige Anwendung von § 22 AufenthG begegnet werden könne.

¹⁹ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt) vom 19. Dezember 1966, in Deutschland in Kraft seit dem 23. März 1976.

Innerhalb der ersten drei Monate nach der unanfechtbaren Entscheidung über den Asylantrag – nicht erst mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis! – besteht für Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge ein Anspruch auf Familiennachzug ohne die sonst üblichen Voraussetzungen. Weder die Lebensunterhaltssicherung noch das Wohnraumerfordernis müssen erfüllt sein. Zur Wahrung der 3-Monats-Frist ist es nicht erforderlich, dass die nachziehenden Familienangehörigen fristgerecht einen Antrag bei der deutschen Auslandsvertretung stellen. Vielmehr ist es ausreichend, wenn der Antrag auf Familiennachzug von dem in Deutschland anerkannten Flüchtling bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt wird. Es empfiehlt sich, zeitgleich mit dem Antrag bei der Ausländerbehörde den Antrag per Fax auch an die zuständige deutsche Auslandsvertretung zu schicken. Der Anspruch auf den erleichterten Familiennachzug endet nach Ablauf der 3-Monatsfrist. Danach ist es eine Ermessensfrage, ob von den Voraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung und dem ausreichenden Wohnraum abgesehen wird (vgl. § 29 Abs. 2 AufenthG). Für subsidiär Schutzberechtigte ist der Familiennachzug nach diesen Vorschriften erst wieder ab dem 16. März 2018 möglich.

Mit der Asylberechtigung und dem internationalen Schutzstatus²⁰ ist der freie Zugang zum Arbeitsmarkt und der Anspruch auf einen Integrationskurs gegeben. Für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird keine Arbeitserlaubnis mehr benötigt. SGB II-Leistungen, Kinder- und Elterngeld können ebenso wie Wohngeld und Leistungen der Ausbildungsförderung (BAB, BAföG) bezogen werden.

20



Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige – § 26 AsylG

Gemäß § 26 AsylG können Familienangehörige von Asylberechtigten, GFK-Flüchtlingen und subsidiär Geschützten unter bestimmten Voraussetzungen einen abgeleiteten Familienschutzstatus erhalten. Familienangehörige im Sinne dieser Vorschrift sind:

- der Ehegatte bzw. die Ehegattin oder der eingetragene Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin,
- die minderjährigen ledigen Kinder,
- die personensorgeberechtigten Eltern eines ledigen Minderjährigen,
- anderer personensorgeberechtigte Erwachsene eines bzw. einer ledigen Minderjährigen,
- minderjährige ledige Geschwister eines bzw. einer Minderjährigen.

Voraussetzung für den Familienschutz ist jedoch, dass der bzw. die „Stammrechtige“ – also die Person, von der der Schutz abgeleitet werden soll – entweder unanfechtbar als Asylberechtigte/-r bzw. GFK-Flüchtling anerkannt oder ihm bzw. ihr der subsidiäre Schutz zuerkannt worden ist und dieser Status nicht zu widerrufen ist.

Die familiäre Lebensgemeinschaft muss zudem bereits im Herkunftsland bestanden haben. Im Falle einer erst in Deutschland (oder im Ausland) erfolgten Eheschließung bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaft findet die Vorschrift des § 26 AsylG grundsätzlich keine Anwendung. Sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat, muss zudem der Nachweis über eine staatlich anerkannte Ehe vorgebracht werden. Eine religiöse oder traditionelle Ehe ist im Regelfall nicht ausreichend, um den Familienschutz zu erhalten.

Zudem müssen die Personen, die in den Schutz einbezogen werden möchten, entweder vor Zuerkennung des Schutzstatus an den „Stammrechtige“ eingereist sein (z.B. bei gemeinsamer Einreise) oder den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt haben (vgl. § 26 Abs. 3 Nr. 3 AsylG).

Sofern die Familienangehörigen noch keinen eigenen Asylantrag gestellt haben, z.B. bei in Deutschland geborenen Kindern oder Familienangehörigen, die gerade erst nach Deutschland geflüchtet sind, kann beim Bundesamt ein formloser Antrag auf Familienschutz gestellt werden. Dabei sollte aus dem Antrag ersichtlich werden, dass eine Zuerkennung des abgeleiteten Schutzes beantragt wird. Der Antrag sollte zudem den Namen und das Aktenzeichen des Bundesamtsverfahrens des bzw. der Stammrechtige(n) enthalten und die notwendigen Unterlagen wie eine Kopie des Aufenthaltstitels bzw. des positiven Bescheides des bzw. der Stammrechtige(n) und die Nachweise über das verwandtschaftliche Verhältnis beigefügt bzw. glaubhaft dargelegt werden.

Zu beachten ist jedoch, dass ein Antrag auf Familienschutz für das Bundesamt regelmäßig einen Anlass darstellen kann, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für den Schutzstatus des bzw. der Stammrechtige(n) weiterhin vorliegen, d.h. ob Gründe für einen Widerruf vorliegen. Der abgeleitete Schutz im Rahmen des § 26 AsylG hat zur Folge, dass die Personen den gleichen Schutzstatus wie der bzw. die Stammrechtige(n) erhalten. Ist der bzw. die Stammrechtige(n) beispielsweise Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, wird auch dem Familienangehörigen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, und er erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative AufenthG. Das gleiche gilt für den subsidiären Schutz sowie für die Asylberechtigung.



Familiennachzug zu Flüchtlingen

Familiennachzug umfasst nur Ehegatt/-innen (auch eingetragene Lebenspartner/-innen) und minderjährige, ledige Kinder bis zur Vollendung des 16. bzw. 18. Lebensjahres. Die ausländerrechtlichen Regelungen zum Familiennachzug finden sich in den §§ 27-36 des Aufenthaltsgesetzes. Im Gegensatz zu anderen Drittstaatsangehörigen sind Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge und subsidiär Geschützte in manchen Bereichen des Familiennachzuges privilegiert. Sofern der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach der unanfechtbaren Entscheidung erfolgt, ist bei Asylberechtigten und international Schutzberechtigten (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) zwingend vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung sowie des Wohnraumerfordernisses abzusehen (vgl. § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Unabhängig von einer zeitlichen Frist müssen nachziehende Ehegatt/-innen von Asylberechtigten, GFK-Flüchtlingen und subsidiär Geschützten keine Deutschkenntnisse vorweisen, sofern die Ehe bereits bei der Einreise des bzw. der Schutzberechtigten bestand (vgl. § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AufenthG). Zudem gilt für die drei genannten Gruppen der Kindernachzug bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (vgl. § 32 Abs. 2 Satz 2 AufenthG).

ACHTUNG: Erinnerung sei an dieser Stelle noch einmal an das Datum 16. März 2018. Erst ab diesem Stichtag gilt die Drei-Monatsfrist für die subsidiär Schutzberechtigten, die erstmals eine Aufenthaltserlaubnis nach dem 17. März 2016 erhalten haben. Für diesen Personenkreis ist ein Familiennachzug bis März 2018 nicht möglich (vgl. § 104 Abs. 13 AufenthG).

Bei den sonstigen humanitären Aufenthaltserlaubnissen ist beim Kindernachzug hingegen das 16. Lebensjahr maßgeblich. 16- und 17-jährige Kinder können dann nur noch im Rahmen des Familiennachzuges legal einreisen, wenn sie entweder die deutsche Sprache beherrschen (C1 GERR) oder eine günstige Integrationsprognose vorweisen können. Weitere Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist (vgl. § 32 AufenthG).

Bei den humanitären Aufenthaltserlaubnissen gemäß §§ 22, 23 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 25 Absatz 3 oder Absatz 4a Satz 1, § 25a Absatz 1 oder § 25b Absatz 1 darf ein Familiennachzug nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erlaubt werden. Aus Platzgründen muss hier auf die Ausführungen in den Verwaltungsvorschriften zu § 29 Abs. 3 AufenthG verwiesen werden.

Bei den Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 25 Absatz 4, 4b und 5, § 25a Absatz 2, § 25b Absatz 4, § 104a Abs. 1 Satz 1 und § 104b sowie bei der Duldung und der Aufenthaltsgestattung ist ein Familiennachzug grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. § 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG). Sofern die Familienangehörigen von Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25 Abs. 4, 4b, 5, 25a und 25b AufenthG bereits in Deutschland leben, käme jedoch die Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Frage.

Die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten

Wird keine Asylberechtigung und kein internationaler Schutz gewährt, prüft das Bundesamt noch, ob zielstaatsbezogene nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

§ 60 Abs. 5 AufenthG verbietet die Abschiebung, wenn sie unter Berücksichtigung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unzulässig ist. Die umfassende Bezugnahme auf die Europäische Menschenrechtskonvention eröffnet den nationalen Schutzbereich, beinhaltet aber auch „nur“ zielstaatsbezogene Aspekte.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird ein Schutzstatus erteilt, wenn im Herkunftsstaat eine *„erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit“* droht. Unverständlich an der Formulierung im Satz 1 ist hier, dass in diesen Fällen die Abschiebung nur ausgesetzt werden *soll* – also kein absolutes Abschiebungsverbot gesetzlich vorgesehen ist. In der Praxis hat das allerdings keine Bedeutung, da in diesen Fällen auch stets eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Durch das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren, in Kraft getreten am 17. März 2016, ist hier eine Verschärfung bei den krankheitsbedingten Abschiebungsverboten zu verzeichnen. In § 60 Abs. 7 AufenthG wurden folgende Sätze eingefügt: *„Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.“* Damit sind lebensbedrohliche und schwerwiegende Erkrankungen an sich kein Abschiebungshindernis mehr, sondern führen nur dann zu einem Abschiebungsverbot, wenn sich die Krankheit durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde. Auch die Geltendmachung von psychischen Erkrankungen als Abschiebungsverbot wird durch die Neureglung deutlich erschwert. Dies wird aus dem Gesetzeswortlaut zunächst nicht ersichtlich. Hier ist ein Blick in die Gesetzesbegründung erforderlich. Dort heißt es: *„Eine solche schwerwiegende Erkrankung kann*

hingegen zum Beispiel in Fällen von PTBS [Posttraumatische Belastungsstörung] regelmäßig nicht angenommen werden: In Fällen einer PTBS ist die Abschiebung regelmäßig möglich, es sei denn, die Abschiebung führt zu einer wesentlichen Gesundheitsgefährdung bis hin zu einer Selbstgefährdung.“ Ob diese Neuregelungen Bestand haben können, wird stark bezweifelt, da sie mit der bisherigen Rechtsprechung zum Thema Erkrankung und der Frage eines daraus resultierenden Abschiebungshindernisses nicht in Einklang zu bringen sind. Für die Praxis bedeutet die Gesetzesänderung jedoch, dass die Anforderungen an die Glaubhaftmachung von krankheitsbedingten Abschiebungsverboten noch einmal erhöht wurden. Dafür werden fachärztliche Atteste / Stellungnahmen benötigt, die eine Aussage über die Diagnose, die Behandlungsbedürftigkeit, die einzelnen Behandlungsschritte (z.B. Medikation/Therapien) sowie den voraussichtlichen Zeitraum der Behandlung und die Auswirkungen einer Nicht-Behandlung auf den Krankheitsverlauf, treffen. Die Prüfung der Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland obliegt dem Bundesamt.

Die Rechtsfolgen der nationalen Abschiebungsverbote

Personen, bei denen ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt worden ist, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG mit einer Gültigkeit von einem Jahr. Vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wird allerdings geprüft, ob die Ausreise in einen anderen Staat (als den Herkunftsstaat) möglich und zumutbar ist. Insbesondere bei binationalen Paaren kann dies beispielsweise zur Erteilungsverweigerung führen, da es dem bzw. der Schutzsuchenden unter Umständen zumutbar ist, zusammen mit dem Ehegatten bzw. der Ehegattin in dessen bzw. deren Herkunftsland zu leben. Zudem zählt als weiterer Ausschlussgrund das wiederholte oder gröbliche Verstoßen gegen die Mitwirkungspflichten.

Bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG aufgrund von Abschiebungsverboten ist auch die Frage danach, ob ein Nationalpass vorgelegt werden muss, in der Praxis von Bedeutung.

Obwohl § 5 Abs. 3 AufenthG für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG ein

zwingendes Absehen von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen – und somit auch von der Erfüllung der Passpflicht – festschreibt, ist es in der Praxis sehr unterschiedlich, ob die zuständigen Ausländerbehörden Pässe verlangen oder nicht.

Auch die Erläuterungen zu § 25 Abs. 3 in den Verwaltungsvorschriften zum AufenthG ergeben keine Klärung. Dort heißt es: *„Vom Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 ist abzu- sehen (...). Zwar ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 auch von der Erfüllung der Passpflicht abzusehen; wirkt der Ausländer jedoch an der Passbeschaffung nicht mit oder verstößt er gegen seine Pflichten bei der Feststellung und Sicherung der Identität und der Beschaffung gültiger Reisepapiere, kann dies einen gröblichen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten i. S. d. § 25 Absatz 3 Satz 2 darstellen.“* Zudem handhabt jedes Bundesland die eigene Interpretation des AufenthG durch seine Erlasse. Eine bundeseinheitliche Praxis ist damit nicht gegeben.

Familiennachzug zu Personen mit nationalen Abschiebungsverboten ist gemäß § 29 Abs. 3 AufenthG nur eingeschränkt möglich – siehe Kasten: „Familiennachzug zu Flüchtlingen“. Zudem entsteht, anders als bei Asylberechtigten und GFK-Flüchtlingen kein Anspruch darauf, bei einem Familiennachzug auf die vollständige Lebensunterhaltssicherung zu verzichten.

Mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 entsteht auch kein Anspruch auf einen Integrationskurs. Eine Teilnahme ist lediglich möglich, sofern noch freie Kursplätze zur Verfügung stehen. Der Zugang zur Beschäftigung ist gemäß § 31 Beschäftigungsverordnung ab dem ersten Tag der Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde zu erlauben. Elterngeld gibt es erst nach dreijährigem Aufenthalt in Deutschland. Höchstrichterlich in der Klärung ist die Frage zum Kindergeld. Bislang ist nach dreijährigem Aufenthalt das Kindergeld an eine Erwerbstätigkeit gekoppelt. Das war auch beim Elterngeld so. Die Einschränkung bezüglich der Koppelung des Leistungsanspruches an die Erwerbstätigkeit ist beim Elterngeld jedoch vom Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 10. Juli 2012 als verfassungswidrig eingestuft worden. SGB II-Leistungen und Wohngeld werden im Bedarfsfall gewährt. Ausbildungsförderung (BAföG, BAB) dagegen erst nach einem Aufenthalt von 15 Monaten.

TIPP: Wenn das Abschiebungsverbot auf § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG und inhaltlich auf gesundheitlichen Gefahren beruht, wird bei jeder anstehenden Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis das Bundesamt beteiligt. Ist eine gesundheitliche Verbesserung eingetreten oder hat sich die Versorgungslage im Herkunftsland wesentlich verbessert, ist ein Widerrufsverfahren wahrscheinlich. Für die Beratung ist es deshalb unbedingt notwendig, in die Entscheidung des Bundesamtes zu schauen, um beurteilen zu können, worauf das Abschiebungsverbot genau basiert! Flüchtlinge wissen das in der Regel nicht.

WICHTIG FÜR DIE BERATUNG:

Für alle positiven Entscheidungen gilt: Im Asylverfahren wird neben der Schutzbedürftigkeit auch immer die Schutzwürdigkeit geprüft. Schwere Verbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit können beispielsweise Ausschlussgründe sein und im Ergebnis zur Schutzunwürdigkeit führen. Dies bedeutet, dass trotz der Glaubhaftmachung asylrelevanter bzw. abschiebungsverbotsrelevanter Tatsachen ein Schutzstatus nicht erteilt wird. Bei Anhaltspunkten für das Vorliegen solcher Ausschlussgründe sollten unbedingt asylrechtskundige Anwält/-innen und/oder der UNHCR zu Rate gezogen werden. Durch das Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern, in Kraft getreten am 17. März 2016, sind die Möglichkeiten, bei Straftaten den Schutz zu verweigern, erheblich verschärft worden. In § 60 Abs. 8 AufenthG ist folgender Text angefügt worden: „Von der Anwendung des Absatzes 1 kann abgesehen werden, wenn der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Wi-

derstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist.“ Fraglich ist, ob diese Regelung mit Art. 33 Abs. 2 der GFK zu vereinbaren ist, die den Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft nur bei schwerwiegenden Verbrechen vorsieht. Das Handbuch des UNHCR, das u.a. in Deutschland als die verbindliche Interpretation der GFK angesehen wird, besagt in Kapitel 4 B 3 Abs. 155: „In dem hier interessierenden Zusammenhang muss unter „schwerwiegendem“ Verbrechen immer ein Kapitalverbrechen oder eine besonders schwerwiegende Straftat verstanden werden. Weniger schwerwiegende Straftaten, die mit entsprechend geringeren Strafen belegt werden, stellen an sich keinen Grund für die Anwendung der Ausschlussklausel (...) dar, selbst wenn sie nach dem Strafrecht des betreffenden Landes als „Verbrechen“ bezeichnet sind.“ Und § 74 des Gerichtsverfassungsgesetz listet als Kapitalverbrechen: Mord (§ 211 StGB); Totschlag (§ 212 StGB); Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB) und Raub mit Todesfolge (§ 251 StGB). Ob die in § 60 Absatz 8 AufenthG genannten Straftaten dieses Maß erfüllen, kann nur bezweifelt werden.

Kein Schutzstatus und kein nationales Abschiebungsverbot – Die Rechtsfolgen der Ablehnungsentscheidungen des Bundesamtes

Hat das Bundesamt keinen Schutzstatus gewährt und kein Abschiebungsverbot zuerkannt, ergeht zeitgleich mit der Negativentscheidung des Bundesamtes eine Ausreiseaufforderung mit einer Fristsetzung sowie einer Androhung der Abschiebung für den Fall, dass die Ausreise nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt. In der beigefügten Rechtsmittelbelehrung ist angeführt, innerhalb welcher Frist bei welchem Verwaltungsgericht Klage gegen die negative Entscheidung eingelegt werden kann.

TIPP: Streitigkeiten vor dem Verwaltungsgericht sollten von Anwäl/-innen betreut werden, da hier den meisten Beratungsstellen die Kompetenz fehlt. Eine gute Kooperation zwischen Beratungsstelle und Anwaltsbüro ist aber in jedem Falle hilfreich.

Die Ablehnung als unbegründet

Ist der Asylantrag als unbegründet abgelehnt worden – auch „einfache“ Ablehnung genannt – beträgt die Klagefrist zwei Wochen nach Zustellung der Negativentscheidung des Bundesamtes. Für die Begründung der Klage gilt allerdings die Frist von einem Monat (vgl. § 74 AsylG). Wurde die Klage fristgerecht eingereicht, muss jetzt auf den Termin beim Verwaltungsgericht gewartet werden. Falls auf eine mündliche Verhandlung verzichtet wird, muss das Ergebnis des Klageverfahrens abgewartet werden.

Die Entscheidungsmöglichkeiten des Verwaltungsgerichtes sind identisch mit denen des Bundesamtes. In den meisten Fällen enden auch die Asylverfahren mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes. Wird im Falle einer Negativentscheidung des Verwaltungsgerichtes erwogen, dagegen Rechtsmittel einzulegen, ist es spätestens jetzt dringend geboten, sich der Hilfe eines Rechtsanwaltes bzw. einer Rechtsanwältin zu bedienen.

Grundsätzlich gilt:

Wie auch beim Verfahren vor dem Bundesamt, können und sollten beim verwaltungsgerichtlichen Verfahren neue Informationen, Ergänzungen, Belege oder andere für das Verfahren relevanten Aspekte bis zur mündlichen Verhandlung bzw. bis zur Entscheidung des Gerichts diesem zugeleitet werden, damit die Informationen bei der Entscheidung berücksichtigt werden können.

Eine fristgerecht eingereichte Klage hat im Falle einer „einfachen“ Ablehnung „aufschiebende Wirkung“. Dies bedeutet, dass die Person nicht abgeschoben werden darf, solange das Gerichtsverfahren nicht beendet ist (vgl. § 75 Abs. 1 AsylG). Das Asylverfahren gilt damit noch nicht als beendet und die betreffende Person behält die Aufenthaltsgestattung, die bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens verlängert wird.

Wird keine Klage gegen den negativen Bescheid des Bundesamtes eingereicht, beträgt die Frist zur eigenständigen Ausreise einen Monat (vgl. § 38 Abs. 1, Satz 1 AsylG).



Prozesskostenhilfe (PKH)

Prozesskostenhilfe für die Klagen im Asylverfahren muss gesondert beim Verwaltungsgericht beantragt werden. Es gibt zwei Voraussetzungen für die Bewilligung:

1. Die Rechtsangelegenheit muss Aussicht auf Erfolg haben.
2. Die Antrag stellende Person muss mittellos sein. Eine aktuelle Bescheinigung über den Bezug von AsylbLG-Leistungen genügt.

Die Ablehnung als offensichtlich unbegründet

Ist der Asylantrag als „offensichtlich“ unbegründet abgelehnt worden, beträgt die Klagefrist nur eine Woche! Obwohl auch hier für die Begründung der Klage die Monatsfrist gilt, hat die eingereichte Klage in diesen Fällen keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die Person trotz fristgerechter Klage abgeschoben werden kann. Die Entscheidung des Gerichts muss – anders als bei der einfach unbegründeten Ablehnung – nicht abgewartet werden. Deshalb muss in diesen Fällen – ebenfalls innerhalb einer Woche nach der Ablehnungsentscheidung des Bundesamtes – zusätzlich zur Klage ein begründeter Eilantrag gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Das Eilverfahren wird im schriftlichen Verfahren geführt. Das bedeutet, dass alle Gründe auch bereits im Eilantrag vorgetragen werden müssen, da keine Anhörung stattfindet. Ist der Eilantrag erfolgreich, kann der Ausgang des Verfahrens – sprich das Hauptsacheverfahren – abgewartet werden und die Person behält bis zur Entscheidung ihre Aufenthaltsge-stattung. Wird der Eilantrag jedoch abgelehnt, entsteht die unmittelbare Ausreisepflicht, da die Entscheidungen im Eilverfahren unanfechtbar sind (vgl. § 36 AsylG). Die Person erhält nur eine Duldung.

Die Frist zur eigenständigen Ausreise beträgt bei der „offensichtlich unbegründeten“ Ablehnung des Asylantrages nur eine Woche! Dies gilt sowohl für die Fälle, in denen kein Rechtsmittel gegen die negative Entscheidung des Bundesamtes eingelegt worden ist, als auch für die Fälle, in denen ein gestellter Eilantrag abgelehnt wurde (vgl. § 36 AsylG).

Die Asylanträge von Schutzsuchenden aus den sogenannten „sicheren“ Herkunftsländern werden grundsätzlich als offensichtlich unbegründet abgelehnt, es sei denn es gelingt den Antragstellenden glaubhaft zu machen, dass aufgrund individueller Umstände die Regelvermutung der „Verfolgungsfreiheit“ in ihrem konkreten Fall zu widerlegen ist. Dies ist jedoch nur sehr schwer möglich.

TIPP: In beiden Fällen der Ablehnung gilt: Die Klagefrist ist unbedingt einzuhalten! Ist die Frist verstrichen und wurde keine Klage eingereicht, gilt der ablehnende Bescheid des Bundesamtes als bestandskräftig. Der negative Bescheid kann dann nur in besonders gelagerten Fällen auch nach Ablauf der Klagefrist noch angefochten werden. Hat die schutzsuchende Person dem Bundesamt ihre aktuelle Adresse nicht mitgeteilt und erreicht sie der Brief deshalb verspätet oder gar nicht, wird ihr dieses zu Last gelegt.



Einreise- und Aufenthaltsverbote gemäß § 11 AufenthG

Gemäß § 11 AufenthG erhalten Personen, die ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden sind, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für Deutschland. Dieses Einreise- und Aufenthaltsverbot ist grundsätzlich zu befristen. Das gilt sowohl für die Abschiebungsandrohung des BAMF aus dem negativ verlaufenden Asylverfahren als auch für die Ausländerbehörde, die einen Aufenthalt beenden will. Sofern das Einreise- und Aufenthaltsverbot darauf beruht, dass die Person aus einem als „sicher“ erklärten Herkunftsstaat stammt oder wiederholt erfolglose Folgeanträge betrieben hatte, kann dieses seit dem 1. August 2015 ebenfalls das BAMF verhängen (vgl. § 11 Abs. 7 AufenthG). Mit dem negativen Bescheid über den Asylantrag ergeht nunmehr bereits die Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots, gegen welches als eigenständiger Verwaltungsakt Klage eingereicht werden muss. Das politische Ziel, wer keinen Schutz erhält, soll auch zügig das Land verlassen, soll

damit umgesetzt werden. In welchem Umfang das gelingt und wie sich die Gerichte dazu verhalten, ist noch offen. Ebenso ist noch ungeklärt, ob das BAMF beteiligt oder um Zustimmung gebeten werden muss, wenn eine Ausländerbehörde ein bestehendes Einreise- und Aufenthaltsverbot nachträglich gemäß § 11 Abs. 4 AufenthG aufheben will. Nach Ansicht der Verfassenden ist auch noch ungeklärt, ob bei Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Absatz 7 das Bundesamt einer Aufhebung zustimmen muss. § 75 Nr. 12 AufenthG legt das ebenso nahe wie der Umkehrschluss aus § 104 Abs. 12 AufenthG, der die Zuständigkeit der Ausländerbehörden für die Befristung der Einreise- und Aufenthaltsverbote bei Abschiebungsandrohungen und -anordnungen, die vor dem 1. August 2015 erlassen wurden, festlegt. Das Bundesamt selbst vertritt aber die Ansicht, dass die Ausländerbehörden für die nachträgliche Befristung und/oder Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes zuständig sind.

Nach dem Asylverfahren

Ist ein Asylverfahren unanfechtbar²¹ abgeschlossen, endet auch die Zuständigkeit des Bundesamtes und des Asylgesetzes. Ab diesem Zeitpunkt ist allein das Aufenthaltsgesetz maßgeblich. Die Umsetzung erfolgt dann über die örtlich zuständige Ausländerbehörde. Aufgabe der kommunalen Ausländerbehörden ist es, die Rechtsfolgen aus dem Asylverfahren umzusetzen. In den Fällen, in denen das Bundesamt oder die Gerichte internationalen Schutz oder Abschiebungsverbote erteilt haben, ist die Rolle der Ausländerbehörde klar. Sie hat die entsprechenden Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen. Schwieriger wird es bei einem negativen Ausgang des Asylverfahrens, denn dann hat die Ausländerbehörde die vom Bundesamt nicht zu prüfenden inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse zu beachten, bevor die Abschiebung erwogen wird.

Nach einem negativen Asylverfahren muss grundsätzlich in der Beratung geprüft werden, welche Möglichkeiten für die Klient/-innen bestehen und welche Risiken und Probleme entstehen können.

Grundsätzlich gilt: Bei einer unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrages entsteht die unmittelbare Pflicht zur Ausreise. Dies gilt sowohl für die Fälle, in denen der Bescheid des Bundesamtes nach Ablauf der Klagefrist bestandskräftig geworden ist, als auch für die Fälle, in denen ein Eilantrag oder eine Klage im Hauptsacheverfahren rechtskräftig abgelehnt worden ist. In diesen Fällen entfalten die Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung, die zusammen mit dem negativen Bescheid des Bundesamtes ergangen sind, ihre Wirkung. Kommen die Betroffenen ihrer Pflicht zur Ausreise nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, entsteht die vollziehbare Ausreisepflicht (vgl. § 58 Abs. 2 AufenthG). Dies ist die Ermächtigung für die Ausländerbehörden, den Aufenthalt zwangsweise zu beenden und die Abschiebung einzuleiten und durchzuführen. Erfolgt unmittelbar keine Aufenthaltsbeendigung, wird die Abschiebung vorübergehend ausgesetzt und eine Duldung erteilt. Siehe dazu: „Die Duldung“. Die zuständige Ausländerbehörde ist die Stelle, die über die Durchführung der vorgesehenen Abschiebung zu entscheiden hat. Dazu muss sie die sogenannten Vollstreckungshindernisse prüfen – siehe dazu: „Die Aufgaben der Ausländerbehörde“.

ACHTUNG: Dies gilt nicht in Dublin-Verfahren. In diesen Fällen liegt die Kompetenz einzig beim Bundesamt und die Ausländerbehörde arbeitet lediglich in Amtshilfe.

Die Ausländerbehörde entscheidet aber auch, ob die Möglichkeit besteht, eine asylverfahrensunabhängige humanitäre Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Nach einem unanfechtbaren negativen Asylverfahren bestehen im Wesentlichen folgende Möglichkeiten:

- ➔ Erteilung einer Duldung
- ➔ Stellung erneuter Schutzanträge (Asylfolgeantrag oder Wiederaufgreifensantrag)
- ➔ Geltendmachung inlandsbezogener Abschiebungs- und/oder Vollstreckungshindernisse
- ➔ Anträge an Petitionsausschüsse der Landtage oder an die Härtefallkommissionen
- ➔ Eigenständige Rückkehr mit Hilfe von Rückkehrberatungsstellen

Die Duldung

Die Duldung heißt eigentlich „Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ (vgl. § 60a AufenthG) und regelt den Aufenthalt von ausreisepflichtigen Personen. Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel und begründet keinen rechtmäßigen Aufenthalt im Sinne des Aufenthaltsgesetzes. Vielmehr handelt es sich bei der Duldung um ein Aufenthaltspapier, das den Betroffenen bescheinigt, dass sie sich nicht illegal in Deutschland aufhalten und es Gründe dafür gibt, dass ein Aufenthalt vorerst weiterhin geduldet wird. Eigentlich ist die Duldung als zeitweiliges Aufenthaltspapier konzipiert und soll entweder zur freiwilligen Ausreise oder zur Abschiebung führen. In vielen Fällen kommt es aber zu weiteren Verlängerungen der Duldung – sogenannte Kettenduldungen, ohne dass es zur Beendigung des Aufenthaltes kommt. Mit der Einführung des § 25 Abs. 5 AufenthG sollten die Kettenduldungen eigentlich abgeschafft werden. Danach soll nach 18 Monaten Duldung geprüft werden, ob eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Aufgrund

²¹ Siehe Fußnote Nr. 8.

der restriktiven Ausschlussgründe dieser Regelung kam und kommt es aber in den meisten Fällen nicht zu einer Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis.

Nach geltendem Recht gibt es im Wesentlichen sechs Gründe für die Erteilung einer Duldung:

⇒ Die Anspruchsduldung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen

Die Anspruchsduldung wird erteilt, wenn der Abschiebung rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG). Tatsächliche Gründe können sein: fehlende Personenstandspapiere, unklare Identität, kein aufnahmeberechtigtes Land, keine Transportmöglichkeit, Reiseunfähigkeit.

Rechtliche Gründe können in einem familiären Bezug zu einer aufenthaltsrechtlich geschützten Person liegen (Ehegatt/-innen / eingetragene Lebenspartner/-innen, unmittelbar bevorstehende Eheschließung, Personensorge für Kinder, Pflege naher Angehöriger oder Verwurzelungsaspekte im Sinne von Artikel 8 EMRK).

Ebenso beim Vorliegen von Abschiebungshindernissen aus schutzrelevanten Gründen, wenn also z.B. internationaler Schutzbedarf vom Bundesamt anerkannt wurde, aber bspw. Straftaten die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis verhindern.

⇒ Die Zeugenduldung

Die Zeugenduldung wird erteilt, wenn die vorübergehende Anwesenheit des bzw. der Betroffenen im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine bzw. ihre Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre (§ 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG).

⇒ Die Ermessensduldung

Die Ermessensduldung kann erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder

erhebliche öffentliche Interessen die vorübergehende Anwesenheit des bzw. der Betroffenen im Bundesgebiet erfordern (§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG). Hiermit kann z. B. geregelt werden, dass eine Schule oder eine Ausbildung beendet, nahe Verwandte gepflegt oder eine im Herkunftsland nicht oder nur erschwert vorzunehmende medizinische Behandlung durchgeführt werden kann. Diese Duldung liegt im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde.

⇒ Die Ausbildungsduldung

Bereits mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung, in Kraft getreten am 1. August 2015, wurde der Duldungsgrund „Ausbildung“ explizit ins AufenthG aufgenommen. Während diese Regelung noch vorsah, dass die Erteilung eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde voraussetzte und für Menschen, die bereits das 21. Lebensjahr vollendet haben oder aus einem als „sicher“ eingestuften Herkunftsland kommen, gesperrt war, besteht seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016 unter bestimmten Voraussetzungen ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer Duldung. In § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG heißt es: *„Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat ... die Duldung [wird] für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt.“*

Die Ausbildungsduldung wird jedoch auch bei Vorliegen eines Ausbildungsplatzangebotes nicht erteilt, wenn ein absolutes Arbeits- und Ausbittungsverbot gem. § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegt. Darunter fallen Menschen, deren Abschiebung aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich gewesen ist (z.B. fehlender Nationalpass, Zweifel an der Identität, fehlende Mitwirkungspflichten) sowie Menschen, die aus einem als „sicher“ erklärten Herkunftsstaat kommen und deren nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt worden ist. Menschen, die vor diesem Stichtag bereits als Asylsuchende registriert worden sind, sowie Menschen, die einen nach dem Stichtag gestellten Asylantrag vor der Entscheidung

des Bundesamtes zurückgenommen haben, sind hingegen nicht von diesem Arbeitsverbot erfasst. Ebenfalls ausgeschlossen sind Personen, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt worden sind, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländer/-innen begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben. Der Ausbildungsplatz allein garantiert aber keineswegs diese Duldung. Vielmehr muss die zuständige Ausländerbehörde der Aufnahme der Ausbildung zustimmen. Erst dann besteht der Anspruch auf die Duldung.

Ist eine Ausbildungsduldung erteilt worden und die Ausbildung wird nicht aufgenommen oder vorzeitig abgebrochen, so ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen. Mit Abbruch der Ausbildung erlischt die Duldung. Allerdings wird in diesen Fällen einmalig eine Duldung für einen Gültigkeitszeitraum von sechs Monaten zum Zwecke der Suche nach einer neuen Ausbildungsstelle erteilt. Nach Abschluss der Berufsausbildung wird einmalig für sechs Monate eine Duldung zum Zwecke der Arbeitsplatzsuche entsprechend der in der Ausbildung erworbenen beruflichen Qualifikation verlängert, sofern die Person nicht direkt vom Ausbildungsbetrieb übernommen wird. Hat die Person eine entsprechende Arbeitsstelle gefunden, kommt dann die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zwecke der Beschäftigung nach § 18a AufenthG in Betracht.

Die Neuregelung ist zwar in Teilen zu begrüßen, da sie jungen Menschen eine Aufenthaltssicherung für die Ausbildung ermöglicht. Dies wird auch von den Ausbildungsstellen sicherlich begrüßt werden. Konsequenz wäre aber, den Aufenthalt in Form einer Aufenthaltserlaubnis zu sichern und nicht nur durch eine Duldung.

⇒ Die Duldung bei einem formalen Abschiebungsstopp der obersten Landesbehörde

Die Duldung wegen eines formalen Abschiebungsstopps durch die Länderinnenministerien wird gemäß

§ 60a Abs. 1 AufenthG erteilt, wenn aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland angeordnet wurde, dass die Abschiebung von Ausländer/-innen aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens drei Monate ausgesetzt wird. Dies ist insbesondere für Kriegs- und Krisensituationen gedacht. Auf diese Duldung besteht ein Anspruch.

⇒ Die Duldung für Eltern von gut integrierten Minderjährigen

Gemäß § 60a Abs. 2b AufenthG erhalten Eltern sowie die minderjährigen Geschwister von Minderjährigen, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG sind, bis zur Volljährigkeit des begünstigten Kindes eine Duldung, sofern sie nicht selbst die Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfüllen.

Ein weiterer Duldungsgrund kann sich ergeben, wenn sich ein enges Familienmitglied (Ehegatten, minderjährige Kinder) noch im Asylverfahren befindet und der Ausgang des Verfahrens abgewartet werden kann (§ 43 Abs. 3 AsylG).

TIPP: Oftmals vergessen werden die sogenannten Mitwirkungspflichten, die gerade gegenüber der Ausländerbehörde bestehen. Einfach ist es, wenn ein Anspruch auf eine Duldung besteht. Dann muss der Behörde lediglich nachgewiesen werden, dass dieser Anspruch zu Recht besteht und die Bedingungen erfüllt werden. Schwieriger ist es bei der Ermessensduldung. Hier kommt es darauf an, die Ausländerbehörde davon zu überzeugen, dass ein ausreichender Grund für die Erteilung besteht. Dazu ist das Anliegen glaubhaft zu machen und, wo es geht, zu belegen. Dafür können etwa Schulzeugnisse, Stellungnahmen vom Lehrpersonal, Krankengutachten oder Zeugenaussagen hilfreich sein, um die Ausländerbehörde in die Lage zu versetzen, die geforderten dringenden humanitären Gründe als gegeben anzusehen.

Aufgabe der Ausländerbehörde ist es, gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 AufenthG dann abzuschieben, wenn kein Aufenthaltstitel erteilt wird und keine eigenständige Ausreise erfolgt. Dafür prüft sie zunächst, ob inlandsbezogene Abschiebungshindernisse vorliegen (s. oben). Dabei ist es ein wichtiger Unterschied, ob das tatsächliche Abschiebungshindernis von der Person selbst zu verantworten ist oder nicht. Insbesondere bei fehlendem Pass und bei unklarer Identität wird in der Regel angenommen, dass das Abschiebungshindernis „selbst geschaffen“ wurde. Ausnahmen sind allerdings bei minderjährig Eingereisten oder in Deutschland Geborenen häufig möglich.

ACHTUNG: Die Duldung erlischt mit der (auch kurzfristigen) Ausreise und wird bei Wegfall des Erteilungsgrundes widerrufen!

⇒ Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung für Geduldete

Grundsätzlich ist zu beachten, dass für Geduldete nur wenige Paragraphen im Aufenthaltsgesetz vorgesehen sind, die den Weg in den rechtmäßigen Aufenthalt eröffnen:

- a) Für gut qualifizierte „Bildungsinländer/-innen“ gibt es den § 18a – Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zur Erwerbstätigkeit –, der 2009 eingeführt wurde. Wer z.B. seinen Ausbildungsabschluss (Berufsausbildung oder Hochschulstudium) in Deutschland erworben hat, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG zur Ausübung einer dem Ausbildungsabschluss entsprechenden Beschäftigung erhalten.
- b) Bei Vorliegen von Vollstreckungshindernissen kann § 25 Abs. 5 den Weg aus der Kettenduldung bereiten. Hierbei ist wichtig, dass die Hindernisse für die Ausreise nicht als selbst verschuldet angesehen werden. Ein weiterer wichtiger Erteilungsgrund liegt darin, wenn „Verwurzelung“ in Deutschland stattgefunden hat. Gute Integrationsleistungen und eine Entfremdung vom Herkunftsland sind die entscheidenden Kriterien dafür.

c) Für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende wurde eine stichtagsfreie Altfallregelung im § 25a geschaffen. Davon können unter bestimmten Voraussetzungen auch die Eltern und die minderjährigen Geschwister profitieren, sofern die begünstigten Jugendlichen noch minderjährig sind. Seit dem 1. August 2015 sind die Voraussetzungen für diese Aufenthaltserlaubnis deutlich verbessert. Nunmehr werden 4 Jahre Aufenthalt sowie ein vierjähriger Schulbesuch oder ein Schulabschluss in Deutschland gefordert und die Erteilung soll erfolgen.

d) Ebenfalls seit dem 1. August 2015 gibt es eine allgemeine stichtagsfreie Altfallregelung im neuen § 25b AufenthG, der nach 8 Jahren Aufenthalt, beim Zusammenleben mit mindestens einem minderjährigen Kind nach 6 Jahren Aufenthalt, eine Aufenthaltserlaubnis ermöglicht. Dazu sind die überwiegende Lebensunterhaltssicherung oder eine Positivprognose erforderlich, Deutschkenntnisse auf dem Niveau von A2 GERR, bei Kindern der nachgewiesene Schulbesuch, Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie Straffreiheit werden ebenso gefordert. Die vorübergehenden Ausnahmen von der Lebensunterhaltssicherung betreffen Auszubildende, Alleinerziehende mit Kindern unter drei Jahren, Familien mit Kindern und Menschen, die nahe Verwandte pflegen. Auf die Lebensunterhaltssicherung wird ebenfalls verzichtet, wenn sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllt werden kann.

e) Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG – Aufenthaltsgewährung in Härtefällen – ist nur über ein positives Votum der Härtefallkommissionen zu erreichen. Auch hier kommt es insbesondere auf die Dauer des Aufenthaltes und die erbrachten Integrationsleistungen an.

TIPP: Da in allen Bundesländern Härtefallkommissionen existieren, die Zugangsbedingungen und Arbeitsweisen aber sehr unterschiedlich sind, informieren Sie sich in Ihrem Bundesland entweder beim Landesverband des Paritätischen oder beim Landesflüchtlingsrat.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, den Einzelfall dem Petitionsausschuss des Landtages vorzutragen, der dann eine positive Empfehlung an die zuständige Ausländerbehörde abgeben kann (Landtagspetition).

Der Asylfolgeantrag

Flüchtlinge können nach einem negativen Asylverfahren durch einen Asylfolge- oder Wiederaufgreifensantrag ihre Rechtslage erneut überprüfen lassen.

Grundsätzlich ist ein Asylfolgeantrag gemäß § 71 AsylG aber nur sinnvoll, wenn sich die Sach- oder Rechtslage nach der Entscheidung des Bundesamtes so geändert hat, dass nunmehr ein Schutzstatus erreichbar ist. Eine formale Hürde stellt der § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) dar. Für einen Folgeantrag muss es demnach nicht nur eine neue Situation geben (im Herkunftsland, in der Person, geänderte Rechtsprechung, neue Beweismittel, neues Gesetz oder neuer Erlass), sondern der Antrag muss auch innerhalb von drei Monaten erfolgen, nachdem die neue Situation entstanden ist oder davon erfahren wurde.

Diese formalen Kriterien gelten auch, wenn kein Asylfolgeantrag, sondern lediglich ein Wiederaufgreifensantrag gestellt wird, um die Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG erneut prüfen zu lassen.

TIPP: Bei der Stellung eines Asylfolgeantrages bzw. Wiederaufgreifensantrages prüft das Bundesamt vor der Durchführung eines Folgeverfahrens zunächst, ob die formalen Voraussetzungen des § 51 VwVfG erfüllt sind. Diese Entscheidung kann insbesondere bei einer kurz bevorstehenden Abschiebung sehr schnell ergehen (manchmal innerhalb von wenigen Stunden). Nur, wenn das Bundesamt zu dem Schluss kommt, dass ein Folgeverfahren durchgeführt wird, sind die Personen bis zur Entscheidung über den Antrag vor Abschiebung geschützt. Aufgrund der hohen Hürden sollten bei der Frage, ob ein Asylfolge- bzw. ein Wiederaufgreifensantrag gestellt werden soll, unbedingt asylrechtkundige Anwälte/-innen hinzugezogen werden.

Das Widerrufsverfahren

Nach jedem positiv ausgegangenen Verfahren hat aber auch das Bundesamt das Recht, bzw. in einigen Fällen auch die Pflicht, erneut zu überprüfen, ob der Schutz noch zu Recht besteht. Dies geschieht mit Hilfe eines Widerrufsverfahrens. Flüchtlingsschutz war und ist somit in der Bundesrepublik noch immer definiert als Schutz auf Zeit.

Rechtsgrundlagen für den Verlust dieses Schutzes sind Art. 1 C Nr. 5 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und das Asylgesetz (AsylG). Widerrufe können alle Formen des Schutzes betreffen, die Asylberechtigung, die Flüchtlingseigenschaft, den subsidiären Schutz sowie die nationalen Abschiebungsverbote (vgl. §§ 73, 73b und 73c AsylG). Dahinter steht der Gedanke des Schutzes auf Zeit und zwar solange, bis die Situation im Herkunftsland sich derartig gebessert hat, dass der Schutz unnötig wird.

Der Widerruf ist nicht mit der Rücknahme eines Schutzstatus zu verwechseln. Die Rücknahme erfolgt, wenn der Erhalt des Schutzstatus und die darauf begründete Aufenthaltserlaubnis auf falschen oder unwahren Tatsachen beruhen. So heißt es in § 73 Abs. 2 AsylG: *„Die Anerkennung als Asylberechtigter ist zurückzunehmen, wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist, und der Ausländer auch aus anderen Gründen nicht anerkannt werden könnte. Satz 1 ist auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entsprechend anzuwenden.“*

Beim Widerruf dagegen verhält es sich genau umgekehrt: Die Erteilung des Schutzstatus erfolgte rechtmäßig, doch nun hat sich etwas an den Umständen geändert, daher wird der Schutzstatus widerrufen. Insgesamt gibt es drei verschiedene Arten des Widerrufs:

- ➔ Obligatorischer Widerruf
- ➔ Widerruf im Ermessen
- ➔ Anlassbezogener Widerruf

Für alle Verfahren gilt, dass vor einer Entscheidung des Bundesamtes dem Flüchtling Gelegenheit gegeben wird, sich zu dem beabsichtigten Widerruf zu äußern

(vgl. § 28 VwVfG). Diese Möglichkeit sollte in jedem Fall genutzt werden, um mit Hilfe einer Beratungsstelle oder einer Anwältin bzw. eines Anwalts die Gründe vorzutragen, die einem Widerruf entgegenstehen. Spricht das Bundesamt den Widerruf aus, bleibt die Klage vor dem Verwaltungsgericht.

TIPP: Im Widerrufsverfahren findet keine erneute Glaubwürdigkeitsprüfung statt, denn der Widerruf bezieht sich auf die gewährte Rechtsstellung und nicht auf die zu Grunde liegenden Feststellungen. Ein Widerruf ist auch nur zulässig, wenn im Herkunftsland Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind. Hierzu muss neben der allgemeinen auch die individuelle Lage beachtet werden.

⇒ Der obligatorische Widerruf

Der mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes 2005 eingeführte obligatorische Widerruf wird vom Bundesamt als Pflichtaufgabe wahrgenommen. Damit kann sich ein Flüchtling erst nach Ablauf von drei Jahren – und nur, wenn der Flüchtlingsstatus erhalten bleibt – aufenthaltsrechtlich in Deutschland „sicher“ fühlen. So heißt es in § 73 Abs. 2a AsylG: *„Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf (...) vorliegen, hat spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen. Liegen die Voraussetzungen für einen Widerruf (...) vor, teilt das Bundesamt dieses Ergebnis der Ausländerbehörde spätestens innerhalb eines Monats nach dreijähriger Unanfechtbarkeit der begünstigenden Entscheidung mit. Anderenfalls kann eine Mitteilung an die Ausländerbehörde entfallen. Ist nach der Prüfung ein Widerruf (...) nicht erfolgt, steht eine spätere Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 im Ermessen (...)“*. Das Bundesamt muss demnach prüfen, ob ein Widerrufsverfahren eingeleitet wird oder nicht. Für die zuständige Ausländerbehörde bedeutet dies, dass in den Fällen, in denen das Bundesamt nach Ablauf von 3 Jahren nicht mitteilt, dass die Voraussetzungen eines Widerrufsverfahrens vorliegen, die Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Abs. 3 AufenthG erteilt werden kann. Ist der Widerruf für den Betroffenen bzw. die Betroffene unanfechtbar, hat der Flüchtling seinen Flüchtlingspass und die Anerkennungsurkun-

de bei der Ausländerbehörde abzugeben. Die Ausländerbehörde hat dann in einem gesonderten Verfahren zu prüfen, ob auch der Aufenthaltstitel widerrufen wird (s.u.).

⇒ Der Widerruf im Ermessen

Wenn die Prüfung nach drei Jahren nicht zum Widerruf führt, ist im Normalfall zu einem späteren Zeitpunkt nur ein Widerruf nach Ermessen möglich. Die Ausnahme bilden (schwere) Straftaten gemäß § 60 Abs. 8 AufenthG und § 3 Abs. 2 AsylG. In diesen Fällen wird das Widerrufsverfahren zwingend vom Bundesamt eingeleitet.

Erfolgt der Widerruf auf dem Ermessenswege, und ist der Betroffene bzw. die Betroffene bereits im Besitz einer Niederlassungserlaubnis, so überwiegt in der Regel das persönliche Interesse am Verbleib in der Bundesrepublik gegenüber dem staatlichen Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung. Kriterien hierfür sind die erfolgreiche Integration in die Gesellschaft. Hierzu zählen die Dauer des Aufenthaltes, mögliche Ausbildung und Erwerbstätigkeit, Sprachkenntnisse, aber auch der Schutz des Privatlebens (Art. 8 EMRK). Erst bei Straftaten oder bei erschlichenem Flüchtlingsstatus überwiegt das öffentliche Interesse an einem Entzug des Aufenthaltstitels.

⇒ Der anlassbezogene Widerruf

In § 73 Abs. 1 AsylG heißt es: *„Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Satz 2 gilt nicht, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.“*

Um diese Vorschrift richtig zu verstehen, muss auf das Handbuch des UNHCR zurückgegriffen werden. Die Aufgabe von UNHCR ist unter anderem die Überwachung der Einhaltung der GFK und insbesondere des Art. 1 C Nr. 5²². Das Bundesverwaltungsgericht hat festgeschrieben, dass das UNHCR-Handbuch die maßgeblichen interpretatorischen Leitlinien für die Umsetzung der GFK enthält (BVerwGE 98, 231).

Im UNHCR Handbuch Kapitel III Nr. 135 heißt es zum Wegfall der Umstände: *„Umstände bezieht sich auf grundlegende Veränderungen in dem Land, aufgrund derer man annehmen kann, dass der Anlass für die Furcht vor Verfolgung nicht mehr länger besteht. Eine bloße – möglicherweise vorübergehende – Veränderung der Umstände, die für die Furcht des betreffenden Flüchtlings vor Verfolgung mitbestimmend waren, aber keine wesentliche Veränderung der Umstände im Sinne dieser Klausel mit sich brachten, reicht nicht aus, um diese Bestimmungen zum Tragen zu bringen.“*

Ein Widerruf ist danach zulässig, wenn es sich um den nachträglichen Wegfall der Verfolgungsgründe handelt. Auch muss eine Wiederholungsgefahr mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen und die Rückkehr zumutbar sein. Ernsthafte Zweifel daran führen dazu, dass ein Widerruf unzulässig wäre. Die Änderung der Verhältnisse im Herkunftsland muss daher grundlegender Natur und dauerhaft sein.

Unstrittig ist die Aufgabe der zuständigen Ausländerbehörde. Sie hat zu prüfen, ob nach einem Widerruf des Flüchtlingsstatus auch der Aufenthaltstitel widerrufen werden kann. Die Ermächtigungsgrundlage für diese Entscheidung ist § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG: *„Der Aufenthaltstitel des Ausländers kann außer in den Fällen der Absätze 2 bis 7 nur widerrufen werden, wenn (...) 4. seine Anerkennung als Asylberechtigter oder seine Rechtsstellung als Flüchtling oder als subsidiär Schutzberechtigter erlischt oder unwirksam wird ...“*

²² Art. 1 C Nr. 5 der Genfer Flüchtlingskonvention besagt: *„Eine Person, auf die die Bestimmungen des Absatzes A [Flüchtling gemäß der GFK] zutreffen, fällt nicht mehr unter dieses Abkommen, ... 5. wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Hierbei wird jedoch unterstellt, dass die Bestimmung dieser Ziffer auf keinen Flüchtling (...) Anwendung findet, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt;...“*

Über den Widerruf des Aufenthaltstitels darf aber erst entschieden werden, wenn der Flüchtlingsstatus unanfechtbar widerrufen wurde (vgl. hierzu in den AVwV Nr. 52.1.4). Die Rückgabe des Anerkennungsbescheids und des Reiseausweises für Flüchtlinge ist auch an die Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Bundesamts geknüpft (vgl. § 73 Abs. 6 AsylG). Selbst wenn der Flüchtling gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde Rechtsmittel einlegt, bleibt die Wirkung des Widerrufs bestehen (u.a. Begründung der Ausreisepflicht, nicht rechtmäßiger Aufenthalt; § 84 Abs. 2 Satz 1 AufenthG).

Bis zum Verfahrensabschluss ist daher eine Verfestigung des aufenthaltsrechtlichen Status nicht möglich. § 26 Abs. 2 AufenthG regelt zudem: *„Die Aufenthaltserlaubnis darf nicht verlängert werden, wenn das Ausreisehindernis oder die sonstigen einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe entfallen sind.“*

Der inhaltliche Rahmen der Prüfung erstreckt sich für die Ausländerbehörde auch auf die Frage, ob dem betroffenen Flüchtling die erfolgreiche Integration in die hiesige Gesellschaft gelungen ist. Das (unterstellte) öffentliche Interesse an der Aufenthaltsbeendigung muss abgewogen werden mit dem persönlichen Interesse des weiteren Verbleibs. So ist der Widerruf des Aufenthaltstitels wegen des Grundsatzes von Treu und Glauben dann ausgeschlossen, wenn trotz Widerrufs des Flüchtlingsstatus der Betroffenen bzw. dem Betroffenen ein anderweitiges, gleichwertiges Aufenthaltsrecht zusteht. Dies ist z. B. aus familiären Gründen, etwa bei der Betreuung eigener deutscher Kinder, oder bei einer Erwerbstätigkeit als Hochqualifizierte/-r der Fall. Generell ist bei einem Widerruf des Aufenthaltstitels, auch wenn kein gleichwertiges anderes Aufenthaltsrecht vorhanden ist Folgendes zu berücksichtigen:

- ➔ die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts und die schutzwürdigen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen im Bundesgebiet
- ➔ die Folgen der Ausweisung für die Familienangehörigen oder eingetragenen Lebenspartner/-innen, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und mit der betroffenen Person in familiärer oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft leben sowie

- ➔ die in § 60a Abs. 2 genannten Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung.

Für die Familienangehörigen wird sowohl bei eigenem Widerruf des Schutzstatus als auch bei Fehlen eines Status zeitgleich geprüft, ob ein Widerruf des Aufenthaltstitels erfolgen kann oder ob ein eigenständiges Aufenthaltsrecht besteht. Die Rechtsgrundlage dafür findet sich in § 52 Abs. 1 Satz 2 AufenthG. Auch hier werden die gleichen Kriterien angesetzt, die für den „Stammberechtigten“ bzw. die Stammberechtigte gelten. Normalerweise erfolgen die Widerrufsverfahren für die gesamte Familie zeitgleich. Lebt die Restfamilie nicht mehr im gemeinsamen Haushalt des Flüchtlings, dessen Schutzstatus widerrufen wurde, so kann man meist von einem eigenständigen Aufenthaltsrecht ausgehen, denn der Widerruf erstreckt sich bedingt durch den Wortlaut des § 52 Abs. 1 Satz 2 AufenthG nur auf die Angehörigen, die in familiärer Gemeinschaft mit dem Flüchtling leben: *„In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 und 5 kann auch der Aufenthaltstitel der mit dem Ausländer in familiärer Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen widerrufen werden, wenn diesen kein eigenständiger Anspruch auf den Aufenthaltstitel zusteht.“* Bei einem Widerrufsverfahren zum Entzug des Aufenthaltstitels besteht gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde das Rechtsmittel der Klage beim Verwaltungsgericht. Hierbei sollte die Hilfe einer kompetenten Flüchtlingsberatungsstelle oder eines Rechtsanwaltes bzw. einer Rechtsanwältin in Anspruch genommen werden.

Die Zunahme der Widerrufsverfahren in den zurückliegenden Jahren hat gezeigt, dass Flüchtlingschutz immer mehr auch Aufenthalt auf Zeit ist. Dieses Prinzip erschwert die Integration und lässt Flüchtlinge nicht wirklich „ankommen“. Irak und Afghanistan waren die eklatantesten Fälle der jüngeren Vergangenheit und haben die Schwierigkeiten der Widerrufsverfahren mehr als deutlich gemacht, dies vor allem, weil die Einführung der obligatorischen Widerrufsprüfung auch den bestehenden Zusammenhang mit der Aufenthaltsbeendigung verstärkt hat. Ohne die Sorge um den Verlust des Aufenthaltes wäre die Widerrufspraxis des Bundesamtes für die Betroffenen weniger angstbesetzt. Wer nicht mehr schutzbedürftig ist, benötigt keinen Status, aber die Frage des Aufenthaltes unmittelbar daran zu koppeln, ist nicht nur aus humanitären

Gründen fatal, sondern auch aus integrationspolitischer Sicht verhängnisvoll, zumal viele Menschen, denen der Aufenthaltstitel entzogen wurde, weiterhin in Deutschland leben. Sie können nicht abgeschoben werden, sondern bleiben hier auf der Grundlage der vom Gesetzgeber angeblich abgeschafften Kettenduldung. Schnelle Entscheidungen, gute Beratung und eine frühzeitige Lebensperspektive sind Garantien für Menschenrechts und Flüchtlingsschutz, die Integration erleichtern und fördern.

Soziale Rahmenbedingungen

Asylsuchende, die noch im Asylverfahren sind, sowie Personen, deren Asylverfahren negativ entschieden worden ist und die im Besitz einer Duldung sind, unterliegen in Deutschland zahlreichen rechtlichen Einschränkungen. So bestehen Einschränkungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Sozialleistungen sowie zu Integrationsangeboten und zur medizinischen und psychosozialen Versorgung. Zudem sind Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung in der Regel verpflichtet, in Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge zu wohnen und können sich ihren Wohnort nicht selbst aussuchen. Auch die Bewegungsfreiheit von Asylsuchenden und Menschen mit einer Duldung ist in Deutschland eingeschränkt. Seit dem 1. Januar 2015 dürfen sich Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung nach 3 Monaten Aufenthalt frei in Deutschland bewegen, sofern sie bereits einer Kommune zugewiesen worden sind (vgl. § 59a AsylG). In den ersten drei Monaten hingegen regelt die sogenannte Residenzpflicht, dass sich die Person je nach Bundesland entweder nur innerhalb eines Kreises oder des betreffenden Bundeslandes frei bewegen darf (vgl. § 56 AsylG). Danach kann sie jedoch wieder angeordnet werden, sofern eine strafrechtliche Verurteilung, Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz vorliegen oder konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen (vgl. § 59b AsylG). Mit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes am 24. Oktober 2015 wurde eine rechtliche Möglichkeit geschaffen, die Residenzpflicht durch die Hintertür wieder zu verlängern. So sieht § 59a Abs. 1 S. 2 AsylG vor, dass die Residenzpflicht erst erlischt, wenn die asylsuchende Person nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Mit

der Hochsetzung der Verweildauer von drei auf sechs Monaten und für Menschen aus „sicheren“ Herkunftstaaten sogar bis zur Beendigung des Verfahrens, ist nunmehr auch eine länger als drei Monate geltende Residenzpflicht möglich.

Grundsätzlich gilt: Der Zugang zu Rechten und zur gesellschaftlichen Teilhabe ist stets abhängig von dem jeweiligen Aufenthaltsstatus und der Aufenthaltsdauer.

Die oben genannten Einschränkungen gelten nicht für Personen, die im Rahmen des Asylverfahrens als Asylberechtigte anerkannt bzw. denen die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt worden ist oder subsidiären Schutz genießen und die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 bzw. 2 Aufenthaltsgesetz sind.

Für Personen, bei denen ein Abschiebungsverbot festgestellt worden ist und die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG sind, sind bestimmte Einschränkungen jedoch möglich.

TIPP: Laufend aktualisierte Informationen rund um das Thema „Sozialleistungen und Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge“ finden Sie auch auf der Internetseite des Flüchtlingsrates Berlin unter www.fluechtlingsrat-berlin.de, auf der Seite der GGUA Flüchtlingshilfe e.V. unter www.einwanderer.net und auf der Seite des Informationsverbundes Asyl und Migration unter www.asyl.net

Adressen / Links

Hilfreiche Literatur und Internetseiten



Bundesministerium des Innern
www.bmi.bund.de



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Allgemeine Informationen zum Asylverfahren. Kontaktdaten der Außenstellen des Bundesamtes. Regelmäßige Publikationen zu den Themen Asyl, Migration und Integration, z. B. Entscheiderbrief www.bamf.de



Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration der Bundesregierung:
<http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/BeauftragteFuerIntegration/beauftragte-fuer-integration.html>



UNHCR Deutschland: Allgemeine Informationen zum internationalen Flüchtlingsschutz, Herkunftsländerinformationen, Stellungnahmen
www.unhcr.de



PRO ASYL e.V.: Allgemeine Informationen
www.proasyl.de



Internetseite der Landesflüchtlingsräte:
www.fluechtlingsrat.de



European Council on Refugees and Exiles (ECRE): Der europäische Flüchtlingsrat. Informationen zur EU-Asylpolitik sowie hilfreiche Adressen und Links zu Flüchtlingsberatungsstellen in Europa, www.ecre.org



Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge: Informationen und Arbeitshilfen zur Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, www.b-umf.de



Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAFF): www.baff-zentren.org

Rechtsprechung und Herkunftsländerinformationen



Informationsverbund Asyl & Migration: Rechtsprechungsdatenbank und Artikelsammlung zum Aufenthalts- und Sozialrecht für Flüchtlinge und Migrant/-innen
www.asyl.net



European Country of Origin Information Network: Umfassende Datenbank zu Informationen und Berichten zu den einzelnen Herkunftsländern www.ecoi.net



Schweizerische Flüchtlingshilfe: Informationen, Berichte zu einzelnen Herkunftsländern
www.fluechtlingshilfe.ch



Arbeitshilfen zum Flüchtlingsrecht Flüchtlingsrat Berlin : Arbeitshilfen und Rechtsprechungsübersichten zum Aufenthalts- und Flüchtlingssozialrecht (ständig aktualisiert)
www.fluechtlingsrat-berlin.de



GGUA Flüchtlingshilfe e.V. – Projekt Q – Qualifizierung der Flüchtlingsberatung. Beratung in allgemeinen und Einzelfragen für Beratungsstellen, www.einwanderer.net

Verwaltungsvorschriften / Gesetzestexte



Bundesministerium der Justiz: Gesetze im Internet. Alle Bundesgesetze und Verwaltungsvorschriften in aktueller Fassung online
www.gesetze-im-internet.de



Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26.10.2009: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsv-wvbund_26102009_MI31284060.htm



Ausländerrecht. Beck-Texte im dtv (jeweils aktuellste Auflage)



Ausländerrecht – Verwaltungsvorschriften. Aufenthaltsgesetz, Freizügigkeit der Staatsbürger aus dem EU-Bereich, Ausländerzentralregister. Walhalla (2010), ISBN: 978-3-8029-1908-4

Kommentare / Fachzeitschriften / Literatur



Dorothee Frings, Martina Domke: Asylarbeit: Der Rechtsratgeber für die soziale Praxis. Juni 2016



Rainer M. Hofmann (Hrsg.): Ausländerrecht – AufenthG – AsylG (AsylVfG) – GG – FreizügG/EU – StAG – EU-Abkommen – Assoziationsrecht Handkommentar. Nomos. 2. Auflage 2016



Asylmagazin. Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht. Hrsg.: Informationsverbund Asyl & Migration
<http://www.asyl.net/index.hp?id=asylmagazin>



Informationsbrief Ausländerrecht. Fachzeitschrift. Hrsg.: Strate / Gutmann / Albrecht
<http://www.infauslr.de/de/html/content/1041/Startseite/>

Die Wohlfahrtsverbände



Der Paritätische Gesamtverband
www.paritaet.org



AWO Bundesverband e.V.
www.awo.org



Deutscher Caritasverband e.V.
www.caritas.de



Diakonie Deutschland
www.diakonie.de



Deutsches Rotes Kreuz e.V.
www.drk.de



Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.
www.zwst.org

Übersicht über die Flüchtlingsdefinitionen und ihre Aufenthaltspapiere nach dem Zuwanderungsgesetz

Flüchtling	Definition	Aufenthaltspapier / -titel	Rechtsgrundlage
Asylberechtigte	im Asylverfahren unanfechtbar anerkannte Flüchtlinge gemäß Artikel 16 a Grundgesetz	Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre	§ 25 Abs. 1 AufenthG
Konventionsflüchtlinge (internationaler Schutz)	im Asylverfahren unanfechtbar als GFK-Flüchtling anerkannt (§ 3 Abs. 1 AsylG i.V.m. 60 Abs. 1 AufenthG)	Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre	§ 25 Abs. 2 1. Alternative AufenthG
Subsidiär Geschützte (internationaler Schutz)	Im Asylverfahren als subsidiär Geschützte anerkannt (§ 4 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 2 AufenthG)	Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr	§ 25 Abs. 2 2. Alternative AufenthG
National Geschützte (Abschiebungsverbote)	Im Asylverfahren oder isoliertem Antrag bei BAMF o. ABH Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG)	Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr	§ 25 Abs. 3 AufenthG

© vmh

Übersicht über die Flüchtlingsdefinitionen und ihre Aufenthaltspapiere nach dem Zuwanderungsgesetz

Flüchtling	Definition	Aufenthaltspapier /-titel	Rechtsgrundlage
Asylbewerber*in	Ein zulässiger Asyl- oder Asylfolgeantrag wurde gestellt und das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen	Aufenthalts-gestattung	§§ 55 und 63 AsylG
De-Facto-Flüchtlinge 1	Trotz abgelehntem Asyl individuell oder als Gruppe Abschiebungsschutz gewährt, z.B. Altfallregelung oder Abschiebungsstopps	Aufenthaltserlaubnis	§ 25 Abs. 5 (indiv.) oder § 23 Abs. 1 (als Gruppe) AufenthG
De-Facto-Flüchtlinge 2	Trotz abgelehntem Asyl, wenn Abschiebung <u>derzeit</u> nicht durchgeführt werden kann	Duldung oder Aufenthaltserlaubnis	§ 60a oder § 25 Abs. 5 AufenthG

Übersicht über die Flüchtlingsdefinitionen und ihre Aufenthaltspapiere nach dem Zuwanderungsgesetz

Flüchtling	Definition	Aufenthaltspapier/-titel	Rechtsgrundlage
Ungeregeltes Verfahren	Flüchtlinge, die ohne Asylantrag unmittelbar bei einer Kommune Abschiebungsschutz begehren	i.d.R. Duldung oder seltener Aufenthaltserlaubnis	§ 60a i.V.m. § 15a o. § 25 Abs. 5 AufenthG
Vorübergehender Schutz	Flüchtlinge, die auf Grund eines EU-Ratsbeschlusses / und der Innenminister vorübergehend Aufnahme finden	Aufenthaltserlaubnis (Gab es bislang nicht!)	§ 24 AufenthG
Aufnahme aus politischen Gründen,	Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (IMK), bei besonderen politischen Interessen, syrische Flüchtlinge, russische Juden,	Aufenthaltserlaubnis (IMK) je nach Aufnahmebescheid AE oder NE II	§ 23 Abs. 1 AufenthG § 23 Abs. 2
Neuansiedlung	Resettlement	Aufenthaltserlaubnis	§ 23 Abs. 4 AufenthG

© vmh

Aufenthaltsverfestigung

Status	Bedingungen	Titel
Asylberechtigte und Flüchtlinge GFK (§ 3 AsylG)	5 Jahre AE, A2, überw. LUS, ÖSoO, RuGO, Wohnraum, Ausnahmen bei Krankheit/ Behinderung 3 Jahre AE, C1, weit überw. LUS, RuGO, Wohnraum	NE gemäß § 26 Abs. 3 S. 1 fünf J. und S. 3 drei J.
Subsidiär Geschützte (QRL)	nach 5 Jahren AE, Voraussetzungen des § 9 Abs. 2	NE gemäß § 26 Abs. 4
Nationales Abschiebungsverbot	nach 5 Jahren AE, Voraussetzungen des § 9 Abs. 2	NE gemäß § 26 Abs. 4

© vmh

BAMF-Anträge seit 01.12.2013

Schutzform	Rechtsgrundlage
<i>Asyl</i>	Art. 16a GG
Internationaler Schutz	
Flüchtlingseigenschaft	§ 3 und §§ 3a bis 3e AsylG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG
(Intern.) subsidiärer Schutz	Art. 15 QRL, § 60 Abs. 2 AufenthG und § 4 Abs. 1 AsylG
Todesstrafe	§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG
Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG
Bewaffneter Konflikt	§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG

© vmh

Seit 01.12.2013: Isolierter Schutzantrag bei ABH

Nationale Abschiebungsverbote	Rechtsgrundlage
(Wird bei Antrag auf internationalen Schutz auch vom BAMF mitgeprüft)	AufenthG, EMRK, GG
a) In Anwendung der EMRK	§ 60 Abs. 5 AufenthG
b) Erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit	§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG
Sperrwirkung bei allgemeinen Gefahren	§ 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG

© vmh

Rechtsmittelfristen im Asylverfahren

BAMF-Entscheidung	Klage	Begründung der Klage	Begründeter Eilantrag	Rechtsgrundlage
Unzulässig	1 Woche	1 Monat	1 Woche	§§ 74 u. 36 III AsylG
Unzulässig u.a. wg. Dublin	1 Woche	1 Monat	1 Woche	§ 34a Abs. 2 AsylG
Offensichtlich unbegründet	1 Woche	1 Monat	1 Woche	§§ 74 u. 36 III AsylG
Einfach unbegründet	2 Wochen	1 Monat	nicht erforderlich	§§ 74 und 75 AsylG
<i>(teil-)anerkannt</i>	<i>2 Wochen</i>	<i>1 Monat</i>	<i>nicht erforderlich</i>	<i>§ 74 AsylG</i>

© vmh

Die Ausreisefristen im Asylverfahren

	Frist	Ermessen / Anspruch	Rechtsgrundlage
unzulässig	1 Woche	Anspruch	§ 36 Abs. 1 AsylG
offensichtlich unbegründet	1 Woche	Anspruch	§ 36 Abs. 1 AsylG
einfach unbegründet	30 Tage	Anspruch	§ 38 Abs. 1 Satz 1 AsylG
Rücknahme vor Entscheidung des BAMF	1 Woche	Anspruch	§ 38 Abs. 2 AsylG
Rücknahme Asylantrag / § 14a III AsylG	bis zu 3 Monaten	Ermessen	§ 38 Abs. 3 AsylG
Positiver Eilantrag nach ou-Entscheidung	30 Tage	Anspruch	§ 37 Abs. 2 AsylG

© vmh

Bei Vollstreckungshindernissen wird die Ausreisefrist durch die ABH verlängert

Dublin III	Fristen im Dublinverfahren
Stellen des Aufnahmegesuchs	a) 3 Monate ab erstmaliger Antragstellung (Art 21 Abs. 1-1) b) Bei Eurodac-Treffer 2 Monate (Art. 21 Abs. 1-2) c) In Dringlichkeitsverfahren kann Frist von 1 Woche gesetzt werden (Art. 21 Abs. 2)
Beantworten des Aufnahmegesuchs	a) 2 Monate ab Zugang des Ersuchens (Art. 22 Abs. 1) b) Bei Dringlichkeit, wenn Angelegenheit kompliziert, kann gesetzte Frist überschritten, aber Antwort innerhalb 1 Monat (Art. 22 Abs. 6)
Stellen des Wiederaufnahmegesuchs	a) Bei erneuter Antragstellung und Eurodac-Treffer 2 Monate (Art. 23 Abs. 2-1) b) Bei erneuter Antragstellung ohne Eurodac-Treffer 3 Monate (Art. 23 Abs. 2-2)

© vmh

Dublin III	Fristen im Dublinverfahren
Stellen des Wiederaufnahmegesuchs	a) Ohne erneute Antragstellung und Eurodac-Treffer 2 Monate (Art. 24 Abs. 2-2) b) Ohne erneute Antragstellung ohne Eurodac-Treffer 3 Monate (Art. 24 Abs. 2-3)
Beantworten des Wiederaufnahmegesuchs	a) 1 Monat nach Zugang (Art. 25 Abs. 1) b) 2 Wochen bei EURO-DAC (Art. 25 Abs. 1)
Überstellung	a) binnen 6 Monaten (Art 29 Abs. 1) <i>Achtung: Fristlaufbeginn und eventuelle Fristunterbrechungen sind juristisch heftig umstritten!</i> b) Fristverlängerung bei Haft bis 1 Jahr , bei Untertauchen bis 18 Monate (Art. 29 Abs. 2)

© vmh

Dublin III	Folgen der Fristüberschreitung
Stellen des Aufnahmege suchs	Zuständig bleibt ersuchender Staat (Art. 21 Abs. 1-3)
Beantworten des Aufnahmege suchs	Zustimmung wird fingiert (Art. 22 Abs. 7)
Stellen des Wiederaufnahmege suchs a) Erneuter Antrag b) Ohne Antrag	Zuständig bleibt ersuchender Staat a) (Art. 23 Abs. 3) b) (Art. 24 Abs. 3)
Beantworten des Wiederaufnahmege suchs	Zustimmung wird fingiert (Art. 25 Abs. 2)
Überstellung	Zuständig bleibt ersuchender Staat (Art 29 Abs. 2)

© vmh

Die Aufenthaltspapiere /-titel

Titel / Papier	Aufenthaltsart	Rechtsgrundlage	Aufenthaltsbeendigung
Daueraufenthaltsrecht für UB/EWR	Rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthalt ohne Beschränkungen	§ 4a FreizügG/EU	Nur bei schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
Daueraufenthaltsrecht für Familienangehörige von UB/EWR	Rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthalt ohne Beschränkungen	§ 4a FreizügG/EU	Nur bei schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
UB/EWR Nur eine Meldebescheinigung kann verlangt werden	<i>I.d.R. auf Dauer angelegter, rechtmäßiger aber noch nicht unbefristeter Aufenthalt; Befristungen möglich bei Dienstleistern etc.</i>	<i>Freizügigkeitsbescheinigung seit 29.1.13 abgeschafft</i>	<i>Wegfall der Voraussetzungen u. Verlust des Aufenthaltsrechtes aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit</i>
Aufenthaltskarte für Familienangehörige UB/EWR	<i>I.d.R. auf Dauer angelegter, rechtmäßiger aber noch nicht unbefristeter Aufenthalt; Befristungen möglich bei Dienstleistern etc.</i>	§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU	Wegfall der Voraussetzungen u. Verlust des Aufenthaltsrechtes aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit

Die Aufenthaltspapiere /-titel

Titel / Papier	Aufenthaltsart	Rechts- grundlage	Aufenthaltsbeendigung
Bescheinigung für DSA-Familienangehörige von UB/EWR über die gemachten erforderlichen Angaben	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt.	§ 5 Abs. 1 Satz 2 FreizügG/EU	Wegfall der Voraussetzungen u. Verlust des Aufenthaltsrechtes aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
Aufenthaltsrecht nach ARB EWG-Türkei (Erwerbstätigkeit)	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt.	§ 4 Abs. 5 AufenthG	a) Wegfall des Erteilungsgrundes, ohne Möglichkeit eines anderen rechtmäßigen Aufenthaltes b) bei Ausweisung
Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (Früher: DA-EG)	Rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthaltstitel ohne Beschränkungen	§ 9a – 9c AufenthG	Nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten

© vmh

Die Aufenthaltspapiere /-titel

Titel / Papier	Aufenthaltsart	Rechts- grundlage	Aufenthaltsbeendigung
Niederlassungs-erlaubnis (NE)	Rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthaltstitel <u>ohne</u> Beschränkungen	§ 9 AufenthG	Nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten
NE II § 23 Abs. 2	Rechtmäßiger unbefristeter Aufenthaltstitel <u>mit</u> Beschränkungen	§ 23 Abs. 2 AufenthG	Nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten
AE § 23 Abs. 2 z.B. Syrien und Relocation	Rechtmäßiger befristeter Aufenthaltstitel mit Beschränkungen	§ 23 Abs. 2 AufenthG	Nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten
AE § 23 Abs. 4 Resettlement	Rechtmäßiger befristeter Aufenthaltstitel mit Beschränkungen	§ 23 Abs. 4 AufenthG	Nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten

© vmh

Die Aufenthaltspapiere /-titel

Titel / Papier	Aufenthaltsart	Rechts- grundlage	Aufenthaltsbeendigung
Blaue Karte EU	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthaltstitel mit Beschränkungen	§ 19a AufenthG	a) Wegfall des Erteilungsgrundes, ohne Möglichkeit eines anderen rechtmäßigen Aufenthaltes b) bei Ausweisung
Aufenthalts- erlaubnis (AE)	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt mit Beschränkungen	§ 7 AufenthG	a) Wegfall des Erteilungsgrundes, ohne Möglichkeit eines anderen rechtmäßigen Aufenthaltes b) bei Ausweisung
Bescheinigung über das Fortbestehen des Aufenthaltstitels (Fiktionsbescheinigung)	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt mit Beschränkungen	§ 81 Abs. 4 AufenthG	Nach unanfechtbarem negativen Ausgang des Verlängerungsantrages
Fiktionsbescheinigung als Erlaubnisfiktion	Aufenthalt gilt als erlaubt, daher rechtmäßig - Positivstaater und internationaler Schutz	§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG	Bei unanfechtbarem negativen Ausgang des AE-Antrages oder nach Widerruf des internationalen Schutzes

© vmh

Die Aufenthaltspapiere /-titel

Titel / Papier	Aufenthaltsart	Rechts- grundlage	Aufenthaltsbeendigung
Aufenthalts- gestattung	Wird ab formaler Asylantragstellung erteilt und gilt als rechtmäßiger Aufenthalt	§§ 55 und 63 AsylG	Während des Asylverfahrens nur bei Ausweisung wegen schwerer Straftat
Duldung (Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung)	Kein rechtmäßiger Aufenthalt, zur Ausreise verpflichtet	§ 60a Abs. 2-5 AufenthG od. § 43 Abs. 3 AsylG	Bei Wegfall des Abschiebungshindernisses jederzeit möglich
Fiktionsbescheinigung als Duldungsfiktion	Kein rechtmäßiger Aufenthalt, die Abschiebung gilt als ausgesetzt	§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG	Bei unanfechtbarem negativen Ausgang des Verfahrens oder wegen Vollziehbarkeit aus vorherigem Asylverfahren

© vmh

Die Aufenthaltspapiere /-titel

Titel / Papier	Aufenthaltsart	Rechts- grundlage	Aufenthaltsbeendigung
Grenzübertrittsbescheinigung GÜB (Ausreiseschein)	Kein Aufenthaltspapier, kein rechtmäßiger Aufenthalt, zur Ausreise verpflichtet	Indirekt über § 50 AufenthG	Unmittelbar nach Ablauf, wenn nicht verlängert wird – Ausreise steht unmittelbar bevor
Betretens-erlaubnis	Kann erteilt werden trotz Einreise- und Aufenthaltsverbot	§ 11 Abs. 8 AufenthG	Unmittelbar nach Ablauf, generell ohne Ankündigung
Kein	Illegal	§§ 50 ff AufenthG	Jederzeit möglich, wenn kein Vollstreckungshindernis

© vmh

Die Aufenthaltspapiere /-titel

Titel / Papier	Aufenthaltsart	Rechts- grundlage	Aufenthaltsbeendigung
BÜMA = Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender – Ankunfts-nachweis	Verändertes Aufenthaltspapier bei Asylgesuch, seit 5. Februar 2016	§ 63a AsylG – Ab Asylgesuch bis zur Asylantragstellung	Nur wenn kein Asylantrag gestellt wird und kein Vollstreckungshindernis
BÜMA = Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender II	Aufenthaltspapier bei Asylgesuch, erteilt zwischen 24.10.2015 und 5.02.2016	§ 63a AsylG – ab Asylgesuch bis zur Antragstellung	Nur wenn kein Asylantrag gestellt wird und kein Vollstreckungshindernis
BÜMA = Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender I	Kein Aufenthaltspapier, da keine Rechtsgrundlage bis 24.10.2015	Keine	Nur wenn kein Asylantrag gestellt wird und kein Vollstreckungshindernis
BÜMI = Bescheinigung über die Meldung als illegal Eingereister	Kein Aufenthaltspapier, gedacht für wenige Tage	Praxis gilt wie die Duldung, § 15a AufenthG, insbesondere bei UMF	Nur wenn kein humanitärer Antrag gestellt wird und kein Vollstreckungshindernis

© vmh

Die verschiedenen Visa

	Art	Dauer	Verlängerung	Rechtsgrundlagen
Schengen-Visum A	Flughafentransit, berechtigt nicht zur Einreise	Berechtigt zum Aufenthalt im Flughafentransitbereich für Dauer der Zwischenlandung	Nicht möglich	Gemeinsame Konsularische Instruktion-GKI Schengener Grenzkodex
Schengen-Visum B	Gilt zur <u>Durchreise</u> auch mehrfache. Ziel muss <u>außerhalb</u> der Schengenstaaten liegen	Pro Durchreise max. 5 Tage	In besonderen Fällen bis zu 90 Tagen Gesamtgültungsdauer § 6 Abs. 2 Satz 1 AufenthG	§ 6 Abs. 1 AufenthG
Schengen-Visum C	Kurzfristiger Aufenthalt	Max. 90 Tage pro 180 Tage – kann auch über einen Gültigkeitszeitraum von bis zu 5 Jahren erteilt werden	Weitere 90 Tage <u>nur</u> aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen – Aufenthalt ist dann auf Deutschland beschränkt	§ 6 Abs. 1 AufenthG § 6 Abs. 2 AufenthG
Nationales Visum D	Geplanter längerfristiger Aufenthalt	Richtet sich nach den Vorschriften des AufenthG	Nach den Vorschriften des AufenthG	§ 6 Abs. 3 AufenthG

© vmm

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

Zweck der AE (NE)	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Pass	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (DA-EU)	§§ 9a- 9c	Anspruch	ja	5 Jahre AE und Voraussetzungen des § 9a Abs. 2 – auch für international Schutzberechtigte	Nein, wg. § 9a Abs. 3
Studium, Sprachkurs, Schule Arbeitsplatzsuche in erworb. Qualif.	§ 16 Abs. 1 1a, 5 § 16 Abs. 4	Ermessen	ja	(Hoch)Schulzugangsberechtigung, keine Überschreitung der Regelzeiten Nach erfolgreichem Studium 18 Monate zur Arbeitsplatzsuche	nein, wg. § 10 Abs. 3
Sonstige Ausbildung	§ 17	Ermessen	ja	Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, konkretes Ausbildungsplatzangebot	nein, wg. § 10 Abs. 3
Anerkennung ausl. Berufsqualifikationen	§ 17a	Ermessen	ja	Zuständige Stellen haben die Erforderlichkeit festgestellt	nein, wg. § 10 Abs. 3
Beschäftigung	§ 18	Ermessen	ja	Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, konkretes Arbeitsangebot	nein, wg. § 10 Abs. 3

© vmh

20

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

Zweck der AE (NE)	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Pass	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
Qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung	§ 18a	Ermessen	ja	Anerkannte Qualifizierung (2-jährige Ausbildung oder Studium) konkretes Arbeitsangebot, kein Arbeitsverbot (AV)	ja
Berufs AE nach Qualifizierter Ausbildung	§ 18a Abs. 1a	Anspruch	ja	nach erfolgreicher Ausbildung mit Anspruchsduldung § 60a Abs. 2 S. 4ff	ja
NE für Absolventen deutscher Hochschulen	§ 18b	Anspruch	ja	2 Jahre AE §§ 18, 18a, 19a oder § 21, angemessener Arbeitsplatz, 24 Monate Pflicht- o. freiw. Beiträge RVS, + § 9 II 2,4-9	nein, wg. § 10 Abs. 3
Aufenthaltstitel zur Arbeitssuche für qualifizierte Fachkräfte	§ 18c	Ermessen	ja	deutscher oder anerkannter oder deutschem HSA vergleichbaren ausl. HSA und LUS, kann AE zur Arbeitssuche bis 6 Monate, keine Verlängerung! , währenddessen Arbeitsverbot.	nein, wg. § 10 Abs. 3
NE für Hochqualifizierte	§ 19	Ermessen	ja	Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, konkretes Arbeitsangebot,	nein, wg. § 10 Abs. 3

© vmh

21

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

Zweck der AE (NE)	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Pass	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
Blaue Karte EU	§ 19a	Anspruch	ja	deutschen, anerkannten ausl. o. vergleichbaren ausl. HSA oder eine mind. fünf-jährige Berufserfahrung nachgewiesene vergleichbare Qualifikation, Gehaltshöhe gemäß RVO	Nein, auch nicht bei humanitärem Aufenthalt in anderen MS der EU
Selbständige Tätigkeit	§ 21	Ermessen	ja	Wirtschaftl. Interesse, gesicherte Finanz., tragfähiges Konzept - Forscher oder HSA in D. und in Tätigkeit besteht Zusammenhang	nein, wg. § 10 Abs. 3
Aufnahme aus dem Ausland	§ 22	Ermessen, Anspruch nur bei Zust. BMI	ja	Völkerrechtliche oder dringende humanitäre Gründe / bei Zustimmung BMI keine weiteren Voraussetzungen	Nur vom Ausland aus zu beantragen
Aufenthalts-gewährung durch IMK (Bleiber.) + Verl. § 104a oder humanitäre Aufnahme	§ 23 Abs. 1	je nach Wortlaut der Erlasse – meist soll oder Ermessen	i.d.R.	Wortlaut des Beschlusses, (i.d.R. Straffreiheit, Deutschkenntnisse, keine verschuldeten Abschiebungshindernisse) – humanitäre Aufnahme aus dem Ausland (z.B. Länderkontingente Syrien)	Ja Vom Ausland

© vmh

22

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

Zweck der AE (NE)	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Pass	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
Aufenthaltsgewährung durch IMK (AE o. NE)	§ 23 Abs. 2	Anspruch	ja	Osteuropäische Juden oder Resettlement oder Relocation – humanitäre Aufnahme aus dem Ausland (HAP Syrien)	vom Ausland
Resettlement	§ 23 Abs. 4	Anspruch	ja	BMI und LMIs beschließen, BAMF macht Aufnahmezusage	vom Ausland
Aufenthaltsgewährung in Härtefällen	§ 23a	Anspruch bei Anordnung	i.d.R.	Vollziehbar ausreisepflichtig, Ersuchen HFK und Anordnung durch LMI oder in NRW ABH	ja
Vorübergehender Schutz	§ 24	Anspruch	i.d.R.	Nur bei EU-Ratsbeschluss zur Aufnahme	vom Ausland
Aufenthalt aus humanitären Gründen	§ 25 Abs. 1	Anspruch	Nein Flü-P	Asylberechtigung gemäß Art. 16a GG	ja, wenn <u>da-</u> <u>nach</u> Anerkennung erfolgte
Aufenthalt aus humanitären Gründen	§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alternative 1	Anspruch	nein Flü-P	Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG i.V.m. 60 Abs. 1 AufenthG (GFK)	ja, wenn <u>da-</u> <u>nach</u> Anerkennung erfolgte
Aufenthalt aus humanitären Gründen	§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alternative 2	Anspruch	Nein aber kein Flü-P	international subsidiär Schutzberechtigt gemäß § 4 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 2 AufenthG (QRL)	ja, wenn <u>da-</u> <u>nach</u> Zuerkennung erfolgte

© vmh

23

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

Zweck der AE (NE)	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Pass	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
Aufenthalt aus humanitären Gründen	§ 25 Abs. 3	soll erteilt werden	nein	Nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 durch ABH, BAMF oder VG	ja, wenn <u>danach</u> das Verbot erfolgte
Aufenthalt aus vorübergehenden humanitären Gründen	§ 25 Abs. 4 Satz 1	Ermessen	i.d.R.	dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliches Interesse	nein
Aufenthalt wegen außergewöhnlicher Härte	§ 25 Abs. 4 Satz 2	Ermessen	i.d.R.	Verlängerung eines rechtmäßigen Aufenthaltes aus den Härtegründen	nein
Aufenthalt aus humanitären Gründen (hier Zeugenschutz)	§ 25 Abs. 4a	Soll erteilt werden	nein	u.a. bei Menschenhandel bis zur Aussage vor Gericht, Verlängerung aus humanitären Gründen möglich	ja, auch ohne Papiere

© vmh

24

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

Zweck der AE (NE)	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Pass	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
Aufenthalt aus humanitären Gründen (hier Straftatopfer, Schwarzarbeit)	§ 25 Abs. 4b	Ermessen	nein	zur Aussage vor Gericht und Einklagen der vorenthaltenen Arbeitsvergütung	ja, auch ohne Papiere
Aufenthalt aus humanitären Gründen (hier für vollziehbar Ausreisepflichtige)	§ 25 Abs. 5	Ermessen	i.d.R.	Ausreise auf absehbare Zeit unmöglich und Unmöglichkeit nicht selbst verschuldet	ja
AE für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende	§ 25a Abs. 1	Soll erteilt werden	i.d.R.	4 Jahre Aufenthalt und i.d.R. 4 Jahre Schule oder Schulabschluss, keine aktuelle Täuschung	ja
AE für Eltern und minderjährige Geschwister der begünstigten Jugendlichen	§ 25a Abs. 2	Ermessen	i.d.R.	LUS, keine Täuschung, maximal 50 TS / 90 TS	ja

© vmh

25

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

Zweck der AE (NE)	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Pass	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
Aufenthaltsge- währung bei nach- haltiger Integration	§ 25b Abs. 1	Soll erteilt werden	i.d.R.	8 Jahre oder 6 Jahre bei LG mit ml Kind, überwiegende LUS oder positive Prognose, A2 mündlich, keine Täuschung,	ja
Ehegatten und ml Kinder von Begünstigten nach § 25b Abs. 1	§ 25b Abs. 4	Soll erteilt werden	i.d.R.	LUS überwiegend oder positive Prognose A2 mündlich, tatsächlicher Schulbesuch, keine Täuschung,	ja
NE für Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge	§ 26 Abs. 3	Anspruch	nein	5 Jahre AE, A2, überw. LUS, ÖSoO, RuGO, Wohnraum 3 Jahre AE, C1, weit überw. LUS, RuGO, Wohnraum	Ja, nach erfolgreicher Asylfolgeantragstellung
NE bei humanitärem Aufenthalt	§ 26 Abs. 4	Ermessen	i.d.R.	5 Jahre AE und Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 1, Anrechenbarkeit der Aufenthaltsgestattung prüfen	ja, aber aktuell muss AE vorliegen

© vmh

26

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

Zweck der AE (NE)	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Pass	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
AE für Ehegatten einer/s Deutschen	§ 28 Abs. 1 Nr. 1	Anspruch	ja	18 Jahre, Deutsch A1, Wohnraum, keine „Schein“- oder Zwangs-Ehe	ja
AE für ml Kind einer/s Deutschen	§ 28 Abs. 1 Nr. 2	Anspruch	nein	Nachgewiesene Elternschaft	ja
AE für Elternteil einer/s ml Deutschen zur Personensorge	§ 28 Abs. 1 Nr. 3	Anspruch	i.d.R.	Nachgewiesene Elternschaft und Personensorge	ja
NE für Besitz AE nach § 28 Abs. 1	§ 28 Abs. 2	i.d.R.	ja	3 Jahre AE, Fortbestand der LG, B1 nur bei Ersterteilung ab 6.09.13	ja
AE für Ehegatte eines Ausländers mit rechtmäßigem Aufenthalt	§ 30 Abs. 1	Anspruch	ja	18 Jahre, Deutsch A1, Wohnraum, keine „Schein“- oder Zwangs-Ehe	ja
AE für eigenständigen Aufenthalt der Ehegatten	§ 31 Abs. 1	Anspruch	ja	3 Jahre eheliches Zusammenleben in Deutschland mit AE	ja, nach 3 Jahren AE §§ 28 o. 30
AE für eigenständigen Aufenthalt der Ehegatten	§ 31 Abs. 2	Anspruch	ja	Zur Vermeidung einer besonderen Härte vor Erfüllung der 3 Jahre AE	ja, nur wenn aktuell AE nach §§ 28 oder 30

27

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

Zweck der AE (NE)	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Pass	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
NE für Ehegatten	§ 31 Abs. 3	Anspruch	ja	Abw. von § 9 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 6 wenn LUS durch Unterhalt des Ehegatten (+ dieser NE o. DA-EU besitzt) B1 (Übergangsfristen)	ja, aber nur wenn aktuell AE nach § 31
AE zum Kinder-nachzug unter 18 Jahre ml	§ 32 Abs. 1	Anspruch	ja	Elternteil hat AE nach § 25 I oder II oder NE nach § 26 Abs. 3 <u>oder</u> Kind reist zusammen mit Eltern ein und Eltern haben AE, NE oder ED-EG	ja
AE zum Kinder-nachzug 16 oder 17 Jahre alt	§ 32 Abs. 2	Anspruch	ja	Beherrscht Deutsch oder positive Integrationsprognose und: Eltern AE, NE oder DA-EU	i.d.R. vom Ausland
AE zum Kinder-nachzug unter 16 Jahre	§ 32 Abs. 3	Anspruch	ja	Eltern AE, NE oder DA-EU	i.d.R. vom Ausland
AE zum Kinder-nachzug unter 18 Jahre ml	§ 32 Abs. 4	Ermessen	ja	Bei besonderer Härte, Kindeswohl und familiäre Situation	ja
AE bei Geburt im Inland	§ 33	Anspruch	nein	Von Amt wegen, wenn beide Eltern AE, NE oder DA-EU	---
NE zum eigenständigen Aufenthalt der Kinder	§ 35 Abs. 1	Anspruch	i.d.R.	minderjährig eingereist, 5 Jahre AE, jetzt volljährig, LUS oder in Ausbildung, B1, maximal 90 TS	ja, wenn aktuell AE nach § 32

© vmi

28

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

Zweck der AE (NE)	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Pass	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Duldung oder neg. Asylverf.?
AE für Eltern von UMF mit internationalem Schutz	§ 36 Abs. 1	Anspruch-bei sub-Schutz erst ab 16.03. 2018	ja	UMF hat AE nach § 25 Abs. 1 o. 2 oder NE nach § 26 Abs. 3 oder § 26 Abs. 4 und kein sorgeberechtigtes Elternteil in Deutschland	nur vom Ausland
AE für sonstige Familienangehörige	§ 36 Abs. 2	Ermessen	ja	Nur zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte, LUS	ja
AE bei Recht auf Wiederkehr	§ 37 Abs. 1	Anspruch	ja	Vor Ausreise 8 Jahre rechtmäßig und 6 Jahre Schule, Antrag zwischen 15 und 21 Jahren und bis 5 Jahre (bei Zwangsheirat bis 10 Jahre) nach Ausreise (Härtegründe des § 37 Abs. 2 beachten)	vom Ausland
AE oder NE für ehemalige Deutsche	§ 38	Anspruch	i.d.R.	NE, wenn 5 Jahre Deutscher in Deutschland; AE, wenn mindestens 1 Jahr Deutscher in Deutschland. Anträge sind innerhalb 6 Monate nach Kenntnis des Verlustes zu stellen	nein
AE für in anderen MS DA-EU	§ 38a	Anspruch	ja	Nur bei Aufenthalt länger als drei Monate zur Ausbildung oder zur Erwerbstätigkeit, LUS	nein

© vmh

29

Verwendete Abkürzungen

- AB = Asylberechtigte
- Abs. 3 und III = Absatz 3
- ABH = Ausländerbehörde
- AE = Aufenthaltserlaubnis
- AsylG = Asylgesetz, vormals Asylverfahrensgesetz
- AufenthG = Aufenthaltsgesetz
- BAMF = Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- DA-EU = Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU
- EWR = Europäischer Wirtschaftsraum (Island, Norwegen und Liechtenstein)
- Flü-P = Flüchtlingspass
- FreizügG/EU = Freizügigkeitsgesetz – EU
- HFK = Härtefallkommission
- HSA = Hochschulabschluss
- IMK = Innenministerkonferenz des Bundes und der Länder
- J. = Lebensjahr/e
- LG = (Eheliche) Lebensgemeinschaft
- LMI/BMI = Landesinnenministerium/Bundesinnenministerium
- LUS = Lebensunterhaltssicherung
- ml = minderjährig und ledig
- MS = Mitgliedstaat der Europäischen Union
- NE = Niederlassungserlaubnis
- S. 2 = Satz 2
- TS = Tagessätze
- UB = Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union
- UMF = Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- VG = Verwaltungsgericht
- § 50 ff = Paragraph 50 und die folgenden Paragraphen



Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel. 030-2 46 36-0
Fax 030-2 46 36-110

www.paritaet.org
info@paritaet.org

